93. 152 (15.

An die

Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Böheimb Königl. Majestät ꝛc.

Allerunterthänigster

IN JURE ET FACTO

best-gegründeter

Gegen-Bericht,

Cum humillimo petito priori inhæsivo,

In Sachen

Spener, (Philip Gottfried)

Contra

Den

MAGISTRAT

Zu Eßen,

In specie den zweyten Burgermeister Lic. Redelmann & Consortes.

Mit Beylagen à Num. 19. usque 24. inclus. & ult. Concl.

Puncto Confiscat. Impressi.

Anno 1744.

ISIODORUS PELUSIOTA

Libr. 1. Epist. 310.

PRæpostetus favor haud acute cernit: Odium autem nihil omnino cernit.

Quapropter si ab utraque lema purus atque immunis esse studes, noli violentas sententias ferre.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Gleichwie Ewr. Kayserl. Majest. zuvordrist hierdurch in aussen rubricirter Sach vor die vermög des sub Signo C beygehenden höchst-respectirlichen Concluſi allergerechtest beliebte Communication des gegentheiligen Berichts zum Gegen-Bericht allerunterthänigster Danck abgestattet wird, also würde ich, weilen in dem gantzen weitläufftigen Bericht, sich doch das geringste nicht befindet, welches die wohl-gegründete Klag-Schrifft auch nur einiger massen enerviren könte, darauff nichts weiter eingebracht, sondern lediglich ad Acta submittiret haben, wenn ich nicht befahren müste, daß meine Gegner solches, als eine Unterlassung des von Ewr. Kayserl. Majest. erhaltenen allergnädigsten Befehls den Gegen-Bericht zu erstatten, und als ob man ihren mühsam zusammen geschriebenen mit vielen ohnerfindlichen Imputationen und Vorspiegelungen, sodann Schmähungen angefüllten Bericht keiner Beantwortung würdige, folglich vor einen Abgang der vor die Stadt-Obrigkeit zu Essen so willig als schuldig tragenden Hochachtung angeben möchten.

Zuvorderist wird also quam utiliſſime acceptiret, daß man die in der allerunterthänigsten Supplicâ gleich zu Anfang befindliche Facti Speciem nebst denen angeführten ſpecialen Umständen und allegirten Beylagen im geringsten nicht hat wiedersprechen können, mithin eingestehen und agnoſciren müssen.

Sodann wird ferner acceptirt, daß der Gegnerische Sach-Walter von allen denen mit harten Expreſſionen beygemeſſenen Ungebührlichkeiten das mindeste nicht hat erweisen können, sondern alles auf seinem blossen fälschlichen Angeben beruhen lassen muß, da es doch keinesweges auf dergleichen eigenwillige erdichtete

Bayerische Staatsbibliothek München

Imputationes, ſondern deren rechtlichen Beweiß ankommt, welchen Gegentheil hätte beybringen müſſen. Ja ich würde ſelbſten zu allem Uberfluß noch die Unwahrheit aller Gegneriſchen Aſſertorum erwieſen haben, wie doch bey deren mehrern noch hierinnen geſchehen ſoll, wann ich jemanden in Eßen in hac causâ, darinnen mein Gegentheil den Nahmen des Magiſtrats gebraucht, durch einen Notarium oder ſonſten könnte abhören laſſen, oder nur die ehrliche Leute die Wahrheit zu atteſtiren getrauten, ohne daß ſolches von dem höhern Richter vorher erfordert werde.

Es iſt mir aber gnug, daß meine eingebrachte Klag-Puncten nicht haben abgeläugnet, weniger mit Rechts-Grund wiederlegt, am wenigſten aber etwas erwieſen werden können, welches mir zu Schulden kommen oder des ausgeübten ungemein harten und höchſt-proſtituirlichen Verfahrens und bißherigen höchſt-Ehrenrührigen Benennungen, mich würdig machen mögen.

Um nun in dem gegenſeitigen Bericht nichts unbeantwortet zu laſſen, ſoll ſolcher nach der dem Concipienten gefällig geweſenen Ordnung hier durchgangen, und über die notabelſte Paſſus der allerunterthänigſte gründliche Gegen-Bericht angefügt werden, um dadurch verhoffentlich die Wahrheit, gegen deren durch eine gefliſſentliche Verwirrung geſuchte Verdunckelung, deſto beſſer an das helle Licht zu ſtellen. Der Raths-Bericht bey welchem nach denen Numern in denen Notis die nöthige Beantwort- und Erläuterung beygefüget wird, lautet aber folgender maſſen:

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Nachdem der ehmahlige Heſſen-Hanauiſche Regierungs-Rath Philipp Gottfried Spener (wie ſo wohl deſſen in hocce Auguſtiſſimo Imperiali Dicaſterio vorgebrachtes anmaßliches Supplicatum ſub præſ. Reichs-Hof-Rath den 26. Junii a. p. als beſonders die dahin gehörigen Beylagen, des mehreren bezeugen) allbereits vorhin dieſer Fiſcaliſchen Sache halber puncto confiſcati Famoſi Libelli &c. bey der Königlich-Preußiſchen Hochlöblichen Regierung zu Cleve wieder uns ſein Heyl ver-

versuchet hat/ (1) auf eingelangte unsere Berichte aber, mit seinem ungebührlichen Klage-Werck und fuglosen Protections-Gesuch, von dort ab, und ad forum suum ordinarium competens hin verwiesen worden ist: um wieder die Fiscalische Klage seine vermeintliche Defensionales zu führen, alsdenn derselbe auch das Remissorium Clivense uns nicht allein insinuiren, sondern auch hiernächst successive verschiedene Bitt-Recessus pro concedenda Dilatione dahier übergeben lassen, und hoc ipso facto, seines Magistrats *in hac Causa Fiscali*, wohlgegründete *Jurisdiction* anerkandt hat. (2) So hätten wir nichts weniger vermuthet, als daß gedachter unser Burger und Unterthan (3) Philipp Gottfried

(1) Daß ich gegen die mir bezeigte offenbahre unbefugte Gewalt, auch fernere Bedrohung mit Straffen, Executionen, Fiscalischen Proceß und dergleichen bey der Schutz-herrlichen Königlich-Preußischen Regierung gerechten Schutz gezimend gesucht, und deswegen verschiedene Rescripta an den Magistrat erhalten, ist schon in der allerunterthänigsten Supplicâ umständlich angeführet, und seynd die eingebrachte Memorialien, nebst denen erhaltenen Rescriptis beygelegt worden, dabey dann ich mich gar nicht zu scheuen hab; Nachdeme ich aber die gröste Gefahr überstanden, und es nun auf die Sach selbsten, und auf meine gerechte Satisfaction ankommen solte, hab ich meine allerunterthänigste Klage bey dem Augustiss. Judice competente angebracht, nebst dem Allerhöchsten Schutz, auch fernere Justiz zu erlangen. In mehrerer Betrachtung, daß Falls auch der Inhalt des Impressi gar so gefährlich wie er beschrieben worden, und daher dessen Unterdruckung nöthig gewesen wäre, doch deswegen der Ordo Processus nicht hätte ausser Augen gesetzet, sofort der Author ohne einmahl ihn zu vernehmen, sogleich condemniret und prostituiret werden müssen, indem andere Mittel den Zweck zu erhalten vorhanden gewesen, und ihm nur aufgegeben werden können, keine Exemplaria weiter zu distribuiren und die bereits ausgegebene anzuzeigen, wesfalls er zu Verhütung fernerer Verantwortung paritet und die ausgetheilte Exemplaria leicht wieder zur Hand gebracht haben würde.

(2) Dergleichen Consequentien werden nur von dem Gegnerischen Concipisten gemacht. Die Jurisdiction des Stadt-Raths zu Essen hab ich seither ich daselbsten wohnhafft bin, niemahlen in Zweiffel gezogen, solches auch bey jeder Gelegenheit auf eine geziemend ehrerbietige Weiß bezeigt, und bey des Burgermeister Nedelmanns härtester Verfolgung, da er nicht nur Rath und Vorstand, sondern die gantze Stadt gegen mich verhetzte, mit höflichen Bitt-Schreiben und Vorstellungen meine Unschuld, und wie ich das harte Verfahren nicht verdiente, vorgetragen, davon dann die Beylage der Supplica Num. 3. welche unten zur geschwinden Einsicht sub Num. 19. wieder beygefüget wird, ein Zeugniß geben kan; Als aber solches alles nichts helffen, sondern man mich mit Straffen und deren Execution zur Einlassung auf die ohnstatthaffte Fiscalische Anklage zwingen wolte, bin ich mit Dilations-Gesuchen, cum protestatione & reservatione bey dem Stadt-Rath eingekommen, und hab die meiner Frauen in meiner Abwesenheit gedrohete Execution dadurch so lange aufgehalten, biß das gerechte Conclusum vom 2. Aug. a. pr. erfolgt ist. Heißt nun dieses, daß ich die Jurisdiction in hac Causâ Fiscali erkandt und mich würcklich eingelassen, oder dadurch gegen die mir wiederfahrene offenbahre Prostitution und Ungerechtigkeit höhere gerechte Hülffe zu suchen mich verlustig gemacht hätte? Beyl. Num. 19.

(3) Daß ich als Burger zu Essen, eben des *Magistrats* Burger und Unterthan

than ſey, hab ich billig und mit Grunde wiederſprochen, und halte davor, daß ich der Stadt Burger und der ſämbtlichen Raths-Glieder Mit-Burger/ der Terminus von Unterthan aber hier übel angebracht ſeye.

Diverſa enim ſunt civem eſſe & civitatis ſubditum; Hoc iſto latius eſt, & poſſunt eſſe illius ſubditi, qui non ſunt cives; Hoc nomen iis ſaltem competit, qui ut liberi homines jus civitatis petunt & accipiunt,

Mev. p. 2. Dec. 49. Num. 2.

Sic Juramentum, quo obſequium Magiſtratui, ſalutis publicæ obſervatio Civitati obſtringitur, eſt Species Juramenti fidelitatis, quo obedientia ſaltem, quâ ad Jurisdictionem opus eſt, juratur non immediata & univerſalis ſubjectio:

Id. Mev. ad jus Lubec. Lib. 1. Tit. 2. Art. 12. Num. 31. pag. 87.

Knichen de Jure Territor. Cap. 3. Num. 278.

& Juramentum civium definitur, quod ſit religioſa promiſſio, quâ perſonæ in numerum Civium referendæ Magiſtratui Civitatis ſe obligant, ad utilitatem Civitatis promovendam & obedientiam præſtandam, ut Civitatem de fide ſuâ ſecuriorem reddant & communi Civium jure fruantur

Mencken. Diſp. de Juram. Civ. Cap. 1. Th. 5. add. Cap. 4. ibid.

neque enim quamlibet homagii formam levibus verborum aucupiis ad Univerſalem ſubjectionem detorquendam eſſe, ait

Dauth in Hypothop. Sect. 10. p. m. 199.

Inde Cives qui Magiſtratui Jusjurandum Subjectionis formulâ unterthänig gehorſam zu ſeyn, jurarunt, pro Civibus quidem, non vero pro hominibus propriis habentur, atque adeo perjuri non cenſentur facti propterea, quod ſe ſubditos, Unterthanen, appellari non ſunt paſſi.

Verba ſunt Bergeri in Append. Conſ. Miſcell. Cent. 2. Conſ. 71.

add. Bruning de Homag. §. 257. ibi:

quo ipſo probe diſtinguo ſubditum à Cive, hinc videmus, quod Civis nihil aliud ſit, quam ſocius multitudinis, qui particeps eſt ſuffragiorum.

Als zum Kayſer Henrico Luzelburgico die Raths-Deputirte von Straßburg kamen, und in ihrer Anrede die Worte brauchten: Unſere Herrn von Straßburg: bekamen ſie keine Antwort; Nachdeme ihnen aber in Vertrauen eröffnet worden, daß ſie nicht ſolten die von Straßburg ihre Herrn nennen und ſie hernach gegen den Kayſer ſich der Redens-Art brauchten: Eure Burger und Diener von Straßburg: antwortete ihnen der Kayſer: Ich wuſte nicht, welche Herrn ihr meyntet, da ihr ſagtet, ihr wäret der Herrn von Straßburg Botten, da ihr aber nun ſagt, ihr ſeyd meiner Burger Botten von Straßburg, kenne ich dieſe wohl.

Königs-Hofen Elſaßiſche Chronic. Cap. 2. Num. 101. pag. 225.

Ludewig. ad A. B. tit. 1. §. 2. pag. 85.

& in Diſp. de different. Jur. Rom. & Germ. de Senator & Conſul. Differ. 4. pag. 25. Lit. D.

Nun iſt wohl dieſer Schluß an ſich richtig, welche andere ihre Burger und Unterthanen nennen, die müſſen deren Herrn ſeyn, weil ſolches Correlata ſind.

Inſonderheit ſolten ſich die anmaßliche jetzige Regenten zu Eſſen erinnern, was diſſfalls gegen die daſige Hochfürſtliche Frau Abbtißin defendirt wird, und in dem ausführlichen Reſponſo pro Civitate Eſſendienſi zu finden iſt,

in Ludolff Symphor. Part. 2. Num. 5. pag. 294. §. 8. ibi:

„ Jngleichem daß ex naturâ correlativorum es mit denen Worten Unter-
„ than ꝛc. gehorſam ꝛc. eine gleiche Bewandniß hab, und dadurch eben-
„ falls nicht alſobald eine abſolute und vollkommene Subjection, ſondern
„ mehrmahlen nur eine ſolche, welche allein in gewiſſer Maß und ſecundum
„ quid, ja gar die zuweilen anderſter nichts, als eine bloſſe Ehrerbiethigkeit
„ und Deference inferirt, verſtanden werden möge.

It. §. 24. pag. 306.

„ So giebt man der ohnpartheyiſchen Welt redlich und vernünfftig zu er-
„ wegen anheim, ob es dann bey ſo klarer und offenkündiger Bewandniß
„ der Sachen wohl möglich ſeyn könne, daß die Expreſſiones Unterthan

und

rungs-Rath ſich würde erkühnet haben: Ewr. Kayſerl. Majeſt.

B

» und ein Glied des Fürſtlichen Stiffts ꝛc. daß ſie jener allen gebührenden
» Gehorſam in Ge- und Verbott zu leiſten ſchuldig ꝛc. ſo ſchlechterdings
» nach der äuſſerlichen bloſſen Litter, und in eigentlichem und engerem Ver-
» ſtand mögen erkläret? oder ob nicht vielmehr daraus Sonnen-klar und
» ohnwiederſprechlich hervor leuchtet, daß ſolche Wörter nothwendig in la-
» tiori ſignificatu und alſo impropriè, abulive & ſecundum quid, mithin auf
» keine abſolute eigentliche und vollkommene, ſondern nur eine certo tantum
» reſpectu oder in gewiſſer Maaß ſich äuſſernde, alſo zumahlen degenerirend-
» de und irregulaire folglich gantz unvollkommene Unterthänigkeit müſſe aus-
» gedeutet werden.

Ob alſo der Burgermeiſter Nedelmann und ſeine Collegæ mich ihren Burger und Unterthanen und zwar ſo gar in einem an Ewr. Kayſerl. Majeſtät erſtatteten Bericht zu nennen befugt, und ſolches nicht vielmehr von mir mit gröſtem Recht wiederſprochen worden ſeye? ſtehet zur allerhöchſten Erkändtnüß; wenigſtens würden Sie, wenn ſolches ohngeahndet paſſiren ſolte, ſich darauf als eine erhaltene allergnädigſte Conceſſion oder wenigſtens Ratihabition gründen, und Ihrer ſeits eine gantz auſſerordentliche Authorität prætendiren, ſofort alle Burger und insbeſondere mich, als ihren Unterthan tractiren wollen, da doch billig ein Unterſchied unter den Burgern und deren Stand bleibt, wie in denen Reichs-Abſchieden ſelbſten offters zu finden iſt.

Vid. Rec. Imp. de 1550. tit. 11. 12. 13. & 15. aliosque.
Beſold. Th. pract. Tom. 2. ad voc. Burger & Unterthan
Liebenthal. Coll. Pol. Diſp. 15. Num. 3.
Hert. de ſubject. terr. Th. 6.

Dann, daß ich das Burger-Recht zu Eſſen angenommen und dahin gezogen bin, dadurch habe zwar des daſigen Magiſtrats Jurisdiction mich untergeben, keinesweges aber denen durch die geleiſtete 30jährige Herrn-Dienſte und die freywillig niedergelegte honorable Bedienungen, erworbenen Prærogativen Rang und Caracter renuntiirt; retinet enim poſt abdicationem ſponteneam miſſione honeſtâ dimiſſus emeritus præſertim, ein alter zur Ruh geſetzter Diener, priores honores titulorenus & litteris teſtimonialibus vel honorariis, Abſchieds-Brieffen inſtruitur.

Zapff. de abdicatione ab offic. Cap. 3. n. 65.
L. fin. C. de. profeſſ. & Medic. ibique Brunnemann.
Boehmer. de Jure Princ. circ. Dimiſſ. §. 6.
Neuenhahn Tr. de Jure Conſiliar. Th. 204. 161.

Gratioſe dimiſſus retinet priſtinam dignitatem & titulos: Da ich nun die Gnade gehabt, Hochfürſtlich-Heſſen-Hanauiſcher Regierungs-Hoff-Gerichts- und Evangeliſch-Lutheriſcher Conſiſtorial-Rath und zwar in allen Collegiis der Aelteſte, anbey von Sr. Königl. Majeſt. in Schweden als Land-Graffen zu Heſſen wegen deren Heſſiſchen und Hersfeldiſchen Votorum, ingleichem von Sr. Hochfürſtlichen Durchläucht dem Herrn Land-Graffen und Stadthalter zu Heſſen wegen des Hanauiſchen Voti als deren Geſandter bey dem Ober-Rheiniſchen Crayß-Convent, anbey auch Directorial-Rath bey dem Hochgräflich-Wetterauiſchen Graffen-Collegio geweſen zu ſeyn, von welchen honorablen Bedienungen mir auf mein wiederhohltes Anſuchen (wie die Worte in der Dimiſſion lauten) die gnädigſte Entlaſſung ertheilet worden, ſo iſt ein hartes Zumuthen, daß ich nun ein Unterthan des Burgermeiſter Nedelmanns und deren die an dem Bericht Theil nehmen ſeyn ſolle, dann die übrige prætendiren dergleichen nicht. Zu deme bin ich Anno 1728. in die Burgerſchafft zu Eſſen aufgenommen worden, als ich noch würcklicher Regierungs-Rath zu Hanau ware, wie ich denn biß zu Ende 1738. ſolches geblieben bin, mithin müſſen ſie mir allda auch um ſo mehr die Dignität und Vorrechte gönnen, welche mir nach dem Caracter darinnen ich angenommen worden bin, zukommen. Klinget aber gleichwohlen das Prædicat von Unterthanen gegen andere denen Gegnern ſo angenehm

Digitized by Google

Majeſt. geheiligte allerhöchſte Perſon und Dero Preiß-würdigſtes Reichs-Hof-Raths-Dicaſterium mit ſolcher bey uns in prima inſtantia annoch ordentlich befangenen *Fiſcal*ſchen Sachen (4) zu beunruhigen, und unter

---

genehm in die Ohren, ſo werden ſie ſelbſten ſich in hanc Claſſem mit zu zehlen nicht entgegen ſeyn laſſen, cum translaticium ſit Conſules & Senatores civitatum, ut ſingulos ſpectatos, ſubditos eſſe & univerſitatis membra & hinc Statutis a ſemet ipſis conditis adſtringi

Carpzov. Part. III. Conſt. 12. def. 17.

Mayer. in Comment. ad Inſtit. lib. 1. T. 2. §. 3. pag. 69. 70.

(4) Wie der Verfaſſer des Berichts ſo unbedachtſam ſeyn, und dergleichen hinſchreiben möge, iſt ſich wohl nicht gnug zu verwundern, zumahlen da ſolcher Bericht im Nahmen des Magiſtrats abgehen müſſen. Ja die Zumuthung, daß ich mich vor dem Rath zu Eßen auf die von dem expreſſe dazu beſtellten Fiſcali eingegebene Klage hätte einlaſſen ſollen, lauffe ſo ſtarck gegen die geſunde Vernunfft, daß man zweiffeln ſolte, ob es möglich ſey, daß dergleichen von einem Collegio darinnen Dd. und Licent. Juris ſind, geſchehen könne.

Das gantze Delictum, oder grobe Verbrechen und *Exceſſ*, wie es der unzeitige Fiſcalis in ſeiner Anklage benennet, und deswegen auf 1000. Ggl. Straffe bittet, beſtehet darinnen, daß ich die ſo betittelte zufällige Gedancken trucken und publici juris habe werden laſſen, welche nicht die Ehre haben, dem zweyten Burgermeiſter Licent. Nedelmann zu gefallen; deswegen Er auch gleich, ſo bald Er das Impreſſum nur zu ſehen bekommen, quovis modo deſſen gäntzliche Unterdruckung zu befördern geſucht hat; Dann kaum hatte ich den 19. Febr. 1742. etwa 10. à 12. Exemplaria an gute Freunde des Nachmittags unter meinem Nahmen offentlich geſchickt, ſo muſte gleich folgenden Morgens als den 20. Ejusd. Rath und Vorſtand zuſammen beruffen und Ihme vorgeſtellt werden, waasgeſtalten ſolches *Scriptum* gegen die hieſige *Privilegia*, *Statuta*, und Verfaſſungen ſchnurſtracks angehe / und mit des *Autoris* Burger-Eyd nicht beſtehe / vielmehr zur *Diffamation* und Verläſterung der Obrigkeit / auch Zerrüttung des gemeinen Weſens Anlaß gebe und daher als ein *famoſes Scriptum* zu *confiſciren* ſey ꝛc. Dabey iſt zwar das Impreſſum offentlich vorgeleſen, aber von dem Legenten und andern mit ſo viel Remarquen illuſtriret worden, daß die wenigſte den Textum verſtehen, weniger davon judiciren können, ſondern einige dadurch generaliter prævenirt, andere aber, welche ihre Meynung nicht nach dem beſchehenen Vortrag haben ſagen können, gar nicht gehöret worden. Deswegen hab ich damahlen ſchon gebetten, wie die Beylage der Supplicæ n. 7. ausweißt, daß man das angebliche *Corpus Delicti* nemlich das *Impreſſum* und meine übergebene ſchrifftliche *Exculpation* jederman bedächtlich leſen laſſen / und alsdann ihre Meynung erfordern möge / damit es Ordnungs-mäßig gehe / aber es ware alles vergebens, und iſt nöthigen Falls zu erweiſen, daß ich noch ſeither ex gremio Magiſtratus gebetten worden bin, doch ein Exemplar zu dem Ende zu geben, damit man es einſt mit Bedacht leſen könne, weil ſonſten keines zu erhalten ſey: Inzwiſchen haben die guten Leute nach ihren Pflichten votiren ſollen! doch es ware dem Burgermeiſter Nedelmann gnug, daß Er bey dem den 20. Febr. wegen dieſes gefährlichen Scripti gehaltenen Rath den Conſenſum dahin bekame, daß daſſelbe confiſcirt werden ſolte, darauf denn, erſtlich die beyde Stadt-Diener oder Gefangen-Wärter mir ins Hauß geſchickt worden, und alle vorhandene Exemplaria bey 25. Ggl. Straff abfodern muſten, auch bey dem zweyten Gang ſogleich Pfandung thun ſolten, darüber meine hoch-ſchwangere Frau einen ſolchen Schrecken und Alteration hatte, daß ſie gleich die folgende Nacht mit groſſer Lebens-Gefahr in das

Kinds-

Digitized by Google

unter dem erdichteten höchſt-ſtraffbahren Vorwand, ob

Kind-Bett gekommen, das arme Kind aber bald hernach mit ſtarcken vermuthlich von ſeiner Mutter letzten Schrecken herrührenden Convulſionen befallen wurde, daran daſſelbe auch elendiglich geſtorben iſt.

Zweytens ergienge ein Decret des Inhalts: Welchergeſtalt der Regierungs-Rath Spener durch ein geſtern ausgeſtreutes *Scriptum* zufällige Gedancken genannt / nicht nur gegen hieſige *Statuta*, *Privilegia* und Verfaſſunge ſchnurſtracks angegangen/ ſondern auch darinnen vieles einflieſſen laſſen/ ſo mit ſeinem Bürger-Eyd nicht beſtehe / vielmehr aber zur *Diffamation* und Verläſterung ſeiner Obrigkeit / auch Zerrüttung hieſigen gemeinen Weſens Anlaß gebe/ als werde dieſes *famoſes Scriptum* hiemit *confiſcirt*/ und allen und jeden Burgern bey Straff 5. Ggl. anbefohlen ſolches inner Zeit von 24. Stunden zu Handen hieſigen Stadt-*Fiſci* einzuliefern. Alſo wurde ich ſchon würcklich condemnirt bevor ich noch citirt oder im geringſten gehört worden war, cum tamen res in quâ exiſtimationis periculum eſt, tardiſſimè ſit dijudicanda, Cic. pro A. cæcinnâ n. m. 7.

Drittens wurde mir ſolches zugeſchickt mit dem Anhang, daß ich morgen/ ob ich könne/ mich desfalls verantworten/ und weilen ich die übrige bey mir befindliche *Exemplaria* nicht verabfolgen laſſen/ auch Pfandweigerung gethan/ ſo werde mir mit Vorbehalt verwürckter berüchten von 25. Ggl. bey Straff von 50. Ggl. anbefohlen / gemeldte *Exemplaria* zwiſchen hier und morgen Glock 10. Uhr *ad Curiam* zu lieffern/ ſonſtens zu gewärtigen/ daß wegen beharrenden Ungehorſams und Hindanſetzung meiner Bürgerlichen Pflichten/ vor die *communirte* berüchte vom Raths-Hauß mit geſtärckter Hand *exequiret* und durch zulängliche Mittel zur *Parition* angehalten werden ſolle; Ob nun wohlen ich gleich folgendes Morgens als den 21. Febr. mit der bey der Supplica ſub Num. 3. befindlichen Parition, Proteſtation und Reſervation einkame, und nebſt Uberliefferung einer guten Anzahl Exemplarien, um meine Parition und ſchuldige Hochachtung vor die Obrigkeit gleich zu erweiſen (wie ich ſolche denn auch darinnen gnugſam conteſtiret, die hiernächſtige Zurückerhaltung derer Exemplarien mir aber expreſsè vorbehalten hab) vorſtellte, daß die zufällige Gedancken ſchon *Anno* 1732. aufgeſetzt worden/ und ich weder damahlen noch anjetzo dabey eine weitere *Intention* gehabt/ als Veranlaſſung zu geben/ ob daraus hier oder anderwärts ein oder anders nützlich zu gebrauchen ſeyn möchte/ und eben in ſolcher unſchuldigen Abſicht hätte ich dieſelben ganz getroſt *publici juris* werden laſſen/ zumahlen das ganze *Scriptum* auff keine Stadt *in ſpecie*, ſondern ganz *generaliter* auf alle gleicher Art gerichtet ſeye / auch nur aus bloſſen ohnmaßgeblichen Vorſchlägen beſtehe/ wie nach meinem Begriff an ſolchen Orten das Regiment zu der Burgerſchafft wohl ſeyn am beſten möchte eingerichtet werden/ welches einem *Politico* ſo wenig verwehret/ als vielmehr einem jeden erlaubt ſey in dergleichen ſeine Gedancken zu eröffnen/ ſo fande doch ſolches ſo wenig Ingreſs, daß hingegen

Vierdtens, in einem ſchrifftlichen Raths-Concluſo, ſolche nicht hinlängliche/ ſondern dem Inhalt nach höchſt-ſtraffbahre *Parition*, indeme darinnen noch weiter wieder der Stadt *Fundamental*-Geſetze geſtrevelt werden wolle/ (weil ich mich darinnen auf den allerhöchſten Königlichen Schutz in eventum bezogen hatte) verworffen/ hingegen mir aufgegeben wurde / von meinen *contra Privilegia & Statuta Civitatis* anſtoſſenden Ausſchweiffungen abzuſtehen/ und zwiſchen hier und nächſtem Raths-Tag mich gnugſam zu *exculpiren* und völlige *Parition* zu leiſten / bey ſonſt erfolgender würcklicher *Execution*, zu gleicher Zeit wurde

Fünfftens ein Patent an die Kirchen und Stadt-Thore angeſchlagen, daß das von dem Regierungs-Rath Spener bereits geſtern *divulgirte Scriptum*, darinnen viele *Calumnien* und Läſterunge wieder den geſamten *Magiſtrat* enthalten/ wodurch leicht ein Auffruhr und Tumult in der Stadt und Burgerſchafft/ wo nicht ein ganzer Umſturtz hieſiger Stadt wohl hergebrachten *Privilegien* und Rechten entſtehen könte/ nicht allein dadurch *confiſciret*/ ſon-

wäre dieſe wieder Ihn befangene Fiſcaliſche Sache keine Cau-

ſondern auch jedem Burger und Einwohner bey Straffe von 5. Ggl. anbefohlen werde/ die ihme zugekommene *Exemplaria* dem *Fiſco* zu *extradiren*/ mit Befehl daß dieſes *Concluſum* zu jedermans Nachricht an der Kirche- und Stadt-Thoren *affigiret* werden ſolle;

Als nun inzwiſchen ein Reſcriptum dehortatorium bey der Schutz-herrlich Königlich-Preußiſchen Regierung zu Cleve auswürckte, und ſolches nebſt der fernern ſchrifftlichen Vorſtellung zu Eßen in Curia übergeben ließ, welche bey der Supplicâ ſub Num. 7. befindlich und unten ſub Num. 20. wieder angefügt iſt, darinnen ich meine Exculpation gründlich vorgebracht, und mich in fine expreſſe erbotten hab, wie ich allhier alles gethan was von mir erfordert worden/ um zu zeigen wie gern ich andern Mit-Burgern mit gutem Exempel vorgehe/ um der Obrigkeit zu gehorſamen/ auch ſo mir noch angezeigt werden ſolte/ daß gegen meinen Willen etwas daran unterblieben wäre/ wolle ich es noch und alles thun, was mit Billigkeit mir Könte zugemuthet werden/ **dabey ich doch die billig-mäßige Satisfaction mir reſervirte;** So ware doch das ſub Num. 8. bey der Supplica und unten ſub Num. 21. befindliche Reſcriptum Clivenſe nicht anſtändig und daher wurde

Beyl. Num. 20.

Beyl. Num. 21.

Siebendens in Senatu den 3. Martii reſolviret, mir bey würcklicher Execution der ſchon angeſetzten Straffen und einer fernern von 100. Ggl. aufzugeben, von der interponirten Provocation auf den Königlich-Preußiſchen Schutz abzuſtehen und ihren injunctis lediglich zu pariren, deſſen Intimation ich aber aus Beyſorge der ſonſten gleich mit erfolgenden Execution nicht abwartete, ſondern mich gleich den 5. Ejusd. ſelbſten nach Cleve verfügte, und ein ferneres Reſcriptum mit zurück brachte. Inzwiſchen wurde

Achtens bey meiner Zurückkunfft eine ſo rubricirte

> *Fiſcaliſche* **Anklage** *puncto Famoſi Libelli* **auf 1000. Ggl.** *cum Articulis* **zu meiner** *Cathegoriſchen* **Erklärung** *cum termino odidui ſub pœna juris & confeſſi*, **ſodann dem fernern** *Injuncto communicirt*/ **die übrige bey mir noch vorhandene** *Exemplaria* **des** *Impreſſi* **inner gleich-mäßigen Friſt bey vorhin gedroheten berüchte Straff** *ad Curiam* **zu lieffern oder aber vermittelſt Eydes mich zu reinigen/ daß ich keine mehr hätte.**

Was kan aber wohl ſeltſamer ſeyn, als dieſes injunctum iſt? da ich alle Exemplaria mithin zugleich dasjenige, was eigentlich zu meiner Juſtification vor der gantzen Welt, daß das Scriptum dergleichen Art nicht ſeye, als es ausgeſchryen worden, ausliefern ſolte, würde ich nicht ein Calumniant und dergleichen wie ich beſchrieben worden bin, allezeit und bey jederman habe bleiben müſſen? davon mich doch der deutliche Inhalt des Scripti ſelbſten gleich purgirt. Zu gleicher Zeit ſtatteten ſie auch einen und gleich darnach noch zwey Berichte an die Königliche Regierung nach Cleve ab, darinnen ſie mich ohne Scheu einen boßhafften unruhigen ſeiner Burger-Pflichten gantz vergeſſenen/ ſeine Obrigkeit ſchändlicher Weiß anſchwärtzenden/ *Inſolenten* und verwegenen/ dem gemeinen Mann allerhand wiedrige *Impreſſiones* gegen die Obrigkeit *inſpirirenden*/ zu Empörung und Aufruhr Anlaß gebenden/ gegen den theuer geſchwornen Eyd *diametraliter* anſtoſſenden/ Pflicht-vergeſſenen/ ungehorſamen Gewiſſen-loſen/ mit Verläumdung und Unwahrheit umgehenden/ *paſſionirten*/ *Affecten* und *acephaliſche Sentiments* hegenden/ *contra Conſtitutiones Imperii & Jura Communia* auch hieſiger Stadt-*Statuta* anſtoſſenden/ halsſtarrigen/ einen offenbahren Tumult/ ja Umkehrung fort Zerrüttung hieſigen gemeinen Weſens und der Stadt alten *Fundamental*-Rechten *intendirenden*/ frevelenden/ gegen den *Magiſtrat* abſcheuliche *Calumnien* und Läſterungen gantz frecher Dingen auszuſchäumen ſich nicht entblödenden/ ſeinen gottloſen Willen ausübenden Menſchen/ nenneten, welche ſeine Epitheta dann auch in dem hier bey-

Cauſa Magiſtratus ſeu Civitatis publica, (5) ſondern daß ſolche nur von einem Theil des hieſigen Magiſtrats, nahmentlich von dem zweyten Burgermeiſter Licentiat Redelmann und deſſen Anhängern (welche ſein Impreſſum zufällige Gedancken genannt, für ein ſo gefährliches Scriptum gegen ſeine Intention gehalten, und deſſen Confiſcation befördert hatten) wieder ihn getrieben und beeiffert würde, ad hujus cemodi aliaque plura falſiſſima narrata ein Kayſerl. allergnädigſtes Reſcriptum pro litteris informatoriis cum temporali inhibitione zu erſchleichen würde

C ver-

---

beygedruckten Raths-Bericht guten Theils wiederhohlet ſind. Nun aber, nachdeme bey Ewr. Kayſerl. Majeſt. ich ſolches unerhörte Verfahren in meiner allerunterthänigſten Supplicâ eingeklagt, und um gerechteſte Hülffe und billig-mäßige offentliche Satisfaction Rechts-befugt gebetten hab, und ſie zur ſchuldigen Verantwortung gezogen worden, ſcheuen ſie ſich nicht anzugeben, als ob die *Fiſcaliſche* Sach *in primâ Inſtantiâ* annoch ordentlich befangen ſey / ja hernach gar um remiſſionem Cauſæ an ſie ſelbſten zu bitten.

It pudor ad manes, Leges injuria frangit,
Et fugit è noſtro juſtitia orbe procul.

(5) Tota præſens Cauſa kommt auf folgende drey Fragen an:

1) Ob das Impreſſum Quæſt. von der Art und dem ſtraffbahren Inhalt ſey, wie ſolchem beygemeſſen wird, und daher die Confiſcation mereire?

2) Ob der gegen mich vorgenommene Modus procedendi rechtlich und daher zu juſtificiren oder aber illegal, und injuſtus ſey?

3) Ob und was mir vor Satisfaction gebühre, und auf mein allerunterthänigſtes Petitum in Supplicâ humillimâ rechtlich zu erkennen ſey?

Keine von dieſen Fragen betrifft die Stadt oder deren Intereſſe, Jura, noch etwas dergleichen, wie es Nahmen haben mag, und eben ſo wenig den Magiſtrat oder die Obrigkeit qua talem ſondern nur diejenige, welche die Confiſcation und das übrige bißherige harte Verfahren gegen mich veranlaſſet, und es beſſer verſtanden, aus paſſionirtem Eiffer aber doch damit fortgefahren haben. Dann daß die angebliche Gefahr wegen des publicirten Impreſſi eine bloſſe Erdichtung und dahin zweckende Vorſpiegelung, um nur einen Prætext zu haben, die ohnſtatthaffte Confiſcation doch auf einige Weiß zu bemänteln, geweſen ſey, wird in bald folgendem Num. 22. & 40. Sonnenklar gezeigt werden.

Es kommt alſo hauptſächlich darauf an, daß die Authores & Suaſores, imo principales in Judicio, welche das Impreſſum zur Confiſcation und noch zu ſolcher offentlichen Proſtitution condemnirt, und damit gleich me nondum audito, würcklich fortgefahren haben, nunmehr ihr Verfahren juſtificiren; hätten ſie es gekönnt, wie ſie in ihrem erforderten Bericht zu thun ſchuldig waren, aber propter impoſſibilitatem unterlaſſen müſſen, ſo würden ſie Ehre davon haben; da es aber ohnmöglich iſt, wie der Bericht deutlich zeigt, fällt ihnen allein die Verantwortung deswegen zu,

Nam in Jure dicitur Judex litem ſuam facere, qui male judicavit,
Stryck. Uſ. mod. ad tit. de Var. extr. Crim. §. 2.
Struv. Ex. 50. th. 87.

Eſt autem Judex litem ſuam faciens, qui male judicando, damnum alicui infert atque propterea ad intereſſe vel quantum Judici æquum videbitur, tenetur
Heiſe de Judic. lit. ſuam facient. §. 11.

Et male judicare dicitur, qui expreſsè contra Leges, ſtatuta, locorum conſuetudines & Juris ordinem ſententiam fert; debet enim rem bene ſecum perpendere atque

vermögend geweſen ſeyn: Denn ob gleich Ewr. Kayſerl. Majeſt. Höchſt-Obriſt-Richterlichen allergerechteſten Cenſur unſere Deciſa wir je und alle Wege in aller tiefſeſtet Devotion gerne willig unterwerffen, ſo können dennoch allerunterthänigſt nicht abſehen, wie dem unbefugten Querulanten Rath Spener es gelingen wolle dieſe in prima inſtantia wieder ihn ordentlich befangene Fiſcaliſche Sache, zumahlen bey ſeiner ſeits unterlaſſenen *Appel-la-*

---

que cum deliberatione omnia facere, ne iniquam & maximè cum præcipitantiâ Sententiam contra Leges ferat, und alſo nicht die Urthel heraus köcket.

Heiſe cit. Diſp. §. 23.

Hinc talis Magiſtratus contra jura procedendo ac de facto aliquem poſſeſſione vel jure ſuo privando, ſe indignum facit Judicis officio.

Carpz. lib. 3. tit. 12. Reſp. 108. n. 11.

Rhetii Diſp. de Calumniâ Cap. 5. §. 4. n. 92.

Eique quem dolo & iniquâ ſuâ ſententiâ lædit, tenetur ad veram litis æſtimationem & in ſolidum præſtandum obligatur.

L. 2. C. de pœn. male Judic.

L. 15. §. 1. ff. de Judic.

Rhet. cit. loc. n. 96.

Fitque infamis.

Auth. novo jure ibi: dignitatis cingulo amiſſo &c.

Struv. Ex. 5, th. 87.

Wiſſenb. Diſp. 42. n. 17.

Rhet. cit. loc. n. 108. & 119.

Jure Canonico per annum ſuſpenditur ab officio & parti læſæ ad æſtimationem litis condemnatur

C. 1. de Sentent. & re Judic.

Heiſe cit. §. 23.

Gleichwie nun unum quemque judicem ſeu Membra Senatus in rebus ad officium ſuum pertinentibus NB. ſi fines ejus non excedant, ſumtibus ærarii publici defendi fas eſt

Crell. de Senator. & quatenus ex eor. fact. civit. teneatur §. 24.

Alſo folgt daraus von ſelbſten, ſi fines officii exceſſerint, multo magis ſi contra juris ordinem, Leges & Juſtitiam peccaverint, ſontes ad defenſionem facti propriis ſumtibus teneri, induit enim talis Judex de facto & ſine Cauſæ cognitione procedens rationem privati & ſpoliatoris, ita ut etiam injuriarum inſtar privati teneatur, imò ab eo ſpoliatus ante omnia quoque reſtituendus. Tamdiu enim manet Judex, quamdiu eſt juſtus per C. juſtum C. 23. qu. 2. & textum aureis litteris ſcribendum, in C. Judic. & C. 3. qu. 7. Bonus Judex nihil ex arbitrio ſuo facit, & domeſticæ propoſito voluntatis: ſed juxta LL. & Jura pronunciat, Statutis Juris obtemperat, non indulget propriæ voluntati, in judicando magis ſit veritatis cuſtodia, quam obedientia voluntatis.

Stryck. de facto Judic. de facto Cap. 2. n. 83.

Ponamus igitur Caſum Collegium Senatorium ſeu Adminiſtratores Civitatis Jurisdictione adeo abuti, vel plane non inquirendo in delicta, vel NB. nimium ſæviendo in ſubditos, ut ſuperior Princeps illis Jurisdictionem in totum & planè auferat, an Civitati ipſi videtur ademta? Negativam tueri ſententiam non vereor

Verba ſunt Crellii Diſp. cit. §. 28.

Delicta enim debent tenere ſuos authores; Nunc autem qui ex dolo & improbitate male judicat atque hoc modo litem ſuam facit, tenetur ex vero delicto

Heiſe cit. §. 23.

Hieraus wird ſich nun hoffentlich zur Gnüge an Tag legen, ob es Cauſa Civitatis ſeu etiam Magiſtratus publica? oder nicht vielmehr eine Privat-Sach gegen diejenige Glieder ſolches Collegii ſey, welche man wohl die Zelantes in hac Cauſa nennen möchte.

Digitized by Google

lation (6) ad hocce Auguſtiſſimum Impetiale Dicaſterium ceu Judicium Immediate ſuperius zu bringen, und ſolchergeſtalt die dem Magiſtrat juxta ſententiam Cameralem

(6) Es ſcheinet, der Gegneriſche Concipient wolle gern wieder den Modum procedendi olim uſitatum eingeführet ſehen, davon Winckelmann in Notit. Hiſtor. Polit. Lib. 4. Cap. 6. n. 80. ſeqq. folgendes ſchreibt: Norunt qui Jura Publica tractant, hæc Judicia valde & quidem eo degenerâſſe, ut tandem in proverbium hyperbolicum abierit: Illic reos primum in furcam tolli, ſalvo jure ipſorum, poſt modum de illorum admiſſis & innocentia demum inquiri ſolere, ita judices deprehenduntur, qui mox unum quemque hominem in auditum & indefenſum ſtatim ſuſpendunt & quidem ſalvo jure ſuo, uti dixit Hoſtienſ. ſeinen Rechten unſchädlich. A tali jure barbaro libera nos Domine!

Dann, nachdeme ohn einige Proceßliche Ordnung gegen mich de facto verfahren, ich vor einen Calumnianten-Aufrührer (wie ſolches vorhin ad n. 4. ausführlicher angeführet worden) würcklich offentlich declariret, und mit ſolcher empfindlichen Proſtitution, welches vor einen ehrlichen Mann eine harte Straffe iſt, gleich anfänglich belegt worden, ſolte ich noch erſt appelliren, und mich noch deſſen gewärtigen, daß nach der bey ihnen hergebrachten wiederrechtlichen Gewohnheit, gegen mich interpoſita jam Appellatione, mit Decretis Pœnalibus und deren Execution fortgefahren worden wäre. Die mehreſte hieſige Appellantes haben ſich dergleichen zu gewärtigen, und mögen hernach um höhere Hülffe ſchreyen, welche man ihnen alsdann ſchwer genug zu machen weiß, weil der Stadt-Rath die Præſumtionem vor ſich und ihre Berichte qua Magiſtratus & Judex allezeit hat. In Judice autem de facto procedente ceſſat bona præſumtio, cum quia evidentiora ſigna iniquitatem produnt, tum etiam quia in re illicitâ verſatur, illicitum eſt enim, omittere ea, quæ ratione officii facere debebat, nempe antequam aliquid decerneret, reum citare & audire.

Stryck. de facto judic. de facto Cap. 2. n. 87.

So viel aber das kühne Verfahren mit Arrentatis interpoſita jam Appellatione, oder auch gegen die von denen höchſten Reichs-Gerichten ergangene Inhibitoriales betrifft, davon legt ſich gleichfalls in Caſu præſenti ein ſehr notables Exempel dar. Dann obwohlen Evr. Kayſerl. Majeſt. in dem Concluſo Clementiſſ. vom 2. Aug. a. pr. allergerechteſt befohlen haben: Daß der *Magiſtrat* zu Eſſen über die Klage Bericht erſtatte/ inmittelſt biß zu weiterer Kayſerl. Verordnung des *Fiſcaliſchen Proceſſus* und anderweitig eigenmächtigen Verfahrens gegen *Impetranten*/ die Seinige und ſein Vermögen ſich enthalten ſolle/ damit nicht wiedrigen Falls weitere geſchärffte Verordnung ergehen zu laſſen ꝛc. ꝛc.

Und daher vernünfftiger Weiß zu glauben geweſen wäre, daß ich biß zur weiteren Kayſerl. Verordnung in Ruhe würde gelaſſen werden; So hat ſich doch der Burgermeiſter Nedelmann ein anders gefallen laſſen, indeme Er, weilen von meinem Agenten den 5. Nov. angeruffen und die Gegneriſche Contumacia accuſiret wurde, folglich zu ſehen wäre, daß ich, wie man hoffen mochte, die Sachen ſitzen zu laſſen nicht gemeynt ſey, nach der davon erhaltenen Nachricht bey denen übrigen Raths-Verwandten es wieder per majora dahin brachte, daß den 14. Dec. a. pr. Nachmittags um 4. Uhr durch den Raths-Diener (welcher dann zu dergleichen Inſinuationen und Geſchäfften beſtellt iſt) mündlich bedeutet wurde, ich ſolte 25. Rthlr. gleich auf das Rath-Hauß ſchicken/ und als ich darauf antwortete, wasmaſſen ich doch nicht wüſte, daß ich etwas ſchuldig wäre, ſondern deswegen ſchrifftliche Nachricht mir ausbäte, wurde mir ſogleich wieder durch ihn ein Zettelgen von des Stadt-Secretarii Hand des Inhalt gebracht:

Die *Proviſionaliter* gefoderte 25. Rthlr. ſollen zum Behuff des an Kayſerliche Majeſtät abzuſtattenden Berichts in der Reſtierungs-Raths Spenerſ Sach.

Weil

Beyl. Lit. A. de Anno 1670. ſub Lit. A. *competi*rende *Judicatur in prima inſtantia* (7) in Zweiffel zu ziehen, nachdem hierinnen ſcilicet ratione primæ inſtantiæ in legibus imperii pragmaticis die bekannteſte nachdrücklichſte Bevorwardungen enthalten ſind, worauf Magiſtratus pro tuenda

---

Weil auch ich nebſt meiner dienſtlichen Empfehlung, darauf antworten ließ, wasgeſtalten ich nicht wüſte, daß ich dißfalls etwas zu zahlen hätte, deswegen auch meine Vorſtellung ſchrifftlich thun würde, muſte mir der Raths-Diener bey ſeinem dritten Gang ankündigen, daß ich die 25. Rthlr. morgen früh vor 10. Uhr einſchicken/ oder der *Execution* ohnfehlbahr gewärtig ſeyn ſolle.

Folgenden Morgens gantz früh wurde auch eine Menge ſogenannter Schützen bey nahmhaffter Straffe und mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß ſie zur Execution gegen mich gebraucht werden ſolten, aufgebotten, welche dann mit ihrem Gewehr vor dem Rath-Hauße erſchienen ſind. Ob nun wohlen ich per Notarium & teſtes gegen die, Ewr. Kayſerl. Majeſt. allergerechteſt erkannten Inhibition grad entgegen lauffende Anforder- und Bedrohung geziemende Vorſtellung thun und proteſtiren ließ, blieb es doch bey der vorigen Reſolution, welche mir der Notarius hinterbrachte. Nachdeme ich aber endlich zu Vermeidung der weiteren publiquen Proſtitution und Abwendung der ſonſt von der abermahligen Alteration meiner ſeither dem eben ohn gemeldeten den 20. Febr. gehabten Schrecken noch würcklich nicht reſtituirten Frauen zu beförchtenden Gefahr, die 25. Rthlr. cum reſervatione & proteſtatione auf das Rath-Hauß lieffern ließ, wurden die aufgebottene Schützen wieder dimittiret, wie ſolches alles in der gleich hernach an Ewr. Kayſ. Majeſt. übergebenen allerunterthänigſten Supplicâ geziemend vorgeſtellt und deſſen Inhalt durch das beygefügte Inſtrumentum Notarii erwieſen worden iſt. Daß nun ſo beſondere Solennitäten mit Aufbietung ſo vieler Schützen ſub Pœna, und ausdrücklicher Meldung, daß es geſchehe um mich zu exequiren, dabey beobachtet worden, iſt vermuthlich die Urſach, theils um mich ſo vielmehr zu proſtituiren, und verächtlich zu machen, ich möge zahlen oder nicht, theils aber auch um des Magiſtrats Authorität und dabey jederman offentlich zu zeigen, wie wenig man ſich an die allerhöchſte Mandata und Inhibitiones kehre, ſie mögen von Ewr. Kayſerl. Majeſt. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht herkommen, mithin die Bürgerſchafft zu intimidiren, damit ſie ſich gedultig unter das Joch beugen, und höhere Hülffe zu ſuchen, ſich niemand erfrechen möge, ſintemahlen wie leicht zu ermeſſen iſt, in der Stadt gnugſam bekandt geweſen, daß Ewr. Kayſerl. Majeſt. allergerechteſter Befehl dahin ergangen ware, biß zur ausgemachten Sache mich in Ruhe zu laſſen; Denn ohne dergleichen Abſicht wäre ein oder zwey Männer zur Execution gegen mich gar gnug, und von mir thöricht geweſen, wenn ich mich ſolcher wiederſetzen wollen, da ich wohl weiß, daß ſie Leut gnug haben, und unter dem Nahmen der Obrigkeit mich leichtlich zwingen können.

Wie nun Ewr. Kayſerl. Majeſt. dieſes in der gantzen hieſigen Nachbarſchafft ausgebreitete, aber an ſich frevelmüthige und Reſpects-loſe Unternehmen anzuſehen, und deren allerhöchſte Authorität zu vindiciren geruhen werden, laſſe ich in tiefſtem Reſpect dahin geſtellet ſeyn, bitte aber meines geringſten Orts allerdemüthigſt, auf meine dißfalls übergebene, und ad Acta genommene allerunterthänigſte Supplicam und deren Rechts-gegründetes Petitum in judicando hiernächſt allergerechteſt zu reflectiren.

(7) Dieſe wird ihm nicht diſputirt, und iſt allezeit von mir gantz willig agnoſcirt worden, doch auch jederman erlaubt, wenn er von einer Obrigkeit gravirt, zumahlen aber gegen die rechtliche Ordnung verfahren wird, gleich höhere Hülffe zu ſuchen (wie mir in præſenti Caſu zugenöthigt worden) und dann kan ja der Judex gravans vernünfftiger Weiß nicht weiter Richter ſeyn.

Digitized by Google

da *ſua Jurisdictione in prima Inſtantiâ* (8) unter aller unterthänigſt anhoffender allergnädigſter Erlaubniß ſich hiermit Eingangs abberuffet. Wenn indeſſen es Evr. Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt gefallen, vigore Reſcripti de 2do Auguſt. a. p. über dieſer Sachen wahrhaffte Bewandniß von uns einen umſtändlichen Bericht zu erfordern, ſo haben ſolchemnach aus hegender allerunterthänigſter ſchuldigſter Veneration und Submiſſion gegen Evr. Kayſerl. Majeſt. als unſern allergnädigſten Ober-Richter und Herrn Herrn ꝛc. *ſub ſolita tamen proteſtatione de nobis non præjudicando nec prorogando, niſi quatenus & inquantum &c. ac reſervandorum reſervatione* (9) hierbey allergehorſamſt Pflicht-mäßig einzuberichten nicht ermangeln ſollen, wasmaſſen es zwar an deme, und *in facto* wahr ſeyn möge/ (10) daß fugloſer Querulant ehmahliger Heſſen-Hanauiſcher Regierungs-Rath Philipp Gottfried Spener, nach niedergelegter ſolch ſeiner Bedienung ſich mit ſeiner Familie hierab- und hieher nacher Eßen begeben, und ſein Domicilium hieſelbſt aufgeſchlagen, derſelbe hat auch anfänglich als ein honetter und ſtiller Burger ſich rühmlichſt aufgeführet/ (11) und derentwegen von Seiten

D

(8) Es iſt wohl ex adductis ad n. 4. zu ſehen, daß die Jurisdictio in primâ inſtantiâ gnug exerciret und nur allzu ſehr gemißbraucht worden, inzwiſchen will man hier noch fernere Erlaubnüß prætendiren ſeine Paſſiones völlig an mir auszuüben.

(9) Solte wohl irgendwo bey einem Authore eine ſolche Reſpects-wiedrige Proteſtation und Reſervation zu finden ſeyn, als ſich hier der Concipient des Berichts unterfängt? Wenn ein Unterthan eines mächtigen Reichs-Fürſten gleich vom Unter-Richter mit Übergehung des Appellations oder eines andern dergleichen höhern Gerichts im Land, aus erheblichen Urſachen an Evr. Kayſerl. Majeſt. per ſaltum getiemend provocirte, und allerhöchſt dieſelbe darauf denen angeführten Umſtänden nach etwa ſchreiben um Bericht erkennten, möchte wohl darinnen eine ſolche doch gantz glimpfliche Reſervation angefügt werden können; wie mag ſich aber ein Stadt-Rath, welcher nur die erſte und einige Inſtantz, aber in ſolcher injuſtè & nulliter verfahren hat, deswegen auch bey Evr. Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt geklagt, und darüber Bericht erfordert worden, unterfangen, eine ſolche Proteſtation und Reſervation anzufügen, ohne dadurch Evr. Kayſerl. Majeſtät allerhöchſter Authorität und Gewalt recht gefliſſentlich zu nahe zu tretten? doch überläſt man ſolches des Concipienten Verantwortung.

(10) Es muß der Gegneriſche Bericht-Steller wohl ein ſtarcker Carteſianer ſeyn, weil er auch noch dubitative ſetzt, ob ich mich nacher Eßen begeben ꝛc. Er leſe aber was dißfalls der Jenaiſche Profeſſ. Walch in ſeinem Philoſophiſchen Lexico ad voc. Zweiffel §. aus dieſer vorgeſtellten ꝛc. urtheilet.

(11) Dieſes hab ich niemahlen und werde es noch ferner nicht unterlaſſen, maſſen

ten des Magiſtrats, als ſeiner ihm von GOtt vorgeſetzten Obrigkeit in alle rechtliche Wege genugſamen Schutz und Schirm genoſſen / daher ihme auch ſonſten bey aller und jeder Gelegenheit, beſondere Ehre / Liebe und Freundſchafft / ſeinem vorgetragenen *Character* gemäß gerne und willig erwieſen worden iſt. (12) Es hat aber ſo weit gefeh-

---

maſſen meine gute Reputation mir das edelſte in der Welt iſt, und eben daher fällt mir um ſo empfindlicher, daß ohnerachtet meines gantz ſtillen und friedſamen Lebens- Wandels einige Mit-Glieder der Obrigkeit, unter deren Schutz ich mich freywillig begeben habe, und vor welche ſonſten die præſumtio veritatis & juſtitiæ militirt, ſich haben unterfangen mögen, auf einmahl nach ihrem Eiffer mir alle Ehre und den ehrlichen Nahmen ſelbſten abzuſprechen und als einen Criminellen mich zu condemniren.

(12) Um davon doch auch eine Probe zu geben, muß ich anführen, daß den 24. May 1740. ein Decretum in Senatu dahin abgefaßt worden, daß, weil die Früchte theuer ſeyen / die Korn-Böden viſitiret und der Vorrath notirt / keine Früchte aber an Fremde verkaufft / widrigen Falls die Böden von Obrigkeits wegen eröffnet / das Korn auf das Hoſpital gebracht / und daſelbſt verkaufft werden ſolle. Ich ware damahlen abweſend und nach Hanau verreißt, um meine Familie daſelbſten abzuhohlen. Inzwiſchen ließ ſich der Burgermeiſter Nedelmann gefallen, dem Raths-Verwandten Siebel folgenden Schein unter ſeiner Hand zu ertheilen:

> Gegen Verſicherung / daß dem Regierungs-Rath Spener bey ſeiner *Retour* und anfangender Haußhaltung allen falls ſo viel Korn *in naturâ* wieder geliefert werden ſolle / hätte die Frau *Profeſſor* Spenerin die vorräthige von dero Schwager in Verwahr habende Korn-Früchte dem ꝛc. ꝛc. *Comproviſori Hoſpitalis* Siebel in Behuff der Armen ohnweigerlich verabfolgen zu laſſen *Sign.* 25. *May* 1740.
>
> G. Nedelmann *h. t. Conſul.*

Dem zu Folge verlangte ermeldter Comproviſor Siebel (welchen ich vorhero dadurch disgoutirt hatte, daß ich ihm nicht einen Ziegel- oder gebackenen Stein-Ofen vor 50. à 60. Louisd'or abkauffen wolte, welche er nicht anzubringen wuſte, und vielleicht noch würcklich hat, ich aber gar nicht brauchte) des Nachmittags die Schlüſſel bey meiner Schwägerin zu dem Zimmer, darinnen die Früchte lagen, und als die ſolche nicht gleich geben, ſondern erſt bey dem erſten Burgermeiſter Dr. Kopſtadt dißfalls anfragen wolte, ließ derſelbe das Zimmer mit Gewalt öffnen, und weil vorher auf der Straſſen ordentlich ausgeruffen war worden, daß allda Früchte vor baar Geld zu verkauffen ſeyen, fande ſich, wer nur wolte ein, und wurden ſolche dem erſt kommenden gegeben, ohne daß darauf geſehen worden, daß arme benöthigte Leut ſolche bekommen möchten. Nun waren es zwar nur 14. Malter Korn, und 14½. Malter Gerſten, davor mir hernach erſt den 17. Febr. 1741. 10½. Malter Korn und 9. Malter 1½. Scheffel, wie die Quittung deutlich beſagt, geliefert worden, das übrige aber noch würcklich ausſtehet.

Mit was Recht konte ſich nun der Burgermeiſter Nedelmann wohl anmaſſen einem ſolchen dem vorgemeldeten Raths-Concluſo gar nicht gemäßen befohlenen Befehl ſelbſten ohne Vorwiſſen des hier gegenwärtigen ältern Burgermeiſters von ſich zu geben, und den geringen Vorrath meiner Früchte mir hinweg nehmen zu laſſen?

Und

feblet, daß ermeldeter abgeſtandener Heſſen-Hanauiſche Regierungs-Rath Spener bey ſolcher löblichen Conduite (wie ſonſten hertzlich zu wünſchen geweſen wäre) beharret hätte, als daß vielmehr Magiſtratus gar bald eine gantz andere höchſt unanſtändige, in verſchiedenen höchſt-ſtraffbahren Ausſchweiffungen hervorgebrochene Aufführung mit dem gröſſeſten Mißfallen an demſelben verſpühren und thätlich erfahren müſſen. Denn als ſich eben zugetragen, daß mehrerwehnter Rath Spener vorgehabt, ein ſicheres ſeinen Kindern erſter Ehe, vigore ſtatutorum Eſſendienſium proprietarie zuſtändiges Erb-Gut, in Behuff einer anzukauffenden Behaußung zu alieniren, und des Endes beym Magiſtrat pro Conſenſu alienandi Supplicando angeruffen, Magiſtratus aber, den geſuchten Conſenſum alienandi anderſter nicht, als unter dieſer Statuten-mäßiger Bevorwardung, daß er ſeinen Kindern erſter Ehe an dem anzukauffenden Hauße zur Sicherheit eine gerichtliche Hypotheque ſtellen ſolte ꝛc. Ober-Vormündlichen Amts halber ertheilen können, ſo iſt doch dieſe des Magiſtrats Statuten-mäßige rechtliche Reſolution ſeiner Capriçe nicht gemäß geweſen, ſondern darüber ſehr ergrimmet worden, wie er ſich denn auch dieſer des Magiſtrats Reſolution durchaus nicht gehorſamlich bequemen wollen, ſondern zu Bezahlung des anerkaufften Haußes absque Conſenſu Magiſtratus unter der Hand ein anſehnliches Capital negotiirt, und ſolchergeſtalt das Obrigkeitliche Amt verſpottet hat. (13) Als hiernächſt

D 2

Und wie iſt vom Comprovisore zu verantworten, daß

1.) Er nicht zugeben wollen, nur vorhero bey dem erſten Burgermeiſter anzufragen, daß

2.) Er die Stube mit Gewalt hat eröffnen

3.) Auf die Armuth nicht geſehen, ſondern

4.) Die Früchte nur denjenigen gegeben, welche baar Geld davor brachten? Legt ſich nicht dadurch eine Privat-Paſſion oder Intereſſe offentlich an den Tag? Und wie ſolte nach meiner im Monath September erfolgten Anherkunfft es mir mit meiner zahlreichen Familie ergangen ſeyn, wann ich von guten Freunden nicht gleich Hülffe bekommen hätte? Inzwiſchen hab ich dazu gantz ſtill geſchwiegen und ſolches ſo wenig zu ahnden gedacht, daß mir vielmehr das Zeugniß einer rühmlichen Aufführung vom Gegneriſchen Concipienten ſelbſten gegeben wird; Hätte ich nun die Intention bey dem Impreſſo gehabt, den hieſigen Magiſtrat oder einige deſſen Mitglieder zu traduciren oder ihnen etwas vorzurücken, ſo wäre wohl dieſes die beſte Gelegenheit dazu geweſen.

(13) In dieſer Erzehlung finden ſich etliche ſogleich erweißliche offenbahre Unwahrheiten; Meine damahlen beym Stadt-Rath übergebene Bitt-Schrifft findet ſich nebſt dem vom Stadt-Secretario darauf geſchriebenen Decreto origi-

Digitized by Google

nächſt (14) durch Abſterben des Notarii und Organiſten Janſen

Nm. 22. naliter in meiner Hand und liegt ſub Num. 22. hiebey. Daraus iſt deutlich zu ſehen, 1. daß ich kein Gut hab alieniren, ſondern nur zur Hypothec einſetzen wollen, weil ich das Geld zu Erkauffung eines erkaufften Wohnhaußes nöthig hatte; 2. Daß mir nicht bloßhin meinen Kindern davor eine gerichtliche Hypothec auf das angekauffte Hauß zu ſtellen, ſondern vielmehr folgende 4. Stück conjunctim zu erfüllen zugemuthet worden: Nemlich *a* den Kauff des erkaufften Hauſes in formâ probante zu produciren, *b* die Genehmhaltung von denen nächſten angebohrnen Anverwandten beyzubringen *c* eine Special-Hypothec auf das erkauffte Hauß zu machen, und *d* in genere meine übrige Güter zur Sicherheit einzuſetzen.

Nachdem aber das erſtere zu thun mir bloſſerdings ohnmöglich ware, indeme ja dem natürlichen Begriff und der geſunden Vernunfft nach kein Kauff-Brieff extradirt wird, biß erſt der Kauff-Schilling bezahlt worden iſt, dazu eben das aufzunehmende Geld deſtinirt ware, auch *b* der Conſenſus agnatorum ohnnöthig und nur dahin abgezwecket ware, weil wir der Erbſchafft wegen in Differentz ſind, mir den vortheilhafften Kauff difficil zu machen, dagegen ich quoad *c* das erkauffte Hauß und Garten zur gnugſamen Sicherheit, indeme ich nur die Helffte des Kauff-Schillings aufnehmen wolte, ſelbſten offerirt, dagegen aber quoad *d* meine übrige Güter deswegen zu verpfänden und dadurch mich der freyen Diſpoſition darüber zu begeben, vor ohnnöthig erachtet hatte, ſo hab ich andere Anſtalten zur Zahlung gemacht; Heißt aber dieſes deswegen das Obrigkeitliche Amt verachten? Eben daraus iſt alſo zu erſehen, welche Ehre/ Lieb und Freundſchafft man mir erzeigt, indeme man mir gantz ohnnöthiger Weiß ſolche ungewöhnliche und theils ohnmögliche Conditiones vorgeſchrieben hat. Hätte ich nun in dem Impreſſo den Magiſtrat traduciren wollen, wäre ja dieſes wieder die beſte Gelegenheit geweſen, in denen Notis etwas davon zu gedencken. Doch um die Sach weiter zu beleuchten, und zu zeigen, mit welcher Unbeſonnenheit man mir alles, was dem Burgermeiſter Nedelmann, als meinem Haupt-Verfolger, nur einfallen mag, auf eine recht verkehrte Weiß bißher imputiren mögen, ſoll hier wiederhohlet werden, was in der Supplicæ Beyl. n. 14. gemeldet, und wie mir in dem einen Raths-Bericht nach Cleve ſodann denen Fiſcaliſchen Articulis 29. 30. & 31. ware beygemeſſen worden: Daß ich nach dem getroffenen Kauff dieſes Hauſes verlangt/ daß der *Secretarius* zu mir/ oder an des Verkäuffers Herrn Hoff-Rath Bieſten Behaußung kommen ſolle/ damit der Kauff-Brieff daſelbſten beſchrieben und *confirmiret* werden möge/ darauf mir zur Antwort worden/ daß nach hieſiger *Observantz* ſolches nicht in meiner Behaußung/ ſondern *coram Senatu* oder *coram Protocollo* in des Burgermeiſters oder *Secretarii* Behaußung geſchehen könnte und müſte/ darüber ich mich erzörnt und mir ſolches nicht recht geweſen. Dieweilen aber ich darauf in der Beyl. Supplicæ Num. 15. deſſen Ungrund, und daß es vernünfftiger Weiſſe nicht wahr ſeyn könne, deutlich gezeigt, maſſen nicht der Käuffer, ſondern der Verkäuffer ſich um die Verfertigung des Kauff-Brieffs zu bekümmern und ſolchen zu ſchaffen hatte, fort mit ſolchem falſchen Angeben nicht fortzukommen iſt, wird nun die Imputatio vorſtehender maſſen geändert, um doch darüber ein anmaßliches Gravamen mir zuzudringen. Inzwiſchen iſt auch daraus die ſchlechte Conſideration und Diſtinction zu erkennen, welche eine Obrigkeit doch vor einen jeden ehrlichen Mann nach ſeiner Qualität und inſonderheit die mit honorablen Characters begleitet geweſen ſind, zu bezeigen ſchuldig iſt, indeme man ſich erkläret, Bedencken zu tragen, in dergleichen Fällen mir den Secretarium in das Hauß zu ſchicken ꝛc. da doch ſchon Anno 1728. als ich die Bürger-Pflichte abgelegt hab, die beyde damahlige Burgermeiſter, der Syndicus und einige Raths-Glieder in ein Privat-Hauß kommen ſind, und ſolche mir abgenommen, mithin beſſer gewuſt haben, einen Unterſchied zwiſchen einem Herrſchafftlichen Rath und gemeinen Burger zu machen.

Alle dergleichen Umſtände hatten mir ja noch Materie gegeben, die Notas des Impreſſi zu vermehrten, wenn meine Intention geweſen wäre, darinnen etwas vorzurücken.

(14) Die Beſtellung des Organiſten iſt einige Monath vorher geſchehen, ehe

ſen der Orgel-Dienſt bey hieſiger Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarr-Kirche ad St. Gertrudis erlediget worden, iſt derſelbe nach ſeiner ihm beywohnenden angemaßten Regierungs-Sucht zu dieſer Foibleſſe verfallen, daß ſich er beykommen laſſen, ohne Vorbewuſt hieſigen Conſiſtorii ſo wohl als des Magiſtrats, einen ſichern Burſchen Nahmens Vinholt (welcher bey dem Königlich-Schwediſchen Envoye im Haag als Cammer-Diener in Dienſten geſtanden) anhero nacher Eßen zu verſchreiben, und denſelben zum Organiſten Dienſt aufzudringen / (15) um dadurch ihn zugleich als einen Informatorem bey ſeinen Kindern haben zu können. Nachdem aber bey vorgehabtem Examine in Congregato Collegio Muſico es gedachtem Candidato Vinholt an der erforderlichen Tüchtigkeit *in arte Muſica* gefehlet/ (16) wie er denn auch ſelbſt bekennet hat, daß er bey ſeiner Bedienung keine ſonderliche Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, ſich in der Muſic zu üben, und denn darauf ein anderer Candidatus, Nahmens Rudroff aus Hervort gebürtig, welcher viele Jahre lang bey ſeiner Hochgräfl. Gnaden Herrn Graffen von der Lippe Bückeburg als Muſicus in Bedienung geſtanden, und in arte Muſica eine beſondere und mehrere Fähigkeit beſitzet, (17) durch vorgehabte ordentliche Prælentation hieſigen Con-

ehe ich das Hauß gekaufft hab, und iſt alſo das in n. præc. angeführte beſondere Decret &c. ſchon eine Revange geweſen, daß ich ein Subjectum zu recommendiren mich unterſtanden.

(15) Der gantze Magiſtrat, wenn ich ihn darüber legaliter vernehmen laſſen könnte, muß mit Zeugnüß geben, daß ich nichts anders gethan, als das bemeldte Subjectum, von deſſen guten, ſtillen, frommen Lebens-Art, Fleiß und Geſchicklichkeit im Clavier-ſpielen ich verſichert ware, weil der Menſch vorhin auch bey mir in Dienſten geweſen iſt, beſtens recommendirt, und mich erklärt hab, ſolchen Falls ihn, um meine Kinder in der Muſic zu informiren, in das Hauß zu nehmen.

(16) Gewiß iſt es und allhier gnugſam bekandt, daß er den General-Baß auf dem Clavier, ſodann die Violin ſpielen, und das Waldhorn blaſen kan, wie er dann ſeither einem Jahr, da er anjetzo allhier in meinem Hauß zur Information meiner Kinder in der Muſic, geweſen, von dem Burgermeiſter Nedelmann als Directore Muſices, ſelbſten zu denen von ihm in der Kirche, in ſeinem Hauß, und ſonſten vielfältig angeſtellten Muſicaliſchen Concerten jedesmahlen iſt invitiret und zu der Muſic gezogen worden. Doch iſt bey denen Kirchen-Muſiquen die Orgel meiſtens gar nicht geſpielet worden, eines theils weil der jetzige Organiſt damit noch nicht fortkommen kan, andern theils aber, weil man den Wienhold ſeine Geſchicklichkeit auf dem Clavier nicht hat wollen ſo offentlich zeigen laſſen, da er ſie ſonſten bey dem ordinairen GOttes-Dienſt offters, aber bey der Muſic nur einmahl geſchlagen, und man dabey den Unterſchied zwiſchen ihm und dem beſtellten Organiſten gar leichtlich hat erkennen können.

(17) Auf dem Waldhorn conceditur, auf dem Clavier negatur, dann ſolches zu ſpielen hat er ſeither erſt lernen müſſen.

Digitized by Google

ſiſtorii und des Magiſtrats Wahl jenem dem Winholt vorgezogen worden, ſo geriethe der Rath Spener zu dieſer Verwegenheit, daß er in denen offentlichen Hanauer Gazetten über ſolche Organiſten-Wahl zu läſtern ſich entfrechete/ (18) immaſſen Magiſtratus unter der Hand erfuhre, daß ſelbiger davon Author geweſen. Ob nun gleich in hieſigen *Eſſendi*ſchen Nachrichten/ desfalls Warnung geſchahe, (19) ſo fruchtete doch ein ſolches ſo wenig, als daß Magiſtratus vielmehr mit dem gröſſeſten Mißfallen erfahren muſte, daß der entdeckte Rath Spener in ſeinen ſogenannten zufälligen Gedancken, dieſe höchſt-ſtraffbahre Läſterung über die Wahl des Organiſten zur offenbahren *Diffamation* hieſigen *Magiſtrats* und des *Conſiſtorii* wie-

(18) Daß etwas davon in die offentliche Hanauer Zeitung gekommen, iſt gegen mein Wiſſen und Willen geſchehen, dann ich hatte ſolche Paſſage nur privatim an meinen Sohn nach Hanau geſchrieben, welche hernach der Zeitungs-Schreiber bekommen, und als etwas ſeltenes in die Zeitung inſerirt hat; Ich hab deswegen auch ſo bald ich daſſelbe in der Zeitung gefunden hatte, meine Entſchuldigung hier expreſsè gethan, und daß ich an der Schuld keinen Theil hätte, mit der Wahrheit conteſtiret, welches denn auch alles war, was ich dißfalls thun konnte, inzwiſchen iſt doch auch in ſolcher Paſſage keine Läſterung enthalten, als welche folgender maſſen lautet:

> Eßen den 1. Sept. 1741. „ Am verwichenen Montag wurde an ſtatt „des abgelebten Decani &c. auch hat kurtz vorher ein hieſiger Hoch„weiſer Magiſtrat zur vacanten Organiſten-Stelle in der Evangeliſch„Lutheriſchen Kirche den von einem Löbl. Evangeliſch-Lutheriſchen „Conſiſtorio auf Gutfinden des in der Muſic vortreflich erfahrenen „Herrn Canonici N. N. præſentirten Herrn Hervord erwehlt und „beſtellt, welcher auf der Violin und Flaute traverſe ſehr wohl ſpie„len, das Clavier und den General-Baß in Zeit von 5. Monath „oder wie andere wollen in ſo viel Wochen ſoll lernen können, davon „ſich dann der Effect mit der Zeit darthun wird.

Wäre meine Meynung geweſen, daß es in die Zeitung kommen ſolte, würde ich mich doch des Nahmens des neuen Organiſten beſſer erkundigt haben, als welcher nicht Hervord heißt ſondern von Hervord bürtig iſt, ſodann auch gewißlich des an ſich ſo geſchickt- als gelehrten Canonici keine Meldung gethan haben, als welchen ich damahlen gar nicht kennte, und deswegen thöricht von mir geweſen wäre, ihn dadurch ohne einige mir dazu gegebene Urſach vielleicht zu beleidigen, zumahlen da er nicht geſtehet, ſich in ſolche Organiſten-Wahl, als eine, ihn nichts angehende Sache, melirt zu haben. Der übrige gantze Inhalt iſt der Wahrheit gemäß, und in Eßen ſo bekandt, daß gar leicht zu erweiſen wäre, mit wie viel Mühe und durch welche Inventiones und hernach falſch befundene Verſicherungen, der Burgermeiſter Nedelmann es dazu gebracht, daß er anfänglich in Conſiſtorio und hernach in Senatu die Vota vor ſeinen neuen Lehrling erhalten;

(19) Darinnen muſte ſolches als eine Calumnie und Chicane beſtritten werden, dabey ich es dann weil mich es nicht eigentlich betraff, indeme nur die Zeitungen genennt waren, bewenden ließ.

Digitized by Google

wiederhohlet: (20) wie dann dieſe *fameuſe Charteque* mit andern mehrern Verläumdungen und Läſterungen über hieſigen *Magiſtrat* ſo wohl *in genere* als *in ſpecie* angefüllet iſt/ (21) und ein vorbereiteter Zunder, zu einem intendirten Aufſtands-Feuer ſeyn ſollen, welches auch Zweiffels ohne in der Stadt entſtanden wäre, wo nicht der grundgütige GOTT nach ſeiner gnädigen Vorſorge, durch die ohnverlangte gute Veranſtaltung des *Magiſtrats*, und beſonders durch geſchwinde Confiſcation eines ſolchen fameuſen und gefährlichen Impreſſi, das angedrohete Unglück abgewendet hätte. (22) Es will zwar der *per Inquiſitio-*

E 2

(20) Der Paſſus darinnen pag. 4. lautet folgender maſſen:

„Die Haupt-Sorge, nemlich bey Vocation der Pfarrer und Schul-Bediente, gehöret vor das Conſiſtorium, vor den Rath aber, daß nur tüchtige Subjecta dazu gelangen; denn durch eine ſolche ſchlechte Beſtellung wird die gantze Gemeinde geſtrafft, wie durch Annehmung eines Organiſten, welcher erſt die Orgel muß ſpielen lernen.

Wie kan nun dieſes eine höchſt-ſtraffbahre Läſterung genennet werden oder zur offenbahren *Diffamation* des *Magiſtrats* und *Conſiſtorii* gereichen?

Denn zuvordriſt wird dieſes nur gantz generaliter zum Exempel angeführet, ohne Benennung eines Orts oder Stadt, und müſten ſich alſo alle diejenige Orte dadurch getroffen oder beleidigt finden, wo untüchtige Geiſtliche, Schulmeiſter, Organiſten und dergleichen angenommen werden, welches dann wohl an mehrern geſchieht, wie dann noch in einer ſehr anſehnlichen Stadt ſich ein Organiſt dem Amt nach befindet, welcher die Orgel ſelbſten nicht ſchlagen kan, ſondern nur die reichliche Beſtallung zieht, dagegen durch einen andern um geringeren Lohn den Dienſt beſorgen läßt; wird aber nicht dadurch die Gemeinde geſtrafft, weil die gröſſere Beſtallung erſpahrt oder vor die arme und andere Cauſas pias verwendet werden könte?

Zweytens wird ja in dem Gegneriſchen Bericht ſelbſten dem Organiſten eine beſondere Fähigkeit *in arte Muſicâ* zugeſchrieben und er vor tüchtig erklärt; wenn nun ſolches wahr iſt, wie ich es davor annehmen will, kan ja deſſen Promotor den Paſſum quæſt nicht auf dieſen Caſum appliciren. Iſt aber das ſo getroſte Angeben ratione der Fähigkeit zum Organiſten falſch, ſo iſt dagegen gewiß, daß dadurch eine gantze Gemeinde geſtrafft wird, und dabey zu erkennen, was die Caprice eines einigen Mannes thun kan, welcher um ſeine Authorität und Vermögen zu zeigen, zu dergleichen Extremität verfällt.

Wann ich nun den gemeldten Paſſum in das Scriptum zur wohlgemeynten Erinnerung einer künfftigen beſſern Vorſicht hab einflieſſen laſſen, iſt dann dadurch ein Crimen læſæ &c. begangen worden? Maſſen ich es gantz generaliter ohne Benennung eines Orts geſetzt, anbey durch die freundliche Warnung dasjenige gethan hab, wozu ich Krafft meines Burger-Eydes verbunden bin: Der Stadt Beſtes zu prüſſen und zu thun/ ihr ärgſtes zu kehren und ſie davor zu warnen ꝛc.

(21) Dergleichen grobe und injurioſe Imputationes ſchreibt der Gegneriſche Concipiente ſo ungeſcheut hin, ohne daß er auch nur etwas erweiſen könnte. Doch er mag vielleicht dencken, Calumniare audacter, ſemper &c.

(22) Der Gegneriſche Concipient ſtellet ſich vor, als ob er in einer Comœdie von

ſitionem entdeckte *Author* (23) zu ſeiner vermeyntlichen Entſchuldigung vorwenden, ob wenn er durch ſeinen ſeel. Oheim weyl. Burgermeiſter von Huyſſen, welcher ihme verſchiedene Gebrechen, in Betreff hieſiger Stadt-Regierungs-Form bekandt gemacht, und darüber offtmahls gegen ihn darüber Klage geführet haben ſolle, veranlaſſet worden, ſeine zufällige Gedancken ꝛc. drucken zu laſſen, giebt aber damit deutlich zu verſtehen/ daß er dieſes *Impreſſum* auf die Stadt Eßen und deren *Magiſtrat fabrici*ret habe/ id quod utiliſſime acceptatur,

---

von Rom begriffen wäre, und darinnen des Conſulis Wachſamkeit und Vorſorg vor der Stadt Wohl ſeyn, gegen des Catilinæ gefährliche Anſchläge vorzuſtellen hätte, und den Burgermeiſter Nebelmann ex oratione Catilinaria 2. ad Senat. Rom. folgender maſſen redend einführte: Rempublicam Quirites, vitamque omnium veſtrûm, bona, fortunas, Conjuges liberosque veſtros, atque hoc domicilium, fortunatiſſimam urbem hodierno die Deorum immortalium ſummo erga vos favore, laboribus, conſiliis, periculisque meis ex flamma, atque ferro ac penè ex faucibus fari ereptam & vobis conſervatam ac reſtitutam videtis!

Doch, wenn dabey gefragt wird, was dann vor Gefahr vorhanden geweſen? findet die Antwort ſtatt

ex Lucan. lib. 1. verſ. 485. ſeqq.

Sic quisque pavendo
Dat vires famæ; nulloque authore malorum
Quæ finxere timent; nec ſolum vulgus inani
Perculſum terrore pavet: ſed curia & ipſi
Sedibus exiliere patres inviſaque belli
Conſulis intuitu mandat Decreta Senatus.

Und dieſes alles veranlaſſen 4. gedruckte Bögen, darinnen dem Gegneriſchen Angeben nach dem Conſiſtorio und insbeſondere dem Burgermeiſter Nebelmann, als Præſidi ſoll vorgerückt worden ſeyn, daß ſie einen Organiſten befodert hätten, welcher die Orgel erſt müſſe ſchlagen lernen (dann obwohlen dieſes in dem Impreſſo nicht als gantz generaliter und nur exempli loco angeführt, und kein Ort benennt worden, ſo iſt es doch die einige Paſſage, welche noch mit einigem Schein dahin kan ausgedeutet werden) woraus alſo die Burger hätten mögen gewahr werden, daß dadurch eine gantze Gemeinde geſtrafft werde. Was aber ſonſten vor ein Unglück daraus hätte entſtehen mögen, iſt vernünfftig nicht zu begreiffen und eben ſo wenig vom Gegentheil als allegante auch nur etwas ſpeciales angezeigt worden.

(23) Der Gegneriſche Schrifft-Verfaſſer ſchämt ſich nicht, ſehr offters in dem Bericht anzugeben, als ob ich das Impreſſum in der Stille hätte divulgiren laſſen, und verborgen bleiben wollen, alſo erſt per inquiſitionem als Author entdeckt werden müſſen, um ſich gegen den dem Scripto beygelegten Titel eines Libelli Famoſi vermeyntlich einiger maſſen defendiren zu können.

Ich wäre aber erbiethig Legaliter zu erweiſen, daß ich die erſte Exemplaria durch meinen Bedienten und unter meinem Nahmen bey Tag offentlich herum geſchickt, maſſen ſelbſten der erſte Burgermeiſter Dr. Kopſtadt, die drey Prediger und mehrere Raths-Glieder mir ſolches atteſtiren werden, wenn ſie gegen ihren zweyten Burgermeiſter Zeugnüß geben dörfften: und wenn man die vorbenahmte ehrliche Männer darüber ordentlich vernehmen laſſen wolte, ſoll ſich die Wahrheit wohl finden; deswegen hat auch der anmaßliche Fiſcalis unter ſeinen unten in Beyl. Num. 24. befindlichen Articulis Num. 80. noch mit einiger Reſtriction geſetzt: Wahr dabey nicht überall ſtehen laſſen/ daß das *ſcriptum* von ihm herkommen; alſo damahlen noch nicht ſo gar gern gegen die Wahrheit ſchreiben wollen, wie anjetzo geſchicht.

Digitized by Google

tur, (24) wie dann wohl keine andere Stadt im Heil. Römiſchen Reich anzutreffen ſeyn wird/ worauf die im *Impreſſo* Satyriſcher Weiſe bemerckte Umſtände ausgedeutet werden können. (25) Es leidet auch ſolches um doweniger einigen Zweiffel mehr, je deutlicher die unter denen Theſibus des ausgeſtreueten fameuſen Impreſſi befindliche höchſt anzügliche Noten des entdeckten Authoris gefährliche Abſicht überall verrathen, und zu erkennen geben, daß er ſich ſolchergeſtalt an ſeinem Magiſtrat rächen wollen, weil derſelbe in Anſehung des geſuchten Conſenſus alienandi prædium, ad ejusdem liberos prioris Thori, proprietarie devolutum, und mit der Organiſten-Wahl vor erzehlter maſſen, es nicht nach ſeinem verkehrten Sinn gemacht, wobey ſichs auch noch ferner zugetragen, daß das Königlich-Preußiſch-Gräflich-Dohnaſche Löbliche Regiment Fuſiliers bey ſeinem Aufbruch aus der Veſtung Weſel, in hieſiger Stadt Nacht-Lager gehabt, da dann bey Einrückung des zweyten Bataillons unter Commando des Obriſt-Wachtmeiſter von Kurſchel dem ehmahligen Heſſen-Hanauiſchen Regierungs-Rath Spener, ein Hauptmann Nahmens von Kadecke zugeſchrie-

F ben

(24) Daß das Scriptum ſelbſten ſchon Anno 1732. von mir aufgeſetzt worden; kan ich dadurch erweiſen, weil ich erſt 1741. von einem hieſigen gelehrten Mann eine Abſchrifft davon wieder bekommen hab, darauf derſelbe mit eigener Hand geſchrieben hat: 'Einrichtung eines *Status Politici* einer Stadt/ *communicirt* von dem ꝛ ꝛ Regierungs-Rath Spener den 8. *Aug.* 1732. maſſen ich ſonſten an ſolches Project nicht mehr gedacht und eben ſo wenig das Concept oder eine Copie davon mehr gehabt habe: Dieweilen ich nun bey deſſen wieder durch Leſung davor hielte, daß doch vielleicht einiges darinnen ſeyn möchte, welches in dergleichen Städten anzuwenden, oder wenigſtens eine Veranlaſſung ſeyn könnte, um weiters nachzudencken, wie ſolches auch die Vorrede bezeuget, hab ich daſſelbe Publici Juris werden laſſen: und iſt daher gar keine Folge: *Ergo* hab ich es auf den *Magiſtrat* zu Eſſen *fabricirt*/ denn zu der Zeit wuſte ich von der daſigen Special-Verfaſſung noch weniger als anjetzo, ſondern ich bliebe gantz in generalibus, und eröffnete nur meine Gedancken wie die Geſchäfften in einer Stadt einzutheilen ſeyn möchten.

(25) Wann ich dieſes geſchrieben hätte, könnte es wohl vor eine würckliche grobe Injurie angegeben werden, ich habe aber dergleichen nicht gedacht; und mag alſo der Concipient ſelbſten verantworten, daß er ſich nicht ſcheuet, durch ſein unbedachtſames und offenbahr falſches Angeben, als ob keine andere Stadt mehr ſey/ worauf die im *Impreſſo* enthaltene Umſtände ausgedeutet werden könnten/ in effectu den daſigen Stadt-Rath zu beſchuldigen, als ob die in denen Notis, zur bloſſen Erläuterung angeführte Mängel, alle bey ihm anzutreffen ſeyen, welches wohl ein deteſtabler Status ſeyn müſte; Da ich aber in der Vorrede dißfalls meine Meynung eröffnet hab, überlaſſe ich dem Gegneriſchen Bericht-Steller die Verantwortung, daß er nicht nur mir, ſondern dem Magiſtrat ſelbſten dergleichen offenbahre Unwahrheiten ſo calumnioſe andichtet.

Digitized by Google

ben worden, welchen aber Anfangs derſelbe durchaus nicht einnehmen wollen (26) ſondern wohlgedachten Hauptmann mit ſeiner Eheliebſten in der bitterſten Kälte eine geraume Zeit vor ſeiner Hauß-Thür *Reſpect*-loſer Weiſe aufgehalten/ (27) unter dem erdichteten Vorwendſel, ob wäre Magiſtratus nicht befugt, wegen ſeines vor getragenen Characters, ihme ein Billet zuzuſchreiben/ ſondern es müſte von ſeiner freyen Willkühr abhangen, ob und wenn er bequartiren wolle? und habe er ſich den jungen Graffen Adjutanten von Dohna einzunehmen, erwehlet ꝛc. (28) worüber zwiſchen denen Herrn Officiers und dem Magiſtrat die gröſſeſte Verdrüßlichkeit entſtanden ſeyn würde, wenn nicht der Burgermeiſter Licentiat Redelmann in

(26) Ex ratione, weil ich in meinem erſt kurtz vorher bezogenen Hauß den Raum nicht gehabt, einen verheuratheten Officier mit ſeinen Domeſtiquen zu logiren, welches ich dann denen zur Billetirung deputirten Raths-Gliedern (unter welchen dann derjenige wieder ware, der mir Anno 1740. die Früchte abgehohlt und verkaufft hat, wie oben ad Num. 12. angeführet worden) verſchiedentlich hab vorſtellen laſſen, aber damit nichts ausrichten können.

(27) In denen erſten Raths-Berichten nach Cleve und in denen Fiſcaliſchen Articulis Num. 44. hieſſe es bey einer Stunde lang; Nun wird zwar die Zeit kürtzer beſchrieben, doch auch dieſes iſt gantz ohnerfindlich, denn ich hab den Capitaine, nebſt ſeiner Eheliebſten zwar gleich in eine warme Stube logirt, aber auch eben darinnen vor die eine bey ihnen geweſene Bedientin ein Bett auf die Erde machen, die andere Magd in meiner Mägde Zimmer in einem auf die Kiſten gemachten Bett, zwey Diener in meiner Söhne Stuben und den dritten bey meinem Laquayen ſchlaffen laſſen, meine Söhne aber inzwiſchen in meine Studier-Stube logiren müſſen: daß ich alſo erhebliche Urſach hatte, eine ſolche allzu ſtarcke Uberlegung, wegen des noch engen Raums im Hauß zu decliniren, dagegen ich erbiethig ware, deſto mehrere Officiers zum Eſſen zu bitten und dadurch ſolche Laſt andern abzunehmen.

(28) Auch dieſes iſt gegen die Wahrheit, ſondern ich hab declarirt, daß obwohlen ich erhebliche Urſachen hätte, die Befreyung von denen würcklichen Belegungen zu prætendiren, weil nicht nur überhaupt die graduirte Perſonen, nach denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen von dergleichen befreyt, vid. Klock. de contribut. c. 15. n. 26. 27. 101. usque ad 106. L. 6. C. de Prof. & Med. ſondern auch allenthalben vor Leute, welche die Gnade gehabt, bey groſſen Fürſten und Herrn in ſolchen Bedienungen und Character zu ſtehen, wie ich ſolche 30. Jahr lang getragen, die Conſideration bezeigt werde, ſie mit würcklicher Belegung zu verſchonen, dazu kommt, daß ich allhier keinen Verdienſt noch Nahrung ſuche, ſondern bloßhin von meinen Revenüen lebe, welche von anderwärts hieher kommen, dadurch der Burgerſchafft noch Nahrung gebracht werde, meine Frau auch dermahlen hoch ſchwanger ſey (wie ſie dann kaum 4. Wochen hernach durch das rauhe Tractament oben ad Num. 7. gedachter maſſen zu ihrem ſehr gefährlichen Kindbette befodert worden iſt) ſo verlangte ich ſolche Befreyung keinesweges, ſondern wolle nach Gelegenheit meines Hauſes auch meinen Antheil gar willig übernehmen, und allezeit mehrere zum Eſſen bitten, ob ich gleich ſie nicht logi-

Digitized by Google

in des Commandeurs von Kurſchels Quartiere bey der verwittibten Burgermeiſterin von Huyſſen Gelegenheit gefunden gehabt, desfalls die wahrhafftige hinlängliche Gegen-Remonſtration zu thun, woſelbſt ſich dann auch der Rath Spener mit dem Hauptmann von Radecke nicht ſo bald einfande, als er gegen gedachten Burgermeiſter Nedelmann ſehr irreverenter heraus fuhre, und dabey höchſt ergrimmet, mit Kerls und Schurcken, und mehr andern Reſpect-loſen Redens-Arten, über des Magiſtrats Deputirte Mitglieder, denen die Billetirung committirt geweſen, nicht allein mit der äuſſerſten Frechheit um ſich wirffe, ſondern auch ſich zugleich bedrohentlich heraus lieſſe, welchergeſtalt er es durch den offentlichen Druck überall bekandt machen wolte, wie unbillig und unverantwortlich mit ihme verfahren, und ſo ſchlechte Conſideration gegen ſeine Perſohn beobachtet würde, und ob ſchon der Burgermeiſter Licentiat Nedelmann ihme mit aller Sanfftmuth begegnete, mochte doch ein ſolches nichts helffen, alſo daß endlich der Freyherr von Syberg zu Voerde ins Mittel tretten, und dem Rath Spener wegen ſolch ſeiner ungeziemenden, und inſolenten Aufführung einen derben Verweiß geben, und ihme ſilentium auferlegen, mehrgedachter Burgermeiſter Nedelmann aber / um fernern beſorgenden *Proſtitution* zu entgehen / ſich *retiriren* muſte / (29) dieſer Umſtand hat denn wohl der gegründeten Vermuthung nach, annoch erſt vorher gehen müſſen, ehe die Spèneriſche Mißgeburth ans Licht tretten können, indeme dieſelbe kurtz darauf unter dem Nahmen zufällige Gedancken ꝛc. erblicket, und bey deſſen näheren Betrachtung gefunden

ten könnte: Dieſes aber prætendirte ich und bate mir aus, daß bey dergleichen Vorfallenheiten mir in Zeiten davon Nachricht gegeben, ſodann auch die Wahl gelaſſen werden möchte, wenn mir etwa jemand von denen Officiers worhin bekandt wäre, ſolchen mir auszubiten, wie ich denn gleich dabey in Beyſeyn des Obriſten Herrn von Borch und vieler Officiers, bey dem auch gegenwärtig geweſenen Burgermeiſter Nedelmann, den jungen Herrn Graffen von Dohna mir ausbate, es halffe aber alles nichts, ſondern ich ſolte und muſte mir der Deputirten Billetirung lediglich gefallen laſſen.

(29) Dieſes ſind wieder Inventiones um mir nur etwas aufzubürden, da doch vernünfftig zu ermeſſen iſt, daß wenn ich damahlen dergleichen gethan, es mir ſo ſchlechthin nicht würde paſſiret ſeyn, zumahlen doch der Burgermeiſter Nedelmann ſo paſſionirt, hitzig und entreprenant iſt, wie er ſeither in dieſer Sach dargethan hat. Es bleibt alſo alles bey denen bloſſen erdichteten Imputationen, davon doch das geringſte nicht erwieſen iſt, aber auch zu dieſer Sach und zu der Juſtification des Nedelmanniſchen Verfahrens *juncto impreſſi* nichts beytragen würde.

worden, daß der entdeckte Author unter vielen andern Verläumdungen, womit solche Mißgeburth vel quasi ausgezieret ist, auch dem Magistrat und dessen Deputirten, einer offenbahren Passion und Partheylichkeit in Reparirung derer Quartiere bey vorfallenden Einquartierung und Durchmarschen höchst-straffbahrer Weise insinuliren und anschuldigen wollen, wie ex verbis, wie hie Exempel vorhanden sind ꝛc. (30) handgreifflich zu erkennen ist, womit der entdeckte Rath Spener sonder allen Zweiffel dahin ziehlet, daß bey dem vorgewesenen Durchmarsche des Königl. Preußisch-Gräfl. Dohnaschen Löbl. Regiment Fusiliers ihme ein Hauptmann zugeleget worden, worüber er doch sich zu beschwehren keine Ursache gehabt, weniger befugt gewesen, seine ihme von GOTT vorgesetzte ordentliche Obrigkeit, dessentwegen vor aller Welt dergestalt zu diffamiren, und zu verlästern, bevorab da er bey denen vor gewesenen vielen Durchmarschen derer Königlich-Frantzösischen Truppen jedesmahl übersehen worden/ (31) ohngeachtet so gar verschiedene Glieder des Magistrats davon nicht frey geblieben sind, als auch selbst hiesiger Stadt-*Secretarius* Krupp/ sich nicht entziehen können, den Duc und Marchall de Mallebois mit seiner zahlreichen Suite in seiner Behaußung zu beherbergen, ob er gleich vorhin einen Commissaire de Guerre im Quartier gehabt hatte. (32) Ewr. Kayserl. Majestät wer-

---

Beyl. Num. 23. (30) Das sub Num. 23. beygehende Instrumentum Notarii zeiget, daß das Wörtgen hie in dem Original-Concept nicht steht, sondern durch Versehen des Setzers eingerückt worden ist, mithin fällt alles darauf gegründete an sich nichtige und unschlüßige Gebäude dadurch von selbsten übern Hauffen; Welche Stadt solte aber wohl seyn, wo Einquartirungen gewöhnlich sind, daß nicht passionirte Eintheilungen dabey vorgehen möchten? denenselben nun auf alle mögliche Weiß vorzubeugen, hab ich den ohnmaßgeblichen Vorschlag angefügt.

(31) Weil ich in einem Mieth-Hauß logirte, darinnen ich vor meine starcke Familie kaum höchst-nöthigen Platz hatte, wie allhier jederman bekandt ist.

(32) Zuvordrist dächte ich so viel Distinction und Freyheit als die Glieder des Senats und der Stadt-Secretarius zu geniessen haben, in sofern solche nicht ein pars Salarii und mit dem Officio verknüpfft ist, auch billig prætendiren zu können, auf welchen letztern sich dann auch hier übel bezogen wird, massen ihm alles ex ærario hat müssen bezahlt werden, und er daher wohl einige Beschwerlichkeit, aber keine Kosten gehabt hat, und vielleicht solche Incommodität gern offters übernehme. Sodann mag ich wohl, hâc datâ occasione, um darzuthun wie sehr ich die Raths-Glieder zu menagiren und alle Gelegenheit zu etwas mißfälliges zu vermeiden gesucht hab, noch mit anführen, daß, als bey Anwesenheit des Herrn Marchalls de Maillebois ich mir die Ehre genommen, ihme die

Digitized by Google

werden demnach hieraus allergnädigſt und allergerechteſt erkennen, wie wenig eines theils das Spenerische Klage-Werck in dieſem Punct gegründet, und daß es andern theils höchſt-ſtraffbahr ſeye, wenn der Rath Spener ſich entfrechet hat, in offentlichen Druck ſeiner Obrigkeit der *Paſſion* und Partheylichkeit bey *Repartir*ung der Quartiere vor aller Welt zu beſchuldigen/ (33) und ſonſten fernern Inhalts ſeines fameuſen Impreſſi, auf das abſcheulichſte zu verläumden/ und zu verläſtern (34) da doch dieſelbe, wie Lit. B. bezeuget, in ſo theurer Eydes-Pflicht ſtehen/ (35) welches nimmermehr wird geG bil-

---

die Reverence zu machen, derſelbe die Gnade vor mich hatte, mich ſo bald zur Tafel inviriren zu laſſen; weil ich aber wuſte, daß die hieſige Proceres dißfalls ein Vorrecht prætendiren dörfften, bin ich bey dem zu Tiſchſetzen zurück geblieben, biß ſie alle placirt und kein Platz mehr übrig ware, da ich denn der Stadt vornehmen Gäſten ſehr gern ſtehend aufgewartet, und die Haußgenoſſen hab ſitzen laſſen, ohne daran zu dencken, daß an andern Orten die Mode vielleicht anders wäre.

(33) Darauf iſt ſchon oben ad Num. 30. geantwortet und gezeigt worden, daß es ein Druckfehler ſey; Zudeme hab ich gleich, als ich deſſen gewahr worden bin, ſolches in denen ausgegebenen Exemplarien corrigirt und aus die/ die Exempel gemacht, daß alſo wohl ſchwerlich ein Exemplar vorhanden ſeyn wird, darinnen das hie befindlich iſt, es müſten dann diejenige ſeyn, welche ich auf das Rath-Hauß gelieffert, und ſie zu corrigiren die Mühe nicht genommen hab, weil ich ſie doch wieder zurück zu bekommen verhoffe; Doch wenn ich das hie vorſetzlich in das Concept geſchrieben hätte, wäre dieſes deswegen eine ſo ſtraffbahre Beſchuldigung der Obrigkeit, wenn denen Deputatis zu denen Einquartierungen eine paſſionirte Eintheilung beygemeſſen wird? da dieſes nichts ſchimpffliches weniger famoſes, wohl aber menſchliches und ſehr gewöhnliches, ob gleich unrecht iſt, oder ſollen dieſelbe eben infallibles ſeyn?

(34) Es wäre billig geweſen, daß dann dergleichen Stellen gezeigt worden wären, welches aber aus Mangel der dazu erforderlichen Wahrheit nicht geſchehen iſt, wie ſich bey der ferneren Durchgehung des gantzen Berichts finden wird.

(35) Die Magiſtrats-Perſonen werden meines Wiſſens an allen Orten verpflichtet: quia nemo ſecundum jus commune Civile judicantis officium accipere, eoque fungi debet, niſi prius Sacramento h. e. jurejurando ad hoc officium ſeſe obſtrinxerit, quod omni modo cum Veritate & LL. obſervatione judicare velit

L. 14. C. de Judic.

Stryck. de Caut. Juram. Sect. 1. Cap. 2. n. 2.

folgt aber daraus, ergo ſind ſie infallibiles, und man darff keine ohnmaßgebliche Vorſchläge geben, oder ſeine Gedancken nur politicè und generaliter eröffnen, wie die vorfallende Geſchäffte ordentlich möchten eingetheilt und tractirt werden? auch darff man keine Mängel anzeigen, die ſich etwa dabey finden könnten, und dann Mittel vorſchlagen, wie ſolchen abgeholffen werden möchte? Ob übrigens die dem Bericht ſub Lit. B. angefügte Juraments-Formul des Raths und Vorſtands nicht zu undeutlich und ratione der Adminiſtration

des

billiget werden, noch ohngestrafft hingehen können, als diese des Rath Speners Betragung gegen den Burger-Eyd grade anlauffet, vermöge dessen er, wie das sub Lit. C. hierbey liegende Formulare litterlichen Inhalts bewähret, nicht nur verpflichtet, das Beste zu prüffen und zu thun/ imgleichen das ärgste abzukehren/ sondern auch dem Rath zu Eßen unterthänig und gehorsam zu seyn, annebenst die Stadt Eßen nach all seiner Macht in ihren alten Rechten zu helffen behalten schuldig ist, welchen Eyd er bereits in Anno 1728. würcklich ausgeschwohren, laut Extractus Lit. D. (36) womit sich aber seine *acephali*sche und Zügel-lose Auf-

Beyl. Lit. C.

Beyl. Lit. D.

---

des Ærarii Publici, der Kirchen und andern Geistlichen Gefällen, von Stifftungen, und Officien nicht zu general, in Ansehung aber des versprochenen Geheimnüsses von den Raths-Geschäfften, zu special sey? zumahl da sie darinnen nicht einmahl auf die Beobachtung der Raths-Ordnung angewiesen werden, auch ob derselbe auf Rath und Vorstand zugleich quadrire? bleibt billig zu höherer erleuchteter Erkändtniß ausgestellt; wenigstens ist mir doch selbsten novissimè wiederfahren, daß ich in einer mir importanten Sach um Erkennung einer *Commission* zu Untersuch- und rechtlicher Ausmachung der Sach mit dem fernern Anfügen bate, wie dazu disseits der erste Burgermeister ⸗⸗⸗ *Dr.* Kopstadt ⸗⸗⸗ Hoff-Rath Müller/ sodann vier dabey benahmte Raths-Mitglieder in Vorschlag gebracht würden/ um aus denen letztern einige denen beyden erstern *Commissariis* beyzufügen/ massen ich aus der vor einem Hochlöbl. *Magistrat* und jede dessen Mitglieder tragenden Hochachtung keine Ursachen/ warum ich eben die benahmte Herrn des Raths in Vorschlag brachte/ anführen/ auch hoffen wolte/ man werde mir eine weitere *Explication* nicht zunöthigen und dem ⸗⸗⸗ Hoff-Rath Müller nicht im Weg seyn/ daß er kein Glied des Löbl. *Senats* selbsten sey/ indeme demselben doch als Worthalter oder als einem Rechtsgelahrten auch wohl eine solche *Commission*, zumahlen bey denen besondern gegenwärtigen Umständen werde ertheilt werden können ꝛc. Noch die eod. nemlich den 1. Oct. das Resolutum erfolgte: Das Gesuch wegen des Worthalters ⸗⸗⸗ Hoff-Rath Müllers *pro prætenso Commissario*, weilen er kein Rath-Mitglied/ werde als Raths-Ordnung widrig verworffen/ dabey also der Punct ratione der gebettenen Commission gantz übergangen wurde, und meine Gegner nach wie vor die Richter in der Sach bleiben wolten. Wann nun Membra des Vorstands und so gar dessen Vorsitzer und Worthalter in Justitz-Sachen, so gar bey einem dergleichen Casu extraordinario, wo ex rationibus gravissimis major pars Magistratus exceptione suspecti judicis recusirt werden kan (dann der Burgermeister Nedelmann und seine Consortes litis können nicht prætendiren anjetzo gegen mich vor ohnpartheyische Richter zu passiren) nichts sagen und gebraucht werden können, warum müssen sie dann den Eyd dahin schwören: Nach ihrem besten Wissen und Gewissen recht anzudienen? Ob nun wohl dieses letztere mich in specie nicht betrifft, so gehet es doch der Stadt gemeines Beste an, daran ich auch meinen Theil hab' und deren Wohlseyn, so sehr als immer ein anderer, zu wünschen und zu suchen Ursach hab ꝛc.

(36) Eben der abgelegte Burger-Eyd, darinnen ich versprochen hab, der Stadt und Bürgerschafft Bestes zu prüffen und zu thun/ ihr ärgstes zu kehren und sie davor zu warnen/ hat mich um so mehr bewogen und aufmuntern sollen, meine ohnmaßgebliche Vorschläge zu eröffnen, wie an dergleichen Orten

Digitized by Google

Aufführung/ (37) noch die angemaßte Reformirung der Stadt alt wohl hergebrachten, per Sententiam Cameralem bestättigter Rechten keinesweges reimet, weniger mag damit sein fameuses Impressum bestehen, am allerwenigsten desselben eigenmächtige heimliche Ausstreuung, allergnädigst angemerckt, der entdeckte Author dabey sich nicht anders, als ein Pasquillant betragen hat, wie aus sub Lit. E. hiebey gebogenen Inquisitional-Protocollis hervorleuchtet, daß dahero von der Wahrheit weit entfernet ist, ob hätte entdeckter *Author* sothanes *Impressum* unter seinem bekandten Nahmen herum tragen lassen/ (38) sondern die Ausstreuung desselben ist vielmehr ohne Vorbewußt und mit gefliessentlicher Vorbeygehung des Magistrats durch zwey dazu bestellte gemeine Bürger-Leute nahmentlich Schriever und Fendam, meistens unter und bey der gemeinen Burgerschafft, in ziemlich spätem Abend geschehen, und zwaren zu solcher Zeit vorgenommen worden, als eben die gemeine Burgerschafft, wegen der jährlichen den 22. Febr. auf Petri ad Cathedram einfallenden Raths-Wahl in eine ungewöhnliche Bewegung gebracht wa-

Beyl. Lit. E.

ten die Geschäffte, zu deren mehreren Beförderung ordentlich tractirt werden möchten, dann dieses ist mein alleiniger Scopus bey dem Impresso gewesen, wie solches gleich in der Vorrede angeführet hab, dagegen wird niemand etwas darinnen finden, welches dem Eyd entgegen sey.

(37) Diese Expression ist hier sehr übel auf mich applicirt, denn sie bedeutet Leute, qui sub nullâ disciplina gubernantur, von mir kan nun solches nicht gesagt werden, massen ich mich nie keiner Obrigkeit rechtlichen Verordnungen und Gesetzen entzogen, sondern gar willig conformirt und selbsten darinnen andern mit guten Exempeln vorzugehen gesucht, auch in denen zufälligen Gedancken alles auf die Obrigkeit ausgestellt hab; Ob aber solche Termini nicht vielmehr bey denenjenigen anschlagen, welche sich zumahlen qua Judices an keine Gesetze, Rechte und Ordnung noch selbsten an die vernünfftige Billigkeit, ja so gar nicht einmahl an Ewr. Kayserl. Majestät gerechteste Special-Befehle und Inhibition kehren, sondern unter dem Prætext der Obrigkeitlichen Authorität bloßhin nach ihrer Passion zufahren, und durch ihre hitzige Vorstellung noch andere zu allerhand unbilligen Unternehmungen verleiten mögen? überlasse ich lediglich eines jeden vernünfftiger Erwegung.

(38) Hierauf ist schon oben ad Num. 23. die Antwort zu finden und dann auch deren Probatio aus dem hier allegirten Gegnerischen Raths-Protocollo selbsten zu ersehen, weil darinnen stehet, daß der Scriver, als er wegen des auf seinem Tisch liegenden Exemplaris gefragt worden, woher er solches hab, sogleich geantwortet, daß es von mir sey. Hätte ich es nun wollen heimlich gehalten haben, würde ich wohl anderer Wege zu dessen Publication eingeschlagen, oder zu sagen, woher es sey? verbotten, folglich der Scriver es nicht sogleich gesagt haben; Uber das ist zu erkennen, weil sie gleich bey der Arretirung des Scrivers solches erfahren, daß ja keine Entdeckung nöthig gewesen: und ist dahero alle Müh vergeblich, gegen die offenbahre Wahrheit und besser Wissen und Gewissen mir solche schändliche Calumnien aufzubürden.

Digitized by Google

ware/ (39) immaſſen die Divulgirung am 19. Ejusd. nur 3. Tage vor der Raths-Wahl vorerwehnter maſſen bewerckſtelliget geweſen, welche Zeit und Gelegenheit den ausgefündigten Authori Spener die bequemſte zu ſeyn gedaucht, ſein vorgehabtes gefährliches *Deſſein* ausführen zu können; (40) es dörffte ihme auch ein ſolches gelungen ſeyn, wenn Magiſtratus nicht durch vorgenommene ungeſäumte Inquiſition und Confiſcation eines ſolchen fameuſen und gefährlichen Impreſſi auch andere mehrere dienſame Veranſtaltungen, durch beſtellung einer

(39) Wer hat dann an einer ſolchen Bewegung Schuld? wenigſtens weder ich noch die Meinige, und es kan kein glaubwürdiger ehrlicher Mann ſeyn, der mir wird Schuld geben, daß ich mich jemahlen in eine Raths-Wahl oder andere Stadts-Angelegenheit gemiſcht hätte. Dann daß ich ein Subjectum zum Organiſten-Dienſt generaliter recommendiret hatte, heißt nicht, ſich in Stadt-Sachen miſchen, weil dergleichen Recommendationes jedem, inſonderheit aber einem Glied der Gemeinde, welches daher bey der tüchtigen Beſtellung ſelbſten intereſſirt iſt, erlaubt ſind, zu deme iſt allhier notoriſch, daß die von mir recommendirte Perſon die erforderliche Geſchicklichkeit beſitzt, und ihr wohl nichts im Weg geſtanden hatte, als daß der Vorſchlag von mir kam; vielmehr iſt gewiß und erweißlich, wie ich in der allerunterthänigſten Supplicâ auch ſchon angeführet hab, welches gegenſeits nicht hat können wiederſprochen werden, daß ſchon vor 3. Jahren, als ich ſelbſten bey der Raths-Wahl in Vorſchlag gekommen bin, dagegen hab proteſtiren und declariren laſſen, daß ich mich in die Stadt-Sachen zu meliren nicht gemeynt, noch es zu thun ſchuldig, ſondern nur in ſtiller Ruhe zu leben, hieher gekommen ſey; Ich werde ihnen daher allezeit mit dem Mannlio antworten: Alium quærite ad quem honorem hunc deferatis: Nam ſi meum gerere coegeritis, nec ego veſtros mores, nec vos meum imperium ferre poteritis

Valer. Max. Lib. 6. Cap. 4.

Und ſo viel die Frage betrifft, ob ich es zu thun nicht ſchuldig ſeye? findet ſich der Caſus in terminis

ap. Weſenb. in Conſ. 40.

Ubi quæſtio deciditur: an D. Juris, vel Conſiliario emerito, qui jam per 27. annos & amplius a Conſiliis Principis fuit, dimiſſionemque ab aulâ impetravit, poſſit invito & nolenti in oppido, in quo commoratur, duumviratus imponi? an is ſe excuſandi & hoc munus deprecandi cauſas ex jure juſtas affere poſſit?

(40) Vorhin ad Num. 22. iſt ſchon deswegen einiges angeführt worden. Iſt aber gnug dergleichen injurioſe Imputationes hinzuſchreiben ohne nur zu melden, worinnen die Gefahr oder das gefährliche *Deſſein* habe beſtehen können, noch weniger aber auch ſelbſten die allergeringſte Anzeigunge davon zu erweiſen?

Solte die Gefahr etwa darinnen beſtanden haben, weil ſie darauf gegründet wird, es ſey ſo kurtz vor dem jährlichen Wahl-Tag geweſen, daß die Bürgerſchafft und vielleicht darunter die ſogenannte Chor-Genoſſen, welche durch das Looß zur Wahl des neuen Stadt-Raths kommen, in dem Impreſſo pag. 15. finden möchten, auf was vor Subjecta ſie bey der Wahl ſonderlich zu ſehen haben, (wie dann in denen unten in Beyl. ſub Num. 24. befindlichen

einer ſtarcken Wache und derſelben fleißige *Patrouillir*ung in der Stadt dem angedroheten Unglück noch in Zeiten vorgebeuget hatte. (41) Gleich denn bey einer ſo wichtigen Sache, die Gülten und Aemter/ welche den dritten Stand repræſentiren, ad Conſilia mit gezogen worden ſind, und die Confiſcation des fameuſen Impreſſi, nicht allein approbiret und begnehmet, ſondern auch dem Magiſtrat beſonders recommendiret haben, daß wieder den entdeckten Author Spener der Fiſcus excitirt werden, und nachdrückliche Beſtraffung geſchehen möchte. (42) Daß es ſolchemnach auf eine verdammte Calumnie und Läſterung hinaus lauffet, auch fidei Protocolli Civitatis publici wiederſtrebet, wann der verwegne und fuglo-ſe Querulant Spener, dasjenige was in puncto Confiſcationis Impreſſi famoſi und ſonſten des Fiſcaliſchen Proceſſus halber von Magiſtrat mit Zuſtimmung der Gilten und Aemter von Obrigkeitlichen Amts wegen nach Vorſchrifft derer heilſamen Reichs-Geſetze verfüget worden iſt, auf den hieſigen zweyten Burgermeiſter *Licentiat* Redelmann und deſſen Anhänger (wie er läſtern-

lichen anmaßlichen Fiſcaliſchen Articulis expreſsè angeführt wird: Num. 81. Wahr die Austheilung ſonderlich unter dem gemeinen Mann nur 2. Tage vor dem Wahl-Tag geſchehen; & 82. wahr er dabey *intendirt*/ daß darauf bey der Wahl ſonderlich von dem gemeinen Mann und Chor-Genoſſen *reflectirt* werden möge) und daß ſolchemnach einige bißherige Mit-Glieder des Raths etwa hernach zu Hauß bleiben müſten, ſo kan doch diß-falls des Scripti unſchuldigem und gantz generalem Inhalt nichts ungleiches beygemeſſen werden, und eben ſo wenig konte weder der Stadt und dem Publico überhaupt, noch auch dem Magiſtrat und der Obrigkeit ſelbſten ein Nachtheil oder Præjudiz daher zuwachſen, vielmehr dörffte von allen ehrlichen Bürgern gewünſchet werden, daß meine hingeſchriebene generale Erinnerung jedesmahlen befolget würde. Die Urſache aber warum ich es eben damahlen, und weder ehe noch ſpater ausgegeben hab, iſt dieſe, weil ich ſolches erſt den 17. Febr. von Cölln bekommen, und darauf den 19. Ejusd. die erſte Exemolaria offentlich herum geſchickt hab; wenn ich aber auch eine gewiſſe Zeit hätte ausſuchen wollen, könnte keine bequemere dazu ausgefunden werden, weil ſolche ohnmaßgebliche Vorſchläge, alſo hernach dem neuerwehlten Stadt-Rath noch in friſchem Gedächtnüß ſeyn, mithin um ſo eher Veranlaſſung geben könnten, nach ihren wieder geleiſteten Pflichten nachzudencken, ob etwas davon auch nützlich zu gebrauchen wäre. Denn dieſes ware die alleinige Abſicht bey dem gantzen Scripto.

(41) Wozu hat die Wache und Patrouille dienen ſollen? maſſen die geringſte Veranlaſſung dazu nicht vorhanden ware. Warum wird ſolche nicht ſpecialiter angezeigt? da ſie doch auch nothwendig hätte müſſen erwieſen werden; die eigentlichen Urſachen von ſolcher Beſtellung befinden ſich aber unten ad n. 80. angezeigt.

(42) Es wurden gleich den 20. Febr. Morgens, als Nachmittags vorhero dem Burgermeiſter Redelmann das Impreſſum zu Geſicht gekommen, und in

Digitized by Google

der Weise daher zu zettelen sich erfrechet, zu weltzen intendiret, (43) und in solcher Absicht, seinem angemaßten Supplicat, eine ohnzuläßige und zur äussersten *Prostitution* des *Magistrats* gereichende *Rubric* vorgestecket

---

in folgender Nacht nach 12. Uhr, als der Burgermeister noch bey einem Raths-Glied im Hauß zur Visite und in Deliberation war, und der Scriver in Arrest geführet worden, der Rath, Vorstand, Gülten und Aembter auf das Rath-Hauß beruffen, ihnen sehr hitzig vorgestellt, was vor ein gefährliches Impressum heraus gekommen sey, solches auch vorgelesen, doch mit so vielen Glossen a Legente & aliis, begleitet, daß sie ohnmöglich den Inhalt fassen konnten, wie dann ohnehin, zumahlen vor Leute, welche keine Studia haben, von dem Inhalt nach dem blossen Lesen hören, zu judiciren zu schwer ist, und darauf folgte die Proposition, wie nothwendig es sey, dasselbe gleich zu confisciren, da dann die majora der gegenwärtigen Raths-Glieder so bald zustimmeten, etliche die anders urtheilten, aber gar nicht gehört, wo nicht übel abgeführt, von denen übrigen mehresten aber überhaupt die Sache dem Rath, welcher es am besten verstehen müste, lediglich überlassen wurde, welches alles ich ja selbsten nach der Beyl. Num. 20. bey dem Stadt-Rath ausführlich vorgestellt, und um ordentliches Verfahren in der Sach, aber gantz vergeblich gebetten hab, dagegen aber man solches alles nicht hat wiedersprechen können. Zudeme wird doch die unbillige Confiscatio des Impressi und das weitere ungerechte Verfahren gegen mich durch die Vielheit der Votantium und wenn gleich unanimia gewesen wären, nicht justificirt, sondern Unrecht bleibt Unrecht, es mögen daran Theil nehmen so viel nur immer wollen.

(43) Es mag der Gegnerische Concipient es eine verdammliche Calumnie, oder sonsten nach seiner unbändigen Schmähsucht benennen, wie er will, so bleibt es doch gewiß, daß der Burgermeister Nedelmann Author, Director, Dux & fax des gantzen so wiederrechtlichen als harten Verfahrens gegen mich gewesen ist; An ihn, als den ersten und vorsitzenden nebst denenjenigen welche quà Licentiati & Doctores Juris den Ordinem Processus & punctum Juris verstehen sollen, und der auch quà Consul dem Collegio die Sach hat vorstellen müssen, halte ich mich aber vornehmlich, und zwar mit gutem Grund Rechtens.

Inquirendum enim est, qui auctor & Architectus fuerit mali perpetrati &c. Universitatum Rectores, cum auctoritate licet imperent & expediant, faciantque omnia populi nomine, vix tamen hunc repræsentabunt, cum à muneris ratione deciscunt, cum extra orbitam recti prosiliunt & aliquid jubent, omittuntve à Principis seu Legum jussis abducens. Nisi quidem ipsi municipes se sociaverint injustè agentibus, confirmentque inique gesta eaque laudent ac perversè incedentibus applaudant. Tunc enim iterum verè ac propriè delinquunt Achivi; nec diversum NB. de Civitatibus Imperii statuendum, sicuti Knipschild. de jure publ. ac priv. Civ. Imp. L. 7. c. 7. benè animadvertit.

Gundling. de Universit. delinquente ejusque pœn. §. 15.

Sic is, qui per delictum ab universitate commissum læditur, contra unum etiam membrum ad Satisfactionem privatam in solidum agere potest nec Exceptione divisionis aut plurium litis consortium repellitur; Habet tamen electionem, utrum contra unum membrum, an contra integrum Corpus experiri velit,

Leyser. de delict. Colleg. §. 5. & 6. p. 4.

und wenn man den allda p. 17. befindlichen Casum auf den gegenwärtigen, wie es billich geschieht, applicirt, würde es fast mit eben solchen Worten, folgender massen lauten: „Es wird den Burgermeister Nedelmann wenig helf„fen, daß er anführet, er habe nichts allein vor sich gethan/ sondern die „*Vota* vom Rath und Vorstand darüber vernommen/ nachdeme er sich „nicht als einen blossen Rathgeber aufgeführet, sondern mit gäntzlicher Uber-

„geh-

ket hat, (44) um deren Ausstreichung aber Magistratus

„geh- und Zurücksetzung des ersten und ältesten Burgermeisters, gleich einen „Burger des Nachts aus dem Bette hohlen lassen, folgenden Morgens Rath, „Vorstand, Gülten und Aembter convocirt, dabey das Directorium geführt „hat, und nun zuletzt auf die Gedancken gerathen will, durch Ableugnung „dieses Puncts seine Defension herzuleiten, welches jedoch, wenn auch sein Vor„geben der Wahrheit gemäß, gantz vergebens wäre, in Erwägung daß ein „Burgermeister der aus Boßheit, Passion und Ubermuth einen schädlichen und „ungerechten Rath giebt, eben so wohl als ein sündigender Burger gestrafft „wird,

(44) Die Rubric lautet folgender Gestalt:

Allerunterthänigste Supplica pro Clementissimè decernendo protectorio una cum Mandato cassatorio Confiscationis & inhibitorio S. C. annexâ Citatione solitâ injungendoque Consuli Nedelmanno ejusque assecliis deprecationem eosque condemnando in pœnam mille florenorum aureorum ad pias causas destinatorum, nec non in refusionem sumtuum ærario publico & imploranti frivole causatorum.

In Sachen

Spener contra einen Wohllöblichen Magistrat zu Eßen, in specie den dasigen Burgermeister Nedelmann und seine Anhänger.

Daß nun dieses allerdemüthigste Petitum denen Rechten und aller Billigkeit offenbahr gemäß sey, legt sich noch insonderheit aus folgenden Umständen an den Tag:

Dann so viel das allerunterthänigst gebettene Protectorium Clementiss. cum mandato inhibitorio betrifft, ware solches um mich gegen die Animosität meiner hinter den Nahmen der Obrigkeit sich steckenden, deren rechtliche Gewalt aber mißbrauchenden Adversariorum höchst nöthig, wie dann der Effect gezeigt hat, indeme sie sich an die ergangene allergerechteste Inhibition nicht gekehrt, sondern mit Attentatis auf eine gantz Respects-lose Weiß fortgefahren haben, wie solches in einer allerunterthänigsten Supplicâ sub pr. 15. Jan. 1745. angezeigt und probirt, sodann oben ad Num. 6. wieder umständlich angeführet worden ist: Dahero wird auch allergehorsamst gebetten, hiernächst in sententionando darauf gerechtest zu reflectiren. Die Cassatio Confiscationis ist zu Rettung meiner durch die schimpfliche Confiscation höchst beleidigten Reputation und Ehre unausgesetzlich nöthig, weil sonsten niemand das Scriptum lesen kan, folglich beständig in der Meynung bleiben würde, als ob dasselbe von solchem lästerhafften und gefährlichem Inhalt sey, wie es bey der Confiscation beschrieben worden ist; Ja ich hoffe gewiß, es werden die Beklagte nach Vorschrifft der Rechten, quia spoliatus ante omnia est restituendus, die mir abgedrungene Exemplaria, welche ich um die gedrohete Execution zu vermeiden, auf das Rath-Hauß hab liessern müssen, mir alse ad locum unde zu restituiren, angewiesen werden, darum dann gleichfalls allerunterthänigst gebetten wird.

Die Deprecatio ist in denen bekandten Rechten gegründet; Magistratus enim, si quid officii fiducia injuriosè gerit, injuriarum tenetur actione,

L. nec Magistr. 32. ff. de injur.
Brunem. ad eand. n. 1. ibi
nec propter officium se excusare potest.
Menoch. de rec. rerum possess. remed. 8. n. 19.

welches dann auch schon oben ad n. 5. weiter ausgeführet worden ist.

Nun hätte ich mit rechtlichem Grund wegen der mir gantz unverschuldeter Weiß imputirten, und im allergeringsten nicht erwiesenen Criminum contra injuriantes actionem recantatoriam seu revocationem injuriæ anstellen können,

Carpz. in pr. Crim. Part. 2. qu. 94. n. 13.

Cum

allerunterthänigſt anzuruffen, ſich deweniger entbrechen kan,

Cum autem actione injuriarum, qua reus ſimul ad recantationem & pœnam arbitrariam convenitur inſtitutâ, plerumque fama recantantis lædatur, ſecundum L. 1. & 4. §. f. ff. de his qui not. infam. L. 5. §. 9. L. 40. & 42. ff. de injur. Berlich. Struv. &c.

Verba ſunt Linckens in Diſp. de deprecat. Cap. 3. §. 5.

Dagegen deprecatione, einer Chriſtlichen Abbitte und Erklärung, impoſitâ, deprecanti exiſtimatio ſalva manet.

Lincke cit. loc.

Carpz. cit. loc. n. 19.

So hab ich gegen meine ob gleich ihrem paſſionirten Bezeigen nach keiner ſolchen Conſideration würdige Gegnere doch das gelindere erwehlt, und bloß hin um eine ſolche Chriſtliche Abbitte und Ehren-Erklärung in der allerunterthänigſten Supplicâ gebetten, welche daher auch um ſo weniger verſaget werden kan, weilen es recepti juris iſt

Quod enim contra Univerſitatem, Communionem & NB. integrum Senatum actio recantatoria (muko magis ad deprecandum) inſtitui poſſit, imo id receptum ſit,

Docet laud. Lincken cit. Cap. 3. §. 8.

ex ratione, quod univerſitas injuriarum perinde, ut alius privatus conveniri poſſit, prout teſtatur

Harpprecht ad Inſt. tit. de injur. §. 11. n. 561.

tum quia & contra univerſitatem famoſa actio competit.

Bart. in l. 10. §. ult. ff. de pœn. n. 7.

Berlich. part. 5. Concl. 62. n. 20. ſeqq.

Carpz. part. 2. qu. 96. n. 16. & 17.

Daß ich aber ſolches Petitum ſonderlich und nahmentlich auf den Burgermeiſter Nedelmann gerichtet, davon ſind die Rationes oben ad n. 4. zu finden, dabey denn meines Erachtens billig einen Unterſchied inter Magiſtratum vel Senatum und Obrigkeit, qua talem, ſodann inter perſonas vel membra Collegii, quæ ſub velamine juſtitiæ, ut judices, nullo ſervato juris ordine & ſine cauſæ cognitione de facto proceſſerunt, mache, und mich dißfalls vornemlich an den Authorem und diejenigen halte, der ſich in der Unterſchrifft des Berichts ſpecialiter benahmt, wie der Burgermeiſter Nedelmann gethan, indem er ſelbſten unten ad n. 82. geſtehet, daß der erſte und älteſte Burgermeiſter keinen Theil an der Sach habe; Wer nun weiter noch daran Schuld, oder Theil genommen hab, mithin unter die Correos gehöre, wird ſich hiernächſt wohl ausweiſen.

Die gebetene Satisfactionem privatam von 1000. Ggl. hab ich nach der ohnſtatthafften Anklage des von dem Burgermeiſter Nedelmann gegen mich conſtituirten Fiſcalis determinirt: Denn hat dieſer ſich nicht ſcheuen mögen, mich auf ſolches Quantum bloß allein wegen des publicirten Impreſſi anzuklagen, ſo werde ich wohl befugt ſeyn, allenfalls jure talionis zu bitten, daß diejenige damit belegt werden möchten, die nicht allein durch den Mißbrauch ihrer Obrigkeitlichen Gewalt mich in ſolche Straffe haben bringen wollen, ſondern mich über das in ihren Decretis Confiſcationis, und denen Berichten nach Cleve, ja in dem an Evr. Kayſerl. Majeſt. ſelbſten erſtatteten Bericht auf die allerabſcheulichſte Art haben beſchreiben und mit den gröbſten Injurien antaſten mögen, welches denn keiner weitern Probation oder Deduction nöthig hat.

Ad duo diſtincta enim tenetur injurians pro verbis contumelioſis 1. ad recantationem, ſeu revocationem injuriæ. 2. ad pœnam pro arbitrio judicis imponendam

Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 94. n. 12.

Hätte ich nun dieſe Summe darnach æſtimiren ſollen, was ich lieber entbehren, als dergleichen harten Tractament und offentlichen Beſchimpffung, ja faſt würcklicher Infamirung vor der gantzen Welt, mich nochmahlen exponirt zu ſehen, ſo könnte ich mit gutem Gewiſſen ſolches mit keiner Summe hoch genug ſchätzen, zumahlen über den erlittenen Schimpff und Proſtitution auch den gehabten ungemein vielen Verdruß und dadurch guten theils aufgeopfferte eigene Geſundheit ꝛc. Meine Frau durch den ihr eingejagten erſten Schrecken dama-

Digitized by Google

kan, als es auſſer allem Zweiffel waltet, daß dieſe von dem *famoſo Impreſſo* urſprünglich herrührende (45) *Fiſcali*ſche Sache Cauſa Magiſtratus & publica Civitatis ſeye, auch ihrer Art und Beſchaffenheit nach, pro Cauſa privatorum nicht, ſondern wie gedacht, *Cauſa Magiſtratus ac Civitatis publica* zu halten iſt/ (46) wie das Objectum litis bezeuget, auch die Hochlöblich-Königlich-Preußiſch-Cleviſch-Marckiſche Regierung

mahlen faſt gleich um ihr Leben gekommen, das unſchuldige Kind aber doch dadurch in die Ewigkeit befodert worden iſt, obwohlen ſonſten allezeit von einem Chriſtlichen, billichen Richter auf hoch-ſchwangere Weiber Reflexion gemacht und deren auf alle möglichſte Weiß geſchont, ja bey denen gemeinſten und ſelbſten criminellen Frauen darauf reflectiret wird,

per L. 3. ff. de pœn.

So muſte doch hier alle Conſideration auſſer Augen geſetzt, die Häſcher oder Gefangenwärter in das Hauß geſchickt, Pfandungen tentiret und in der That verfahren werden, als ob ich und die Meinige ihrem willkührlichen Tractament unterworffen wären, ohne daß ſie einige Verantwortung deswegen vor einem weltlichen Richter zu befahren hätten.

Um ſo billiger und nöthiger iſt aber die Condemnation in die in der allerunterthänigſten Supplicâ ausgebettene ſehr gelinde, und über das ad pias cauſas deſtinirte Summen der 1000. Ggl. theils damit die Freveler künfftighin wiſſen, daß ſie noch einen gerechten Richter über ſich haben, dem ſie ihres Verfahrens halben Rechenſchafft geben müſſen, theils und inſonderheit zu meiner billichen Satisfaction und ihrer nöthigen Correction.

Endlich ſo iſt auch die refuſio Expenſarum & Sumtuum ærario publico & mihi ipſi cauſatorum allen Rechten conform. Dann wie an ſich unbillig wäre, daß die gute Stadt oder deren Ærarium von einer Sache ſolte Koſten oder Schaden haben, welche dieſelbe doch gar nichts angehet, wie oben ad Num. 5. dargethan worden iſt, und daher entweder die beklagte Raths-Glieder, oder aber ich wo die Schuld auf mich fallen kan, dieſelbe billich zu indemniſiren haben, alſo wird übrigens bey Entſcheidung der Frage ob ſolche Indemniſation diejenige, welche alles veranlaſſet, und die Injuſtiz begangen haben, oder aber dem ſolche geſchehen iſt, leiſten müſſe? Sich ſolches wohl finden und die rationes dubitandi & decidendi leichtlich aus einander zu ſetzen ſeyn.

Solchemnach iſt das gantze Petitum und die Rubric auf rechtlichen Grund gebaut, und zu Proſtitution des Magiſtrats keinesweges gereichend, ob gleich keine Ehre vor diejenige Glieder deſſelben, welche ſich der eingeklagt- und erwieſenen Puncten, mithin auch der gebettenen rechtlichen Satisfaction und Straffe ſchuldig gemacht, auch conſequenter alle Koſten zu tragen haben, dabey zu erlangen ſeyn dörffte.

(45) Solchemnach kommt die Haupt-Sach auf folgendes Dilemma hauptſächlich an: entweder iſt das Scriptum ein Impreſſum famoſum & confiſcatione dignum oder nicht? Erſtern Falls wäre der Author zu vernehmen und in rechtlicher Ordnung zu verfahren geweſen, und dazu hätte alſo der Magiſtratus befugtes Recht gehabt, wenigſtens iſt wegen des Atheiſtiſchen und höchſt-ärgerlichen Tractätgens de Deo, mundo, & homine von dem Senat der unbenannten Reichs-Stadt gegen den Authorem weit anderſt, vorſichtiger, gelinder, und an ſich legaliter verfahren worden, davon der Caſus befindlich iſt

in Thomaſii Gedancken über allerhand Juriſtiſche Händel Part. I. Caſ. 24. pag. 235. & 236. &c.

letztern Falls aber iſt alles wieder rechtlich und nulliter geſchehen, weil es auf das falſche Præſuppoſitum eines Impreſſi Famoſi gebauet worden davon doch der deutliche Inhalt es ſogleich ſelbſten purgirt.

(46) Hierauf findet ſich die Beantwortung ſchon oben ad Num. 5.

Digitized by Google

rung wohl eingeſehen, und dahero ihn mit ſeinem angemaßten Protections-Geſuch, Inhalts oben allegirten Remiſſorii zurück gewieſen hat. (47) Ob nun gleich ohnbefugter Querulant Spener ſich die Gedancken gemacht haben mag, durch ſolchen vermeyntlichen Kunſt-Griff ex hac Cauſa Magiſtratus & Civitatis publica eine Cauſam privatam zu formiren, oder doch je der gemeinen Bürgerſchafft allerhand verkehrte Impreſſiones inſpiriren zu können, ſo haben doch dieſelbe, nachdem ſie die gefährliche Speneriſche Abſichten und Anſchläge vermercket, dazu keine Ohren, wie dann auch ſelbſt deſſen nächſte Bluts-Verwandten mit ſeiner ausſchweiffenden *Conduite* nicht zufrieden ſind. (48) Und wer will doch wohl quæſo! in der Welt das Speneriſche Betragen gut heiſſen, da er den Magiſtrat zu Eßen ſo gar abject behandelt, als ſich wohl niemand ſo lange die Stadt Eßen geſtanden, wird erkühnet, und an ſeiner Obrigkeit ſolchen Frevel und Muthwillen ausgeübet haben (49) oder deſſen Impreſſo ein anders Prædicat beylegen können, als

(47) Der Inhalt lautet alſo: Wir verſehen uns aber dieſelbe werden/ *NB.* wenn auch ſolcher *Fiſcaliſche Proceſs* ſeinen Fortgang nehmen möchte/ dabey ohne alle *rigeur ſecundum tramitem juſtitiæ* verfahren.

Der muß aber eine gantz beſondere Logie haben, wer hieraus ein Remiſſorium erkünſtelen will.

Es kame darauf an, ob ich mich einlaſſen, oder in foro competente höhere Hülffe ſuchen würde?

Die Schutz-herrliche Regierung wolte in der Sach ſelbſten nicht cognoſciren oder ſprechen, ſondern mir nur Burgerlichen Schutz angedeyhen laſſen, in verbis Reſcripti: Weilen aber inzwiſchen erwehnter Spener einmahl Sr. Königl. Majeſt. allerhöchſten Schutz *imploriret*/ auch von hieſiger Regierung die bekandte Vorſchreiben erhalten hat/ und darmit hatte ich, was ich geſuchet, nemlich Sicherheit gegen thätliche Gewalt erhalten.

Ob ich aber in der Fiſcaliſchen Klage mich einzulaſſen hätte oder nicht, davon meldet wohlgedachte Regierung kein Wort, ſondern verbiethet nur alle Bitterkeit, falls ſolches geſchehen ſolte.

(48) Wie ſich der gegenſeitige Concipient nach ſeinem Gutfinden die offenbarſte Unwarheit hin zu ſchreiben nicht ſcheuet, alſo gehöret auch die bißherige Paſſage dazu, und iſt vielmehr im Gegentheil wahr, daß jederman in Eßen das unerhört harte, gantz unverdiente Verfahren gegen mich recht verabſcheuet und deteſtiret, niemand aber, um ſich nicht ſelbſten noch erſt Haß und Verfolgung zuzuziehen ſeine Meynung zu ſagen getrauet, wie denn auch bey denen jetzigen hieſigen Umſtänden es nicht rathſam wäre: welcher vernünfftige und billiche Mann ſollte aber ſonſten wohl ſolche offentliche unverantwortliche facta adprobiren?

(49) Das einmahl gefaßte eigenwillige, aber falſche Præſuppoſitum, als ob das Scriptum lediglich auf den hieſigen Magiſtrat gerichtet ſey, ſitzt bey dem Adverſan-

als daß ſolches ein Famoſus Libellus ſeye, nachdem die Requiſita eines Libelli Famoſi vorhanden ſind, nam ad Eſſentiam libelli famoſi requiritur, *ut nomen ſuum Autor diſſimulet* (50) vid.

Dn. Auguſtus Leyſerus in ſuis Medit. ad ff. Spec. 552. t. 16. de Famoſ. Libell. Theſ. 12. ſeqq. referendo ſeſe ad Conſtit. Carolin. Art. 110. ibique kreſſ. in not. & ordin. polit. de Anno 1577. Tit. von Buchdruckern und Schmäh-Schrifften

Nun hat aber der per Inquiſitionem entdeckte Author derer ſogenannten zufälligen Gedancken Spener, nicht allein ſeinen Nahmen nicht vorgeſetzet, ſondern es concurriren auch noch folgende Bemerckungs-würdige, des

---

ſantiſchen Concipient ſo feſt, daß er ſeine harte Imputationes, Invectiven und Injurien darauf, als einen feſten und gewiſſen Satz gründet, da doch ſolches ſchon Anno 1732. abgefaßt, auch in der Vorrede feyerlichſt bedungen worden iſt, daß die Meynung gar nicht ſey, jemanden anzugreiffen, zu reduciren oder verhaßt zu machen, ſondern allein den Leſer zu überzeugen, wie einer *Republic* die Erhaltung einer ordentlichen Regierungs-Form ohnentbehrlich ſey ꝛc. ꝛc. Zudeme hab ich auch gleich den 21. Febr. mithin noch vor Affigirung der ſo ſchimpflichen Confiscations-Patenten meine oben befindliche Erklärung ſchrifftlich gethan und das Gegentheil ſo vielfältig auch oben ad Num. 24. & 25. deutlich gezeigt. Dann entweder quadriren mehrere in denen Notis angeführte Fehler auf Eßen oder nicht: Erſteren Falls kan es doch vor keine Beſchuldigung gegen den daſigen Magiſtrat angeſehen werden, weil keine Stadt genennt auch unbewußt iſt, was auf denſelben quadriren mag, ſondern es bleiben nur ohnmaßgebliche Vorſchläge, wie die notirte Fehler oder Mißbräuche abzuſchaffen ſeyen, wo dergleichen an ſolchen Orten ſich einfinden möchten; Andern Falls aber iſt ja eben daraus offenbahr, daß es nach dem Rubro des Scripti ſelbſten auf alle dergleichen Städte generaliter gemeynt ſey, weil theils mir bekandte, theils oben ſchon ad Num. 12 & 13. mir ſelbſten paſſirte Caſus und Unordnungen, welche ich eben ſo leichtlich als die andere hätte melden, auch ferner e. g. vom ſogenannten Tripp und Trapp, von der gewöhnlichen Verfagung der Transmiſſion in Juſtiz, zumahlen aber in Fiſcaliſchen Sachen vid. infr. Num. 88. von dem Mißbrauch der Depoſitorum, und dergleichen noch gar vieles beybringen können, welches alles ich doch, um ja daben keine Paſſion zu zeigen, ausgelaſſen, ſo viele andere aber, welche allhier in Eßen gar nicht ſtatt finden, hingeſchrieben hab, indeme ich nicht nur in dergleichen Städten viel geweſen, ſondern von deren Umſtänden weit genauer, als von denen hieſigen informirt, anbey auch ſolchen damit noch erſt zu dienen, der Abſicht geweſen bin; Zudem kan auch mit Recht keinem Authori einer generalen politiſchen Schrifft, zugemuthet werden, ſeine Intention ſpecialiter zu declariren, welche Stadt er mit dieſem oder jenem Paſſu gemeynt hab, oder nicht? wenn gleich ein oder die andere ſich dadurch getroffen zu ſeyn erachten möchte; Um ſo unverantwortlicher aber iſt es, wenn man deswegen auf ſolche bloſſe Muthmaſſunge, den Authorem gleich condemniren, oder das Scriptum mit deſſen Benennung auf eine ignominioſe Art confiſciren will, wie mir geſchehen iſt.

(50) Dieſes hab ich auch nicht gethan, wie oben ſchon ad Num. 23. gemeldet worden, auch nicht thun können, weil ich ſchon Anno 1732. das Scriptum mehreren allhier gezeigt und communicirt hatte, folglich der Author ſchon damahlen allhier bekandt war.

Digitized by Google

Magiſtrats **Verfahren ſattſam juſtificirende Umſtände**, als daß a) bey erwehntem Impreſſo keines Orts noch Zeit noch Nahmen des Druckers, wo wenn und von weme es gedrucket? gedacht worden, (51) und b) daſſelbe mit vielen *Invectiven* und Läſterungen über den *Magiſtrat tam in genere quam in ſpecie*, und ſo weiter behafftet (52) auch c) ohne des *Magiſtrats* vorher Erſehung und Erlaubnuß (53) von dem entdeckten Authore eigenmächtiger und heimlicher Weiſe, in ſpätem Abend, meiſtentheils unter und bey der gemeinen Bürgerſchafft ausgeſtreuet worden, (54) und zwaren d) NB. eben zu der Zeit, als dieſelbe wegen der drey Tage hernach eingefallenen Raths-Wahl, in ungewöhnliche Bewegung durch Helffers-Helffer ge-

(51) Zuvordriſt iſt dieſes wieder ungegründet, daß keine Zeit in dem Impreſſo benahmt ſey, ſintemahlen das Jahr 1742. dabey ſtehet, doch thut ſolches nichts zur Sach. Übrigens wird dadurch des Magiſtrats Verfahren im geringſten nicht juſtificirt, denn wo iſt doch einer Obrigkeit die Macht und Recht zugeſchrieben zu finden, daß ſie deswegen ein Impreſſum gleich und ſo gar auf eine famoſe Art confiſciren möge, weil kein Author &c. darunter ſteht, und deſſen Inhalt an ſich nicht ſträfflich noch der Confiſcation würdig iſt, denn ſonſten wäre es ein anderes, es mag alsdann der Nahme davor ſtehen oder nicht.

(52) Das Angeben müſte nicht nur ſo generaliter hingeſchrieben, ſondern die Paſſus ſpecialiter gezeigt werden. Dann wo iſt doch eine *Invective* oder Läſterung gegen einen *Magiſtrat in genere* oder *in ſpecie* darinnen zu finden? maſſen vielmehr p. 9. wo ſelbſten von Beſchwerden Meldung geſchieht, welche etwa gegen eine Obrigkeit entſtehen möchten, die Anweiſung beygefüget wird: Doch muß alles mit der einer von GOtt verordneten Obrigkeit ſchuldigen Ehrerbietung durch glimpfliche geziemende Vorſtellung ohne Rotten und Tumult geſchehen. it. pag. 14. doch iſt billig, daß alles unter der *Authorität* und *Direction* des *Magiſtrats* und deſſen *Deputati* ordentlich geſchehe: Ja das gantze Scriptum iſt nur dahin gerichtet, wie eine Obrigkeit die Geſchäffte ordentlich eintheilen, und ihr Obrigkeitlich Amt wohl führen möge.

(53) An den wenigſten Orten wird erfordert, daß erſt ein gedrucktes Scriptum prævio Conſenſu Magiſtratus könne publicirt werden. Und hier iſt kein beſonderes Geſetz deswegen vorhanden; Gewöhnlich iſt wohl, daß imprimenda vorher zur Cenſur an demjenigen Ort, wo ſie gedruckt werden ſollen, müſſen gegeben werden, das erſtere aber iſt faſt nirgends üblich, dann iſt wohl ein einiges von denen ſeither etlichen Jahren von einem hieſigen gelehrten Authore heraus gekommenen und zu Jena gedruckten geiſtlichen Schrifften, die Revüe des Magiſtrats vorher paſſirt? wie mag dannenhero ſolches von mir erfordert werden?

(54) Meine in dem Hauß gehabte Dienſt-Leute mögen einige Exemplaria mit genommen und ausgegeben haben, als z. E. Scriver und Dendam &c. doch ſind in allem kaum 20. ausgegeben geweſen, als der Lermen angefangen worden, zudeme iſt das Impreſſum ſolchen Inhalts, daß es jederman ohne Aergernüß leſen kan.

Digitized by Google

gebracht geweſen. (55) Bey ſo bewandten wahrhafften Umſtänden, wird wohl weiter bey niemanden (auſſer bey dem entdeckten Authore) einiger Zweiffel übrig bleiben, daß die ſogenannte zufällige Gedancken ꝛc. *pro libello famoſo ſi non ſeditioſo* (56) zu halten, mithin Magiſtratus nicht allein wohl befugt, ſondern auch Amts und Pflichten halber ſchuldig geweſen ſeye, ſolches fameuſes und gefährliches Impreſſum fort zu confiſciren und ſonſten wieder den entdeckten Authorem Spener Inhalt der ab ſelbſt allegirten Concluſorum zu verfahren, als in denen bekandteſten Reichs-Satzungen eines jeden Orts Obrigkeit, aufs nachdrücklichſte eingebunden wor-

(55) Hierauf iſt ſchon ad Num. 39. & 40. die Antwort zu finden und gewiß, daß ich von allen ſolchen angeblichen Bewegungen und deren Veranlaſſung nichts weiß, welcher man mich hier doch verdächtig machen will; zu einer ſolchen harten Imputation gehöret alſo guter Beweiß oder dem dadurch Beleidigten billige Satisfaction, das iſt aber ohnlaugbar und allhier gantz notorium, daß ein ungemeiner Lermen dadurch entſtanden, als der Rath, Vorſtand, Gülten und Aemter extraordinarie zuſammen beruffen, und das Impreſſum, welches gar wenige zu ſehen bekommen haben, unter der oben ad Num. 4. angeführten Beſchreibung offentlich confiſcirt worden, da es dann wenig gefehlt hätte, daß mir gar das Hauß geſtürmet worden wäre, weil jederman beredt wurde, wie hart ich den Magiſtrat darinnen verläſtert hätte, ja denſelben, und die Stadt ſelbſten um ihre Privilegia, Jura und alles was ihnen am pretieuſeſten ſeyn mag, gäntzlich zu bringen ſuchte, wie ſolches aus denen Decretis und Patenten ſelbſten erhellet.

(56) Man ſcheuet ſich noch würcklich nicht zu ſetzen, daß die zufällige Gedancken pro libello famoſo, ſi non ſeditioſo zu halten, da doch das geringſte Requiſitum dazu nicht erwieſen wird.

Famoſus libellus propriè eſt Scriptura injurioſa extra formam judicii propoſita, qua *Crimen Capitale & publicum* alicui impingitur, quod ex L. un. C. de Famoſ. libell. manifeſto probatur, cum Imperator hortatur omnes, ut potius, ſi quid contra alium habeant, ſe iſtant publicè, & accuſationem legitimè proponant; Ergo famoſum libellum intelligit ſcriptum, quod impingit alicui crimen, quod accuſari poteſt, ut rectè Weſenb. ad ff. de injur. n. 19. & Bachov. ibid.

Verba ſunt Brunneman. ad L. un. C. de famoſ. lib.

Sic in libello famoſo ſecundum omnium convenientem opinionem certum & famoſum crimen alicui imputari debet.

Stryck. in uſ. modern. ad tit. de injur. §. 40.
Struv. ad eund. tit. th. 66. & 77.
Riemer. de injur. & famoſ. libell. th. 15.
Carpz. in pr. Crim. part. 2. q. 98. n. 1.

Wo iſt aber in dem gantzen Scripto, und inſonderheit in deſſen Notis; als welche der Adverſantiſche Sachwalter gegen meine Intention und ſo vielfältige Declaration eben auf den Magiſtrat zu Eßen appliciren will, doch ein einiges ſolches Crimen oder punctum famoſum enthalten? Serpente Epidaurio oculatior ſit oportet, qui talia ibi offenderit, ſed Adverſarii non nili cum propria pugnant larva. Zudeme wird auch niemanden etwas darinnen vorgerückt oder Schuld gegeben, ſondern nur gemeldet, was vor Unordnungen ſich einfinden können und wie ſolchen etwa abzuhelffen wäre.

Digitized by Google

den iſt, dergleichen Scripta vel Impreſſa Famoſa ſo fort zu confiſciren, und zu unterdrücken, auch wieder die per Inquiſitionem entdeckende Authores eorumque Complices quoscunque Straffung zu vollenziehen, da ſonſten wieder die darunter ſäumige Obrigkeit der Reichs-Fiſcalis excitiret werden ſolle, juxta

Rec. Imp. de Anno 1570. §. wiewohl auch auf etlichen & ſupra cit. ord. polit. de Anno 1577. tit. 35. von Buchdruckern und Schmäh-Schrifften. (57)

Ob nun gleich dieſer Reichs-Geſetzlichen Vorſchrifft und Verordnung (58) gemäß, wir nicht nur das ausgeſtreuete Impreſſum Famoſum confiſcirt, ſon-

(57) Alles vorſtehende wäre richtig und fände ſtatt, wenn das Fundament oder das Præſuppolitum ſeine Richtigkeit hätte, daß das Impreſſum pro libello famoſo anzuſehen ſey, welches doch per deducta ohnmöglich iſt; Indeſſen wird darauf als den feſteſten Grund die Gegneriſche Juſtification gebaut, und dabey gegen mich hingeſchrieben, was nur dem Concipienten in den vergalleten Sinn kommen mag, ohne einigen beygebrachten weitern Beweiß, als daß er es ſo kühnlich affirmirt hat, welches loco pleniſſimæ probationis gelten ſoll. Da aber die Regel bekandt iſt; Semel malus ſemper talis præſumitur, oder wie Rhetius davon lehrt: Calumniatores malam præſumtionem pro malitioſis ſuis operationibus in ſe derivant, ut nempe ipſis in aliis non habeatur fides vel ex falſem minuatur. C. ſemel malus de R. J. in 6. Rhet. de calumn. c. 5. §. 13. kan das Gegneriſche Angeben ſine probatione den geringſten Glauben nicht meritiren, wenn gleich die Unterſchrifft des Berichts ſonſten einigen Schein oder Præſumtion hätte geben mögen.

(58) Wo ſtehet doch in denen Reichs-Geſetzen, daß man ein in gantz generalen Terminis abgefaßtes Scriptum politicum, weil es einem oder dem andern Raths-Mitglied etwa aus beſondern Abſichten nicht anſtehen mag, gleich offentlich confiſciren möge?

Wo ſtehet es, daß eine Obrigkeit ein Impreſſum gleich nach ihrem Wohlgefallen, und weil ſelbiges einen oder mehrern Raths-Gliedern nicht gefället, pro famoſo declariren und unter einer ignominieuſen dem Inhalt doch nicht zukommenden Beſchreibung den Authorem vor einen Calumnianten, Aufrührer und dergleichen per patentes declariren; Alſo bevor er nur vernommen worden, da er doch in der Stadt gegenwärtig geweſen, condemniren und vor der gantzen Welt proſtituiren dörffe? Es ſcheint würcklich, man wolle den oben ad Num. 6. beſchriebenen Modum procedendi gern wieder einführen, dazu müſſen aber die Reichs-Geſetze nicht allegirt werden.

Dann Falls in dem Impreſſo etwas verfängliches, oder Confiſcations-würdiges enthalten und die promte Confiſcation unausſetzlich nöthig geweſen wäre, hätte man ja nur nach dem oben ad Num. 1. bemerckten ſolchen Falls verantwortlichen Modo verfahren dörffen. So muſte aber die offentliche Confiſcation, meine würckliche Condemnation und höchſte Proſtitution voraus gehen, und hernach wolte man erſt zur Inquiſition, oder vielmehr gar zum würcklichen Fiſcaliſchen Proceß ſchreiten, da dann der ex officio conſtituirte Ankläger den gantzen Beweiß auf lauter Muthmaſſungen, wie er ſie ſelbſten nennet, gründet, als

1.)

Digitized by Google

ſondern auch dem entdeckten Authori aufferleget, ſich,

1.) Daß ich nicht den Nahmen des *Authoris*, Druckers, ꝛc. vorgeſetzt/ da doch wohl nirgends zu finden, noch vernünfftig zu begreiffen iſt, wie ein Scriptum, wann ſonſten deſſen Inhalt nicht ſtraffällig iſt, deswegen gleich ſolte confiſcabel werden, weil der Author ſich nicht dabey nennet.

2.) Die zweyte *Præſumtio* (ſind die Worte in der Fiſcaliſchen Klage) wächſet daraus/ daß er ſich in fremde Händel gemiſcht *per L. 36. de R. J.* Sed negatur aſſertum, dann einem jeden erlaubet iſt, politiſche und andere Schrifften nach ſeiner Profeſſion herauszugeben, deren Inhalt er aber hernach zu defendiren ſich muß gefallen laſſen. Nemo enim vel conſilio vel vitâ Reipublicæ deeſſe debet. Cum protecto laborantibus opem ferre nolle, cum poſſis, & communi bono poſt habito otioſâ quiete frui, nihil habeat æquitatis. Gui æquitati qui ſerviunt omnes omnium bono vivunt, ac veluti ſibi invicem nati ſalutem mutuam tuentur ac diligunt.

Beſold. in Conſ. Polit. aph. 53.

Dann daß mir dabey beygemeſſen werden will, als hätte ich dadurch die Regierungs-Form zu Eßen ändern wollen, iſt ein Figmentum.

3.) Die dritte Muthmaſſung (ſic pergit Fiſcalis) daß das gantze *Scriptum* auf hieſige Stadt und *Magiſtrat* ziele/ entſpringe daher/ daß verſchiedene *Specialia in præterito tempore* anzutreffen/ welche ſich ohnmöglich auf eine andere als hieſige Stadt *applici*ren laſſen.

Doch erſtlich iſt die Conſequentia nicht richtig: Es läßt ſich verſchiedenes auf die hieſige Stadt *applici*ren/ *ergo* iſt das gantze *Scriptum* darauf allein gerichtet: Maſſen nicht wohl eine dergleichen Stadt ſeyn wird, welche nicht eben dieſes dörffte anführen können, wovon ich auch ſpecialia melden könnte, wann nicht dieſelbe alsdann erſt befugte Urſach hätte ſich deswegen zu beklagen. Sodann iſt auch das letztere Aſſertum falſch, und da Fiſcalis das Exempel von dem Organiſten anführt, dienet darauf das oben angeführte ad Num. 20. & 49. zur Abfertigung.
Imgleichen iſt ad exemplum von der Einquartierung und die Worte, wie hie Exempel vorhanden oben ſchon ad Num. 30. & 33. die nöthige Erläuterung zu finden.

4.) Die vierdte Muthmaſſung/ rühre *ex modo divulgandi* her/ welche in hieſiger Stadt geſchehen.

Die Ratio wäre vielleicht gantz zu invertiren und viel eher zu glauben geweſen, wenn ich das Scriptum nur anderwärts publicirt, und hier verborgen gehalten hätte, daß etwas darunter ſtecken müſſe, ſo aber hatte ich keine Scheu bey dieſem bonâ intentione edirten generalen Scripto es hier und anderwärts zu publiciren.

5.) Die fünffte flieſſe *prono quaſi alveo* aus der Vorrede/ daß der *Author* von denen eigentlichen Umſtänden der Stadt/ wo er die zufällige Gedancken entworffen/ und deren Regiments-Form kaum eine *generale* Nachricht gehabt/ doch von deren *Defect*en vieles gehört hätte.

Die Umſtände davon ſind ſchon ad Num. 24. angeführet und auf die abentheuerliche Conſequentiam; Ergo hat der *Author* keine andere als nur die hieſige vermeyntliche Mängel abſchildern wollen (deren der ſubtile Fiſcalis noch beyfügt *en confeſſionem propriam omnium fortiſſimam!*) mit Beſtand der Wahrheit geantwortet worden.

6.) Weil der *Author* gleich anfänglich in der Vorrede erwehnet/ daß er von denen *Defect*en hieſiger Stadt vieles gehört/ ſo folge ohnfehlbar/ daß die *in fine* derſelben geſetzte Worte: **Wann böſe Haußhälter und Gewiſſen-loſe Männer auf das Rath-Hauß kommen ſolten, eine gantze Stadt zu ruiniren und mit Schulden**

zu

ob er könne, darüber zu verantworten, annebenſt alle

zu beladen, ihre Einkünffte und Fundationes zu verpfänden, mithin die geſamte Bürgerſchafft in das gröſte Unglück zu ſtürtzen, und NB. ſchier der gantze Inhalt des *Scripti* nicht etwa *generaliter* und *conditionaliter*, ſondern *ſpecialiter & poſitive*, von dem jetzigen Eßendiſchen Regiment verſtanden werden müſſe/ denn dieſes ſind ja eben die vermeynte Mängel/ welche er entdeckt haben will.

Wer wolte doch die gemachte Conſequentiam vor richtig erkennen? da ich mir feyerlichſt ausbedungen habe/ daß dabey die Meynung gar nicht ſey/ jemanden anzugreiffen/ zu *traduciren* oder verhaßt zu machen/ ſondern allein den Leſer zu überzeugen/ wie einer *Republic* die Erhaltung einer ordentlichen Regiments-Form ohnentbehrlich ſey/ ſonſten eine offene Bahn wäre/ **wann böſe Haußhälter** ꝛc. Es will alſo der ſcharffſinnige Fiſcalis durch eine fallaciam compoſitionis vel diviſionis meine gebrauchte Præcaution, noch als einen Beweiß gegen mich brauchen, ſed intelici conatu, dann die Chicane iſt gar zu plumb und dabey die Injurie ſehr ſtarck, welche er ſelbſt gegen den Magiſtrat begehet, als bey welchem die in notis angeführte Mängel gar nicht, oder doch gar wenige ſtatt finden, deswegen er denn auch ſelbſten das Wörtgen ſchier beygefügt. Indeſſen um mich nur vermeyntlich zu gravi-ren, wird der Magiſtrat von ihm offentlich beſchimpfft, wie auch oben ad Num. 25. geſchehen iſt. Ich ſelbſten getraue mich auf des erſten und älteſten Burgermeiſters auch anderer Raths-Glieder oder auch ehrlicher Burger Pflichtmäßigen Bericht und eydliche Außſage, oder gar auf der Hochfürſtlichen Regierung Bericht von dem jetzigen Zuſtand der Stadt und Magiſtrats getroſt zu beruffen, und zu erweiſen, daß ſich der Fiſcalis hier ſchändlich gegen die Obrigkeit vergehet und ihr beymißt, woran ich nicht hab dencken können. Doch wieder zur Fiſcaliſchen Anklage zu kehren, ſo fähret er darinnen fort.

7.) Ich ſagte daß durch Annehmung des jetzigen Organiſten die gantze Gemeinde geſtrafft ſey. Da fügt er das Wörtgen jetzigen pro lubitu noch bey und begehet alſo darinnen ein vorſetzliches Falſum, wobey mich wieder oben hin ad Num. 20. beziehe.

Und ſo gehet er alle Notas in dem Impreſſo Stückweiß durch, und prætendirt, daß ich dadurch den hieſigen Magiſtrat gemeynet hätte, dagegen aber doch meine Declaration und zumahlen auch die Erklärung in der Vorrede, weit mehr als ſeine ſchlechte Imputation gelten muß, weil quisque optimus verborum ſuorum interpres & mentis explicator ſeyn muß und kan, auch die præſumtio provirо honeſto contra imputationem turpem allezeit feſt bleibt, es werde ihm dann die letztere rechtlich erwieſen. Und bey allen ſolchen an ſich offenbahr nichtigen bloſſen Muthmaſſungen entblödet er ſich nicht beyzufügen: Daß denen Rechten gar nicht würde zuwieder gehandelt ſeyn/ wenn man ſich bey ſolchen Umſtänden ſelbſten der Perſohn des Rath Speners verſichert hätte/ indeme bekandt ſey: *quod reatus omnem dignitatem excludat*, und dann beſtehet der ſchöne Schluß noch in folgendem: Es iſt zwar aus allem vorhergehenden/ welche gröſten theils *in notorio & confeſſo* beruhen/ **das enorme Verbrechen** des ꝛc. Speners dergeſtalt ans Licht geſtellt/ daß es keines weitern Unterſuchens und Beweiſes brauchte/ um aber demſelben ſelbſten zu ſeiner eigenen Beſchämung und jederman/ welche vielleicht durch ſeine Schein-Gründe zu Vorurtheilen Anlaß gegeben hätte/ das Maaß recht voll zu meſſen/ und zu Entdeckung der an ſeinem *Impreſſo* vielleicht mit Theil habender Helffer/ darum will *Fiſcalis* zum unſchädlichen Uberfluß nachfolgende *Articulos* übergeben/ und bitten ſolche dem *fiſcaliter* beklagten Rath Spener um ſich darüber *categoricè* zu erklären/ zu *communiciren*. Und endlich wird noch das Petitum dahin gerichtet weiter wie Rechtens zu erkennen/ daß *Fiſcaliſch* angeklagter Tit. Rath Spener wegen angezeigter grö-

alle *Exemplaria* heraus zu geben / (59) ſo hat ſich doch dieſer mit der äuſſerſten Hartnäckigkeit, und Frevel all ſolchen Reichs-Geſetz-mäßigen Magiſtrats-Concluſis wiederſetzet, auch nicht die mindeſte Reue wegen ſeines betriebenen Verbrechens bezeiget, als daß er dahingegen zuerſt bey der Königlich-Preußiſch-Cleviſch-Marckiſchen Hochlöblichen Regierung, und nunmehro bey Ewr. Kayſerl. Majeſt. und Derſelben Preißwürdigſten Reichs-Hoff-Raths-Dicaſterio ſeinen betriebenen Unfug, unter allerhand wiederhohlten Verläumdungen und Läſterungen, über ſeine ihme von GOTT vorgeſetzte Obrigkeit zu rechtfertigen oder doch je zu bemänteln vermeynet, und dadurch überall ſo viel zu verſtehen giebt, als wenn er an keine Geſetze gebunden wäre, ſondern nach ſeiner ihme beywohnenden unleidentlichen *Ambition*, (60) thun und vornehmen möge, was

L ihm

---

groben Verbrechen und Exceſſen nicht nur in Ein Tauſend Ggl. brüchten wenigſtens zu *declariren*/ ſondern auch ſeiner von GOTT ihme vorgeſetzten Obrigkeit eine offentliche Abbitte zu thun ſchuldig ſey/ und ihn dahin/ auch zu Erſtattung aller Gerichts-Koſten durch Urthel und Recht würcklich zu verdammen ꝛc. Worinnen alſo meine groben Verbrechen und *Exceſſen* beſtehen, müſſen die allegirte Articuli ausweiſen, welche daher zur geſchwinden Einſicht ſub Num. 24. wieder beygefüget werden. Beyl. Anbey wird übrigens zu erleuchteſter Erwägung ausgeſtellt, wenn mir gleich, Num. 24. die mehreſte Articuli erwieſen werden könten, wie doch ohnmöglich auch gegenſeits nicht tentirt worden iſt (das allenfalls doch nothwendig hätte geſchehen müſſen ſi poſſibile fuiſſet) ob man deswegen mit mir hätte verfahren können wie geſchehen iſt? Nchdem aber in vorherſtehenden Numeris die Ohnerfindlichkeit aller ſolcher Imputationen noch dieſſeits ſo klar dargethan worden iſt, bleibt das Verfahren gegen mich um ſo unverantwortlicher und ſtraffbahrer, zumahlen da ſelbſten der anmaßliche Fiſcalis ex praxi & L. un. C. de rapt. Virg. wiſſen muß, daß convictio per legitimas & juri cognitas probationes erfordert werde. Non enim admittit reorum favor, ut neque confeſſi neque legitimè convicti in cauſa ſive civili ſive criminali comdemnari valeant, quin potius, ſi rei in negativâ litis conteſtatione contra adverſarium idoneâ juris præſumtione non munitum ſimpliciter perſiſtant, ſufficientibus probationibus convinci debeant; antequam condemnari queant.

Reinhart de eo, quod circa reum ex præſumtione condemnadum juſtum eſt §. 4.

favorabiliores enim ſunt partes rei quam Actoris

per L. 125. ff. de R. J.

(59) Hierinnen beſtunde die beſte Invention und das rechte Mittel mir ſilentium perpetuum imponiren zu können: dann wenn ich alle Exemplaria heraus gegeben hätte, nach dem Gegneriſchen Zumuthen, damit ich vermittelſt Eydes mich reinigen können/ daß ich keine mehr hätte/ wäre alle meine in dem deutlichen Inhalt des Impreſſi ſelbſten beſtehende Defenſion gantz hinweg, und ich der Diſcretion meiner Gegner lediglich überlaſſen geweſen, wie oben ſchon ad Num 4. §. achtens ꝛc. gemeldet worden. Und daß ich dieſes nicht hab thun wollen, heiſt hier mit der äuſſerſten Hartnäckigkeit und Frevel ſich ſolchen Reichs-Geſetz-mäßigen Rath-Concluſis wiederſetzen.

(60) Wem iſt doch wohl dieſe Paſſion mit beſſerm Fug zuzuſchreiben, demjenigen,

ihme gelüstete, und dahero sich die schwülstige Einbildung machen darff, daß er des Magistrats Unterthan nicht sey, sondern nur dessen Mitbürger wäre, da er doch vermöge des Burger-Eyds, dem Magistrat Unterthänigkeit und Gehorsam geschworen hat? Wie wenig aber der Rath Spener seinem Burger-Eyd nachgelebet? ein solches ergiebt sich aus dem confiscirten Impresso, worinnen er die abscheulichsten Calumnien und Lästerungen über den Magistrat ausgeschäumet, und dadurch den innerlichen Ruhe-Stand der Stadt zu turbiren, mithin das gemeine Wesen in die äusserste Zerrüttung zu stürtzen intendiret hat. Mit *specieller* Nachweisung alles dessen will man sich hier nicht weitläufftig aufhalten/ weilen die mehrere Umstände darab, in denen *ab Examine* selbst sub Num. 12. 13. & 16. beygebrachten *Fiscali*schen Anzeigen und *Articulen*, der Länge nach bemercket worden sind. (61) Indessen muß das sub Lit. F. hierbey verwahrtes von dem entdeckten *Authore* selbst *corrigirtes* auch der starcken Vermuthung nach hin und wie-

gen, welcher sich seiner getragenen honorablen Bedienungen freywillig begiebt, um sein Alter in stiller Ruh zuzubringen, oder aber nicht viel ehe denenjenigen, deren Jurisdiction er sich neuerlich unterworffen hat und welche ihn deswegen als ihren Burger und Unterthan ja geringer, als mit Recht dem Geringsten nicht geschehen kan, tractiren mögen? Doch was weit mehr ist, welche sich denen allerhöchsten Kayserl. Inhibitionen mit würcklichen Thätlichkeiten zu widersetzen, wie oben ad Num. 6. §. So viel aber ꝛc. zu sehen, und dabey noch gegen die allergnädigste Erfoderung ihres Berichts zu protestiren und reservanda zu reserviren sich unterfangen mögen? wie ad Num. 6. erwehnet worden.

(61) Ist dieses nicht ein treffliches Meisterstück von dem Adversantischen Sachwalter, daß er sich mit specieller Nachweisung (welches doch vermuthlich so viel als Beweiß heissen soll) alles dessen/ was er vorher mit der gröbsten Unverschämtheit angegeben oder mich beschuldigt hat, sich nicht weitläufftig aufhalten/ sondern nur auf die nach Cleve erstattete Berichte, sodann die Fiscalische Anklage und Articuli beziehen will, in welchen doch nicht die allergeringste Probation, sondern nur die oben sub Num. 4. §. zu gleicher Zeit ꝛc. angeführte ungemeine Lästerungen, sodann die ad Num. 58. specificirte in Muthmassungen bestehende Beweiß-Gründe, die enasezliche *Crimina* aber in denen in Beyl. Num. 24 befindlichen Articulis zu ersehen sind. Ich scheue mich gar nicht, wie Ewr. Kayserl. Majestät ich solches alles in aller tiefffstm Respect zu verhoffender gerechter Satisfaction vorstelle, also auch den Casum mit allen Gegnerischen Imputatis. denen gebrauchten Schmäh- und Scheltworten, auch allen Umständen der gantzen Welt bekandt werden zu lassen, um dadurch derselben die Wahrheit zu zeigen, und damit meine beleidigte Ehre offentlich zu retten, oder Falls ich schuldig mich kan erkandt und meiner Gegner Verfahren approbirt werden, mich noch der verdienten Straffe zu unterwerffen, und vor jederman zu weisen, wie gern ich mich demjenigen submittire, was mit Recht geschieht.

Digitized by Google

wieder *subvirgulirt respective* und *in Margine Nota benirtes Exemplar* (62) welches ein sicherer Burger Peres seiner Profession ein Schmidt eingelieffert hat, von der gottlosen und gefährlichen des Authoris Speners Absicht, noch zum ohnschädlichen Uberfluß ein standhafftes Zeugniß ablegen. Dann was kan bey Einsicht dieses Exemplaris wohl beständiger gemuthmasset werden? als daß der entdeckte Author des confiscirten Impressi durch solche vorgenommene Subvirgulation und Notabenirung die Calumnien und Lästerung über den Magistrat und sonsten gleichsam mit Fingern die Burgerschafft darauf weisen und solchergestalt wieder ihren Magistrat animiren wollen, wie denn auch dergleichen Nota attentionis bey der Passage, wo er von Rüge und Feld-Gerichten handelt, erfindlich ist, da hiesige Bauer-Meistere mit dem schimpflichen Nahmen Bauer-Meister (63) von ihm belegt worden sind, welches ausser allen Zweiffel vorsetzlich animo injuriandi geschehen mithin vor keinen Druckfehler zu halten ist, indem dieser schimpfliche Nahme in allen Exemplarien, so viel deren dem Magistrat für die Augen gekommen, auch NB. in denen ab Authore selbst corrigirten sich annoch deutlich ausgedruckt befindet, der animus injuriandi sich auch darum so vielmehr bloß leget, daß er dieselbe zum Feld-Schützen-Ambt/ (64) welche auff

(62) Dieses ist die einige Species Probationis, welche in dem gantzen Bericht vorgebracht wird, und bestehet zwar in einem Exemplar des Impressi, welches ein Burger zu Eßen auf das Rath-Hauß gelieffert haben, und darinnen sich vieles subvirgulirt und in Margine notabenirt befinden soll; zum Zeugnüß daß solche Lästerungen gegen den Magistrat seyen; Sed quæ, qualis, quanta hæc est consequentia? wann ich alles selbsten unterstrichen und mit NB. bezeichnet hätte, wäre doch die Consequentia gar nicht richtig: Nun hab ich aber an dergleichen zu thun nie gedacht, dagegen kan, wo nur ein Exemplar davon ist, ja ein jeder unterstreichen oder NB. machen: dann wie solte ich doch dazu kommen, in einem Exemplar, welches ein mir noch würcklich von Person gantz unbekandter Burger bekommen haben soll, solche Notas zu machen? Inzwischen soll dieses ein standhafftes Zeugnüß gegen mich ablegen. Auf dergleichen Fundament ist also der gegenseitige Beweiß gegründet.

(63) Aus der oben schon allegirten Beyl. Num. 23. wird sich zu Tage legen, daß in dem Original-Concept das Wort Bauern-Meister deutlich ausgeschrieben, mithin es in dem Impresso ein blosser Druckfehler sey, was man mir so hoch beymessen, und dadurch so viele ehrliche Leute zu Feinden machen wollen; Nun zeigt sich aber meine Unschuld und die Wahrheit meines Vorgebens, wie ich dann in nichts davon abgehen werde

Conscia mens. recti semper mendacia ridet!

(64) Daß ich in dem Impresso pag. 14. gesetzt hab an denenjenigen Orten/wo sich

Digitized by Google

Schelme und Diebe in Feldern und Gärten acht geben könnten, vorschläget und mit diesen Personen, welche doch theils Mitglieder des Magistrats und sonst von guter vornehmer Familie, solchergestalt offenbahre Moquerie und Spötterey treibet und dieselbe vor aller Welt prostituiret. Diese und so viele andere Calumnien und Lästerungen über hiesigen Magistrat samt und sonders fasset das confiscirte Spenerische Impressum in sich, wie denn der entdeckte Verfasser, selbst eingestehen müssen/ daß er mit der Satyrischen und höchst anzüglichen Nota

---

sich schon eine Art von Feld-Gerichten *e. gr.* durch Bestellung gewisser Bauern-Meister befindet/ können diese beybehalten/ und zum Rug-Gericht gezogen/ auch wohl zu Schützen bestellt werden/ will nun ein Crimen gemacht werden weil die Bauern-Meister theils Mitglieder des Raths und sonst von guter vornehmer Familie seyen ꝛc.

Doch der Gegnerische Concipient verräth dadurch wieder theils seine Passion, theils seine Unbesonnenheit, indeme er sich eben auf den Passum aus dem Impresso berufft, welcher gegen die wieder mich vorgebrachte härteste Beschuldigung die beste Defension und Beweiß in sich hält; dann erstlich erweisen die Worte: an denenjenigen Orten ꝛc. daß das Scriptum auf mehrere dergleichen Städte und Orte, keineswegs aber eben auf Eßen gerichtet sey, und fallen also die auf solches Imputatum gebaute übrige Consequentien alle von selbsten hinweg.

Zweytens ergeben eben so deutlich die gleich beygefügte Worte in dem Impresso: Doch ist billich/ daß alles unter der *Authorität* und *Direction* des *Magistrats*, und dessen *Deputation*, deutlich geschehe/ daß ich gar nicht zum Despect der Obrigkeit geschrieben, sondern allezeit derselben die Direction, Remedur, die ihr schuldige Ehrerbietung und dergleichen vorbehalten und erinnert habe.

Drittens reden ja die Worte zum Rug-Gericht gezogen/ auch wohl zu Feld-Schützen bestellt werden von zweyerley Officiis, zu welchen solche Feldgeschworne Bauern-Meister ꝛc. gebraucht werden könnten, als entweder zum Rug-Gericht, wovon dann vorher pag. eäd. steht, daß selbiges aus einem gelehrten *Assessore* und 4. Raths-*Deputirten* bestehen könne/ dazu also die Raths-Glieder oder andere honoratiores, zum Feld-Schützen-Ambt aber andere ehrliche Leut gezogen werden können. Wie mag mir dann beygemessen werden, daß ich die Mitglieder des Raths zu Feld-Schützen vorgeschlagen hätte? Die Passage von guter vornehmer Familie wird wohlbedächtlich übergangen, und nur dieses angefügt, daß Gegnerischer Concipient nicht verstehen noch wissen müsse, was an andern Orten Feldgeschworne, Feld-Richter, Feld-Schützen ꝛc. eigentlich seyen, als zu welcher Stelle ehrliche fromme/ wohlberüchtigte/ ob gleich an sich vielleicht arme Leut/ zu nehmen sind/ wie die Worte des Impressi pag. 14. lauten. Daraus will nun der Adversantische Bericht-Steller ein Officium minus honestum vorspiegeln, vermuthlich aus der Ursach, weil sie die im Feld angetroffene Schelme und Diebe anzeigen müssen (dagegen die Gefangen-Wärter zu Verschickungen und Executionen bey ehrlichen Burgern gut Genüg seyn sollen.) Ist es aber wohl vor das gemeine Wesen nützlicher, daß gewisse ehrliche Männer gegen eine proportionirte Belohnung zu Feld-Schützen, Hütern, oder wie man sie nennen wolte, bestellt, und die Feld-Diebstähle dadurch so viel möglich, verhindert werden, oder daß ein jeder, er sey vom Magistrat oder sonsten, welche nur Früchte auf dem Feld oder in Gärten haben und solche gerne selbsten einthun, also nicht der Gefahr wollen exponirt seyn lassen sie wenigstens guten theils zu verliehren, dabey wachen oder hüten lassen, mithin das Feld-Schützen-Ambt privatim bestellen müssen? Inzwischen wird mir dieses hoch aufgerechnet.

Digitized by Google

Nota in verbis: e. g. mit Annehmung eines Organisten, welcher die Orgel noch erst muß spielen lernen, eine gantze Gemeinde gestraffet wird ꝛc. auf hiesige vor gewesene Organisten-Wahl gezielet, und mit der ferneren ehrenrührigen Nota, von passionirter Repartition und Eintheilung der Quartiere bey vorfallenden Einquartierungen oder Durchmarschen, auf hiesigen *Magistrat* und dessen *Deputirte* Glieder gestichelt habe/ (65) als dieses auch sonsten signanter aus denen Worten: wie hie Exempel vorhanden sind, sonnenheiterlich erhellet, und überhaupt ausser Zweiffel gestellet bleibet, daß das fameuse Scriptum besonders die dabey mit distinguirten kleineren Buchstaben befindlichen Noten auf die Stadt Eßen und deren Magistrat wenigstens mehrentheils fabriciret, und an Seiten des entdeckten Authoris damit fürnehmlich intendiret worden sey, der gemeinen Burgerschafft allerley wiedrige Impressiones gegen ihre und seine Obrigkeit zu inspiriren und durch solches Mittel der starcken Vermuthung nach zum Regenten-Stand aufzuwerffen, (66) oder sich wenigstens an dem *Magistrat* zu rächen (67) getrachtet, anbey hiesiges gemeine Stadt-Wesen in die äusserste Zerrüttung zu bringen. Es ist dann an deme, daß Magistratus solch gefährliches Dessein, zu zernichtigen nach allen Kräfften beflissen gewesen, und hat sich solchemnach Obrigkeitlichen Ambts und Gewissens halber mit Confiscirung des Impressi und

M son-

(65) Wo ist doch dieses Geständnüß zu finden? Beydes ist aber ad Num. 20. 30. 33. & 85. bey der dritten Muthmassung beantwortet und das Gegentheil gezeiget worden.

(66) Hierauf dienet das angeführte ad Num. 39. dann indeme ich vorher die Ehre gehabt hab in sehr illustren Collegiis zu sitzen, und daraus von selbsten geschieden bin, müste wohl ein unordentlicher Einfall bey mir seyn, noch erst ein Mitglied des hiesigen Regenten-*Collegii* werden zu wollen: Zudeme wie reimet sich dieses vernünfftig zusammen: Ich soll der Stadt Jura, Privilegia, Statuta, und den Magistrat selbsten in dem Impresso angegriffen und doch eben dadurch in den letztern mich einzudringen gesucht haben? beydes kan zusammen nicht stehen, noch wahr seyn; In der That selbsten ist beydes mir nur angedichtet.

(67) Was kan vor eine Rache dabey seyn, wann man seine ohnmaßgebliche Meynung, wie etwa die Geschäffte einzutheilen seyen, und was sonsten vor Gebrechen sich ereignen können generaliter eröffnet; Niemand etwas schimpfflicheres, weniger straffälliges beymißt, oder auch meldet, daß sich selbige irgendswo würcklich befänden? Wenn aber jemand sich diese beymessen oder deren schuldig geben will, kan der Author des Scripti nicht davor, und diejenige welche sich sicher wissen/ haben keinen Theil daran zu nehmen wie in der Vorrede gemeldet worden ist.

Digitized by Google

ſonſten Inhalts ab Examine ſub Num. 2. 4. 5. 17. & 18. ſelbſt allegirter Concluſorum, pro conſervanda quiete, ac ſecuritate publica, zu verfahren ſich um deſto weniger entbrechen können, je nachdrücklicher eines jeden Orts Obrigkeit in denen offenkündigen Reichs-Satzungen zu ſolcher ſchuldigen Gebühr angewieſen wird, wobey jedoch fugloſer Querulant der Rath Spener, mit erſpahrter Wahrheit vermeldet, ob hätte Magiſtratus zugleich reſolviret gehabt ihn um Willen, daß nacher Cleve geloſſen, mit 100. Ggl. zu beſtraffen, oder dadurch von der *Provocation* zum allergnädigſten Schutz-Herrn abziehen wollen / (68.) ſondern die brüchten Declaration iſt propter debitam, ſuo Magiſtratui pertinaciter denegatam obedientiam, ac commiſſam perſeverantiſſimam contumaciam beſchehen, als er mit ſchnöden Verwindſchlagung derer Rechts-kräfftigen Concluſorum ad Illuſionem juſtitiæ die Exemplaria des confiſcirten Impreſſi nicht abgeben wollen, ſondern die Stadt-Diener (welche in dergleichen *Executions* und andern *Inſinuations*, und Verbottungs-Fällen gebraucht werden) (69) mit einer *Reſpect*-loſen ſpöttlichen Antwort abgewie-

(68) Dißfalls beziehe ich mich oben hin ad Num. 4. §. Vierdtens ꝛc. in verbis, indeme darinnen noch weiter wieder der Stadt *Fundamental*-Geſetze geſtrevelt werden wollen / wodurch ja nichts anders als die Provocatio ad Auguſtiſſ. Dominum Advocatum kan verſtanden werden, und obwohlen wie ad cit. Num. 4. §. Siebendens ꝛc. iſt gemeldet worden, ich die Inſinuation des Concluſi Senatus nicht abgewartet hab, können doch die Raths-Glieder mit gutem Gewiſſen nicht abläugnen, daß ſolches alſo abgefaßt geweſen, wann ich ſie nur deswegen hätte dörffen abhören laſſen.

(69) Wozu ſie ſonſten gebraucht werden, kan mir gleich gelten, wenigſtens iſt ein beſonderer Raths-Diener vorhanden, welcher die Intimationes, Inſinuationes und Beſtellungen an ehrliche Leut zu beſorgen hat, und die mir damahls zugeſchickte Stadt-Diener ſind die ordentliche Gefangen-Wärter.

Lictores autem in jure inter eos referuntur, qui levis notæ maculâ notati ſunt.

Hahn. ad Weſenb. tit. de his qui notan. infam.
Berger. de levis notæ macul. th. 12.
Homburg. Conf. 147. n. 1.

In welchem Anſehen ſie zu Eßen ſtehen, äuſſert ſich auch daher, weil bey dem einen von denen damahligen mir zugefertigten Stadt-Dienern, welcher ſeither verſtorben, kein eintziger Burger zur Leichen-Begängnüß gekommen, und ſeither 6. und mehr Monathen, daß er tod iſt, kein Subjectum zur Wiederbeſetzung dieſer Stelle ſich finden laſſen wollen, da doch Leute genug allhier ſind, welche etwas zu verdienen gerne ehrliche Bedienungen annehmen. Indeſſen hat ſich meine damahlen hoch-ſchwangere Frau über die ſchimpfliche Beſchickung dieſes Gefangen-Wärters, welche ſogleich ab Executione den Anfang machen, und mit Pfandungen zufahren ſolten, ſo ſehr alterirt, daß ſie das Leben bey nahe eingebüßt, das dadurch zur Welt beforderte arme Kind

aber

wieſen, (70) und Pfandweigerung gethan hat, da er ſich doch, als ein dem Magiſtrat verpflichteter Burger und Unterthan, des uralten *Statuti* der Stadt Eßen/ billig hätte erinneren ſollen (71) welcher dem *Magiſtrat* nicht gehorſam ſeyn will? Der ſolle

aber ſolches würcklich verlohren hat, wie oben ſchon ad Num. 4. und in der allerunterthänigſten Supplicâ auch gemeldet worden iſt, in dem Bericht aber nicht hat abgeläugnet werden können.

(70) So mag man von mir noch prætendiren vor die abgeſchickte Gefangenwärter Reſpect zu bezeigen; doch worinnen hat die *Reſpect* loſe ſpöttliche Antwort gegen die doch vermuthlich ſine caractere repræſentatio Abgeordnete des Rath beſtanden? Dieſes befindet ſich in dem bey dem Rathn-Bericht ſub Lit. E. angefügten Protocollo Civitatenſi vom 20. Febr. 1742. in verbis: Ferner iſt denen Dienern befohlen/ daß ſie zu dem Regierungs-Rath Spener gleich hingehen und des *Magiſtrats* ernſtliche Meynung und *Reſolution* bedeuten möchten/ daß er die annoch bey ſich habende *Exemplaria* ſeiner ſo titulirten zufälligen Gedancken *ad Curiam* ſchicken ſolte/ bey Straff von 25. Ggl. als die Diener zurück gekommen *referiren* dieſelbe/ es hab der Rath Spener auf die Bruſt geſchlagen/ und NB ihnen zur Antwort gegeben: **er wolle nichts ablangen, was er hätte gehöre ihm zu;** Als nun *Magiſtratus* denen Dienern zum zweytenmahl dahin zu gehen befohlen/ und daß ſie NB. **allenfalls durch Executions-Mittel den Rath Spener dazu anhalten ſolten,** ſind ſie ohne daß ſie denſelben geſehen/ wie ſie *referirt*/ zurück gekommen/ meldende/ es hätte die Frau Regierungs-Räthin ihnen die Thür vor den Augen zugeſtoſſen/ mit denen Worten: Ihr Mann wäre nicht zu Hauß.

Gleichwie nun dieſes Raths-Protocollum, welches doch gegen die Producentes hinlänglich probiren kan, deutlich ausweißt, daß ich nichts ſpöttliches/ weniger *Reſpect*-loſes/ ſondern gantz moderatè geantwortet hab, dabey dann der Umſtand ratione des auf die Bruſtſchlagens (welches doch an ſich zur Sache nichts thut) lediglich erdichtet eſt, maſſen wenn ich eiffrig geweſen, die Antwort wohl nicht ſo gelind erfolgt wäre; Alſo iſt übrigens auch der feine Modus procedendi daraus zu erkennen, indeme man ſo bald, ohne mich vernommen zu haben zu den *Executions* Mittelen hat ſchreiten und mich wie hier ſehr gewöhnlich iſt, dadurch intimiditen und zwingen wollen, mich unter das Joch zu beugen, und denen ob gleich ungerechteſten Injunctis ſogleich zu pariren. Inzwiſchen iſt auch dieſes in Protocollo ſehr zweydeutig hingeſchrieben, meine Frau hab ihnen die Thür vor den Augen zugeſtoſſen, wodurch alſo die Hauß-Thür verſtanden werden könte, welches aber falſch iſt, dann ſie im Hauß geweſen ſind, als ſie aber ſich umſahen, um wie ſie dabey declarirten, die ihnen *demandirte* Pfandung zu thun/ hat meine Frau die offen geſtandene Stuben-Thür zu gemacht, und iſt darüber in die Alteration gekommen, davon ſich bald hernach der unglückliche Effect vor ſie und das arme Kind gezeigt hat, wie kurtz vorher ad Num. 69. angeführt zu finden iſt.

(71) Dieſes heißt ſo viel, als entweder aus der Stadt flüchtig werden oder in Thurn gehen! ein ſchönes Tractament vor einen ehrlichen Mann, dem mit Wahrheits-Grund nichts Unrechtes oder ſtraffälliges kan beygemeſſen werden! Und mit dergleichen Expreſſionen wird hier noch gloriirt: Sed melius rider, qui ultimus, maſſen mich meine offenbahre Unſchuld und deren bißherige ſo deutliche Probation, da vom Gegentheil gar nichts erwieſen werden kan, an einer gerechten Satisfaction nicht zweiffeln läſſet.

Digitized by Google

der Viehoffer Pforte heraus oder hinauf gehen/ wie dieſes alten Statuti, in denen Actis Impreſſis Eſſendienſibus pag. 670. notanter gedacht wird, worauff fugloſer Querulant ſonſt zur Beſchönigung ſeines nacher Cleve genommenen Recurſus ſich anmaßlich beziehet, dabey aber flieſſentlich verſchweiget, daß ſolche Sache einen Religions- und Kirchen-Streit betroffen habe, wobey ſchier eine gantze Gemeinde intereſſiret geweſen, wiewohl ohnbefugter Querulant in denen angeführten Eßendiſchen Acten auch Zweiffels ohne wird geleſen haben, daß ſothaner, von einem zahlreichen Theil der Bürgerſchafft weyl. vorgenommene Recurſus nacher Cleve zum allergnädigſten Schutz-Herrn, von damahligem Magiſtrat nicht gebilliget worden ſeye, mithin ihme als einem eintzelen Burger um ſo weniger angeſtanden, in præjudicium tam judicis ordinarii, quam ſuperioris, ſich zur Königlich-Preußiſch-Hochlöblich-Clev-Marckiſchen Regierung zu wenden, und den Magiſtrat daſelbſten höchſt-unbefugter Weiſe zu verklagen, auch nachhero, poſt Remiſſorium, Inhalts von ihm ſelbſt ſub Num. 15. beybrachten Adj. in fine zu bitten. Nichts deſto weniger hat er ein ſolches, nach beſchehener Confiſcation ſeines fameuſen Impreſſi gewaget, jedoch vorher die Raths-Wahl abgewartet, um zu ſehen, ob ſein ausgeſtreutes fameuſes Scriptum noch etwan von einiger Würckung geweſen ſeyn möchte? Als es aber daran gefehlet, und er erfahren müſſen, daß die Raths-Wahl in Ruhe und Frieden, gegen ſeinen Sinn vollenzogen worden, ſo iſt er gleich darauf noch deſſelbigen Tages voller Unmuths nacher Cleve gereißet/ (72) und hat daſelbſt der Königlich-Preußiſchen Regierung nebſt vielen andern *Calumn*ien und Läſterungen beybringen wollen: ob wären der Magiſtrat zu Eßen in dieſer Sache zertheilet, mithin nur ein Theil deſſelben (welche er ſonſt mit der gröſſeſten Vermeſſenheit eine in dem Magiſtrat die Oberhand habende Faction nennet) an der Confiſcation

(72) Dieſes iſt wieder eine offenbahre leichtlich erweißliche Unwahrheit; dann den 22. Febr. iſt die jährliche Raths-Wahl geſchehen, und den 5. Martii bin ich erſt von Eßen ab und nach Cleve gereißt, nachdeme den 3. Ejusd. das Concluſum de exequendo, deſſen oben ad Num. 68. gedacht wird, abgefaßt ware, deſſen Inſinuation ich aber nicht abwarten wolte.

Digitized by Google

tion seines Impressi und übrigen Verfahren Schuld. (73) Ob nun gleich fugloser Querulant daselbst zu kurtz geschossen, sintemahlen auf eingelangte Berichte des Magistrats derselbe ab und ad forum competens zurück gewiesen worden ist, und man solchemnach der guten Hoffnung gelebet, daß er sich eines bessern besinnen, seine Unfüge anerkennen und sich in die verlassene Schrancken seiner Bürgerlichen Pflicht hinwiederum gehorsamlich einfinden und fügen würde; so haben wir doch im Gegentheil erfahren müssen, daß derselbe mit gleicher Verwegenheit und der höchst-straffbahrsten Vermessenheit Ewr. Kayserl. Maj. und Dero Preißwürdigsten Reichs-Hoff-Rath zu hintergehen, und seine ihme von GOtt vorgesetzte Obrigkeit, ohnschuldiger Weise, anzuschwärtzen omnibus viribus getrachtet hat, und mit gefliessentlicher Verheelung der Wahrheit, plus quam temerario ausu vorspiegeln wollen, als wenn die gegen ihn befangene Fiscalische Sache keine Causa Magistratus seu Civitatis publica wäre, sondern daß solche nur von dem zweyten Burgermeister *Licentiat* Nedelmann und dessen *Adhærenten* unterm Nahmen des *Magistrats* wieder ihn beeiffert würde. (74) Gleichwie aber sothane Spenerische Calumnie und Lästerung per Protocolla publica Civitatis ihre abhelffliche Maaß erhalten, also ist auch das Objectum selbst des Fiscalischen Processus von der Art und Beschaffenheit, daß das Interesse publicum dabey notorie versiret, rei publicæ enim quam maxime interest, *ne delicta tam enormia maneant*

N *im-*

(73) Alles was ich zu Cleve, wie auch in meiner allerunterthänigsten Supplick und hierinnen angegeben hab, ist der Wahrheit gemäß, und würde ich mich schämen etwas vorzubringen, welches derselben entgegen wäre; Ja wann ich Zeugen hätte führen können, oder daß anjetzo jemand gegen den Burgermeister Nedelmann und seine Consorten die Wahrheit zu attestiren getrauten, wolte ich mein Angeben noch selbsten legaliter erwiesen haben, da doch dem Gegentheil von Rechtswegen obgelegen hätte, die mir aufgebürdete Dinge zu probiren; weilen nun solches nicht geschehen ist, noch kan, folgt von selbsten, wie grosses Unrecht mir angethan worden und daß daher auch meine allerunterthänigste Bitte um gerechte Satisfaction vollkommen gegründet sey.

(74) Wann nur erst die gerechte Sententz ratione der allen Rechten nach mir gebührenden offentlichen und gäntzlichen Indemnisation, sodann der mehr als wohlverdienten Privat-Satisfaction wird ergangen seyn, soll sich wohl die Wahrheit meines Angebens von selbsten zeigen, daß ich aber mich an den Burgermeister Nedelmann in specie zu halten befugt bin, davon finden sich die Rationes oben ad Num. 13.

impunita. (75) Wir beziehen uns demnach getroſten Muths

(75) Was kan wohl unverſchämter ſeyn, als dergleichen harte Expreſſiones und höchſt-Ehrenrührige Imputationes vor **dem allerhöchſten Richter** im Teutſchen Reich gegen einen alten ehrlichen Mann, welcher ſo lang in Herrſchafftlichen Dienſten und ſehr honorablen Caracteren geſtanden, ſich aber nunmehr zur Ruh hat begeben wollen, gantz ungeſcheuet hin zu ſchreiben, ihme *delicta enormia* zu imputiren, mit denen allerärgſten Conviciis und Schelt-worten in einem **an Ewr. Kayſerl. Majeſt.** ſelbſten geſtellten al-lerunterthänigſten Bericht ihn zu belegen, und doch das allergeringſte wi-drige nicht erweiſen zu können, als daß er ein Scriptum zufällige Gedancken genannt heraus gegeben darinnen einige Paſſagen dem Burgermeiſter Ne-delmann nicht anſtehen? Wann der Concipient des Berichts noch einiges Gewiſſen in ſich hätte, würde er gegen die beſtens bekandte Wahrheit nichts ſo verwegen hin geſchrieben haben; Doch je gerechter meine Klage iſt, um ſo ſchwerer iſt ſeine Verantwortung und um ſo billiger ſeine und ſei-ner Angeber und Conſorten offentliche nachdrückliche Beſtraffung. Ich hab gleich die erſte durch das proſtituirliche Verfahren der erkandten Confiſcation mir beſchehene Injurie ad animum revociret, wenn ich in meiner den 21. Febr. 1742. bey dem hieſigen Magiſtrat übergebenen Vorſtellung in Beyl. Supplica Humill. Num. 3. gemeldet, wie ſehr nun Anwalds *Principalen* die ungleiche Beymeſſungen und das darauf ſich gründende ſtrenge Verfahren habe befremden müſſen/ kan er um ſo weniger beſchreiben ꝛc. Es dringen Anwalds *Principali* daher die oben bemerckte Ehrenrührige Auflagen von *Diffamation*, Verläſterung der Obrigkeit/ *famoſen Scripto*, ſo ſehr zu Gemüthe (wie er dann dißfalls **ſeine rechtliche** Satisfaction ſich *per expreſſum* vorbehält) als gewiſſer ꝛc. Wie viel empfindlicher muß es mir mißfallen, daß vor **Ewr. allerhöchſten Kayſerl. Majeſt. geheiligten Perſohn** und dem höchſten Reichs-Gericht ich, wie kaum von dem ſchlechteſten Lotterbuben geſchehen kan, beſchrieben und pro reo *tam enormium delictorum* angegeben werde? Der berühmte JCtus Klockius ſetzet in ſeinem Vol. IV. Conſ. 62. Num. 37. folgendes, welches ich mit weniger Aenderung auf mich hinlänglich appliciren kan: Dicitur autem verbum in-juriosum, quandocunque alicui crimen vel aliquid aliud objicitur, quod ad in-famiam vel invidiam ipſius ſpectat, & quidquid infamandi alterius causâ dici-tur ut adparet ex verbis JCti *in L. item ap. Labeonem §. ſed quid adjicitur & §. curaverit &c. ff. de injur.* Mod. Piſt. &c.

„ Was könnte aber einem ehrlichen Mann ſchmertzhaffter fürfallen, als „wenn er Lügen geſtrafft, vor einen Calumnianten, Aufrührer, Läſterer der „Obrigkeit, ja pro ſocio & Adjutore ſediticſorum geſcholten würde, wenn ih-„me grobe Verbrechen und Exceſſe ja delicta enormia beygemeſſen werden, „wann ihm Schuld gegeben wird, er hab verdient daß er entweder zum „Thor hinaus oder in Thurn gehe, vid. ſupr. Num. 71. und was der in „denen Berichten ungeſcheut angeführten Läſterungen mehr ſind, welches al-„les von dem Burgermeiſter Nedelmann und übrigen die an ſolchen Be-„richten und vorherigen Thätlichkeiten gegen mich Theil nehmen, mit für-„geworffen worden, und deſto mehr auf ſich hat, indeme ſie an mir um „ſo ſtraffbahrer wären, weil ich in meinen 30jährigen Herrn-Dienſten wohl „gelernt haben muß, wie vieles dergleichen auf ſich habe, und was ein jeder der „Obrigkeit ſchuldig ſey.

„ Adeſt itaque a parte rei unum requiſitum actionis injuriarum, nempe dolus „& animus injuriandi, qui præſumitur ex ipſis convitiis contra convitiantem; „ Cui proinde incumberet probatio ſe animo injuriæ ſeu contumeliæ inferendæ „& dolo caruiſſe, welches aber dem Burgermeiſter Nedelmann ohnmöglich „ſeyn wird, weil er ſolche Objecta Crimina mir würcklich und ausdrücklich bey-„mißt. So mangelts an dem andern Requiſito injuriarum auch nicht, videli-„cet

Muths pro noſtra juſtificatione auf die kündige Reichs-Satzungen, wovon die angemaßte Speneriſche ungegründete Klagden, als an einer unbeweglichen Klippe, gantz gewiß werden zerſcheitern müſſen: Magna enim eſt veritas, & prævalet. Esdræ. c. 4. v. 42. & *præſumtio ſtat pro Magiſtratu* (76) contra ſubditum maxime immorigerum in re prorſus illicitâ verſantem. Hiebey will man zwaren nicht in Abrede ſtellen, daß des fugloſen Querulantis Speners, theils im Rath, theils im Vorſtands-Collegio ſitzende anverwandte Mitglieder des Magiſtrats, wenn dieſe Sache vorkommen, aus ihrem Sitz entwichen ſind und einen Abtritt genommen haben, muß aber zugleich anzeigen, daß ſolches hieſiger Raths-Ordnung gemäß, wie der ſub Lit. G hieran liegender Extractus bewähret, daß aber neben ſeinen nahen Anverwandten, annoch vier andere Glieder (wie der Spener wiſſen will)

N 2

„cet quod Actor & injuriatus ad animum revocaverit nec diſſimulaverit: Dis„ſimulatione enim aboleretur actio injuriarum, ut eſt notiſſimi juris. Dann wie „ich ſolche Auflagen und Ehrenabſchneidungen, ſo bald ich ſie in Erfahrung ge„bracht, zu ſchmertzlichem Gemüth gezogen und ad animum revocirt habe, ſol„ches bezeuget meine ſub hoc Num. oben allegirte Vorſtellung bey dem hieſigen „Stadt-Rath ſelbſten vom 21. Febr. 1742. und dann auch die hernach bey „Ewr. Kayſerl. Majeſt. übergebene allerunterthänigſte Klage

Huc usque ex Klockio.

(76) Die Præſumtio pro Magiſtratu ſoll alſo illa ſacra anchora ſeyn, auf welchen der Burgermeiſter Nedelmann, wegen alles bißherigen ungerechten Verfahrens ſeine Hoffnung und gantzes Vertrauen ſetzet, allem Anſehen nach in der irrigen Meynung, daß unter dem Nahmen der Obrigkeit man nur kühnlich hinklittern ſchelten und ſchmähen dörffe, welchem hernach mehr glauben, als allem anderfertigem Beweiß beygelegt werden müſſe; Sed quam maxime errat! daß die Præſumtio juris allezeit pro Magiſtratu ſey, wird keinesweges geläugnet, wie dann eben deswegen nicht leichtlich Mandata S. C. denen Unterthanen wieder ihre Obrigkeit ertheilt werden,

per Rec. Imp. de 1594. §. 87.

ſolchemnach auch in caſu præſenti nicht gleich ein Mandatum ſondern nur Erforderung des Berichts, cum Inhibitione erkandt worden iſt.

Quâ de Causâ judici jure tribuunt boni viri prædicatum, de eoque Cicero pro Cluent ſcribit: Judicis Sapientis eſſe verum ſequi, habere in Conſilio fidem, religionem, æquitatem, Libidinem autem, invidiam, metum, cupiditates omnes amovere, maximi æſtimare conſcientiam, quem oderit abſolvere quem non oderit condemnare & ſemper non quæ velit ipſe, ſed quid lex & religio cogat, cogitare, *teramque ſe Deum habere teſtem, cui adminiſtrationis reddenda ſit ratio.* Tantum vero abeſt, quanta quanta etiam judicis cenſeatur fides ac integritas, ut omni eam exceptione majorem putemus, ut potius nudâ eandem uti juris præſumtione, quæ probatione contrarii infirmari refellique poſſit, ſtatuamus. Quid enim? quotidiana experientia rerum omnium magiſtra docet, minimè rarò à judice negligi partes officii, pravis perverſisque affectibus indulgeri, huic vel illi litigantium ſiniſtrâ juſtitiæ adminiſtratione damnum inferri irreparabile &c. Verba ſunt Krauſſii in Progr. de menſ. Febr. 1710. ad Diſp.

Brocket. Præſid. Leyſer. de juramento per horreſc.

Nam

will) im Magiſtrat ſitzen ſollen, welche die ausgelaſſene Concluſa & Decreta nicht bewilliget haben ſolten, darüber findet Magiſtratus nicht nöthig ſich heraus zu laſſen, weil dieſes ad Arcana Collegii gehöret, als dergleichen Ausſchwätzung, wieder den Rath und Vorſteher-Eyd gerade anlauffet, ſondern laſſet ſothane Speneriſche Klage auf ihrem offenbahren Unwerth, und ebender erliegen, je bekandter und auch hieſiger Raths-Ordnung (woraus Clauſula Conc. ſub Lit. H. hiebey gehet) wiederum gemäß iſt, daß dieſenige Decreta und Schlüſſe, welche per majora zu Stande gebracht werden, eben ſo wohl ihre völlige Rechts-Verbindlichkeit haben, als dieſenige, welche per vota unanimia ergehen, daher auch bey denen höchſten Reichs-Dicaſteriis & Conventibus imperii ſelbſt in denen allerwichtigſten Angelegenheiten, per vota majora die Concluſa & Deciſa zu Stande gebracht werden können, ſo iſt nicht abzuſehen wie der ohnbefugte Querulant Rath Spener propter putativum Defectum votorum unanimium, des Magiſtrats ſonſten Ordnungs-mäßig abgefaßte Decreta und Schlüſſe anzufechten vermögend ſeyn wolle, bevorab, da ſothane des Magiſtrats Decreta und Schlüſſe ohnehin die heilſamen Reichs-Satzungen zu ihrem ohnbeweglichen Grunde haben, mithin würden dieſenige vier Membra Magiſtratus, welche dem Speneriſchen Angeben nach, des Magiſtrats Reichs-Geſetz-mäßigen Decretis & Concluſis nicht beypflichten wollen, als wiederſpenſtige Reichs-Burger dem Reichs-*Fiſcal* (77) in die

---

Nam quamvis non liceat privato cuilibet, quod Magiſtratui & Principi, tamen nec Magiſtratui licet aliquid injuriosè facere

Klock. Vol. 4. Conſ. 61. Num. 37.

Imo in judice de facto procedente *ceſſat bona præſumtio*, tum quia evidentiora ſigna iniquitatem produnt, tam etiam, quia in re illicitâ verſatur; Illicitum enim eſt omittere ea, quæ ratione officii facere deberet,

Stryck. cit. loc. Num. 87.

& ſi agit judicialiter ſub velamine juſticiæ, ut judex, & tunc nullo juris ordine ſervato ſine cauſæ cognitione (ſine quâ judicium nullum eſſe poteſt) de facto tali caſu etiam contemni illique reſiſti poteſt.

Ibid. Num. 97.

add. auct. ſupr. ad Num. 5. citati.

Wo kan aber wohl ein deutlicher Exempel ſeyn, von einem unordentlichen paſſionirten Verfahren, als das gegenwärtige iſt? wie bißher verhoffentlich zur Gnüge dargethan worden.

(77) Eben als wenn der Reichs-Fiſcalis dazu beſtellt wäre, daß er diejenigen Ebeniſchen Raths-Glieder, welche dem daſigen zweyten Burgermeiſter Nebelmann

die Hände fallen/ und wird Ewr. Kayserl. Majest. allergerechtesten Beurtheilung allerſubmiſſeſt überlaſſen, was von ſolchen Gliedern des Magiſtrats allenfalls zu halten, und wie dagegen zu verfahren ſeye? welche die Arcana Collegii contra præſtitum juramentum ſub Lit. B. ausgeſchwätzet haben mögen, gleich der Rath Spener die Vota expiſcirt zu haben ſich berühmet. Ob wohl ſonſt in facto wahr iſt, daß die Confiſcatio des fameuſen Speneriſche Impreſſi vom Rath und Vorſtand einhelliglich (78) auch mit Approbation und Zuſtimmung Gülten und Aembter nicht allein erkandt, ſondern auch reſolviret worden, daß der entdeckte Rath Spener darüber zur Beantwortung und gebührenden Straffe gezogen, mithin des Endes gegen ihn hieſiger Fiſcus excitiret werden ſolte ꝛc. hierinnen wird, wie Magiſtratus der allerunterthänigſten Hoffnung lebet, das *Protocollum Civitatis Publicum* (79) mehrern Glauben verdienen, als das eitele ungegründete Speneriſche Ge-

mann in ſeinen wiederrechtlichen Demarchen nicht beyſtimmen können, deswegen belangen und verfolgen ſolle. Doch daraus ſiehet man, wohin die Einbildung der Menſchen gehen, und wie einer der einmahl Recht, Billichkeit, Ordnung, und alles dergleichen auſſer Augen ſetzet, und ſich bloß auf ſeinen Obrigkeitlichen Nahmen verläßt, verfallen kan? maſſen vielmehr das Officium Fiſcalis gegen ihn zu imploriren und derſelbe befugt wäre, andern zur billichen Warnung einen ſolchen offenbahren Verächter wie aller Geſetze und rechtlichen Ordnung, alſo in ſpecie Ewr. Kayſerl. Majeſt. ergangenen allergerechteſten Inhibition zu belangen, welches aber höchſter Erkandtnüß und ob derſelbe dißfalls nicht zu excitiren ſey? in aller tieffſter Submiſſion überlaſſen wird. Sintemahlen ich nur um meine Privat-Satisfaction und Indemniſation, mithin um gerechteſte Reparation meiner offentlich gekränckten Ehre allerunterthänigſt bitte dadurch doch der wohlverdienten publiquen Straff nicht præjudicirt werden kan. Inzwiſchen will hieraus ſcheinen, als ob eben die Eßeniſche Raths-Herrn Reichs-Burger/ die übrige Burger und Inwohner aber hernach deren Burger und Unterthanen ſeyn ſollen! add. ſupr. Num. 3.

(78) Es thut zwar nichts zur Sach, ob viele oder wenige an dem wiederrechtlichen Procedere Theil nehmen, wie oben ad Num. 43. bewieſen worden, indeſſen iſt doch gewiß, daß aus dem Rath mit dem Burgermeiſter höchſtens nur 7. Vota gegen mich geweſen ſind; Und ſo viel den Vorſtand betrifft, muſten deſſen beyde erſte Mitglieder und Worthälter, als die alleinige Gelehrte in ſolchem Collegio, und als meine Verwandte abtretten (da doch die Verwandſchafft ſehr weit her gehohlet, indeme der erſtere ſelbſten mit meiner verſtorbenen Frauen Geſchwiſter Kind, des andern Frau aber mit derſelben in eben ſolchem Grad verwandt geweſen iſt) und der mehreſte Theil der übrigen ehrlichen Männer declarirten, daß ſie die Sach nicht verſtünden, ſondern ſolche dem Magiſtrat lediglich überlieſſen; doch ſcheuet man ſich nicht das Wort einhelliglich beyzuſetzen, vielleicht deswegen weil niemand directe zu wiederſprechen getrauete.

(79) Sonſten hab ich allen Egard davor, in caſu præſenti ſind aber ſolche erhebliche Urſachen und triffige Umſtände, daß ſolches ad probationem nicht hinlänglich ſeyn kan; Maſſen

a) Gleich

ſchwätze, wohin auch die unrichtige Abzehlung und Benennung derer Magiſtrats-Glieder gehöret, als worauff er Spener nicht dextre verfahren hat, indem daß er **nur allein** in enummerando **derer Glieder derer Raths-Perſohnen gedencket**/ das geſambte Collegium des Vorſtandes aber boßhaffter und gefliſſentlicher Weiſe, um ſeiner fugloſen Klage einigen Schein zu geben verſchweiget, (80) da ihme doch mehr als zu bekandt iſt, daß dieſes Collegium in wichtigen und gemeinen Angelegenheiten der Stadt Eßen, den Magiſtrat mit vorſtelle, und daß dahero die in ſeiner Sache, puncto confiſcati famoſi impreſſi, ergangene Concluſa & Decreta nicht allein a Senatu Eſſendienſi, ſondern auch mit Zuſtimmung des Vor-

---

a) Gleich in ingreſſu das Impreſſum eine läſterliche, gefährliche, leichtlich eine Empörung erweckende Schrifft benennt wird, ehe noch darüber deliberirt worden.

b) Stehet da, als ob Scriver des Abends in Arreſt gebracht worden, da man ihn doch des Nachts um 1. Uhr aus ſeinem Hauß und Bette von ſeiner todt-krancken Frauen hinweg gehohlt, welche auch bald hernach verſtorben iſt.

c) Werde ich darinnen ſchon als ein Pflicht-vergeſſener Burger eingeſchrieben und condemnirt, da ich doch vorhero weder citirt noch vernommen worden, ob gleich ich in der Stadt gegenwärtig geweſen bin.

d) Stehet da, es wäre *per unanimia reſolvirt*/ deſſen Gegentheil doch zu erweiſen wäre, wenn ich verſchiedene Præſentes eydlich dörffte abhören laſſen; Endlich und

e) Kan in præſenti caſu dem Protocollo noch weniger als dem Gegneriſchen Bericht geglaubt worden, da in weil man ſich nicht geſcheuet, ſolche offenbahre Unwahrheiten, Läſterungen, ungegründete Imputationes und dergleichen in dieſen einflieſſen zu laſſen, ohne das geringſte davon erwieſen zu haben, da ſie ſolche doch vor **Ewr. Kayſerl. Majeſt. als dem allerhöchſten Richter** zu verantworten ſchuldig ſind, wie viel freyer haben ſie alſo in ihr eigenes Protocoll ſchreiben mögen?

(80) Meine Abzehlung der Magiſtrats-Glieder iſt doch richtig, und ſoll der Gegneriſche Concipient mich wohl auf keiner Unwahrheit betreffen; der Vorſtand, Aembter und Gülten wurden vermuthlich nur in der Abſicht convocirt, um auf ſolche Art eine Cauſam Civitatis communem daraus zu machen und ſub hoc prætextu die Paſſion deſto beſſer ausüben, und das Ærarium Publicum dazu brauchen zu können, ſodann mich bey jederman um ſo mehr zu proſtituiren, und deſto verhaßter zu machen, weil die gute Leut hernach erzehlen konten, was vor eine gefährliche Schrifft ich heraus gegeben hätte, indem ihnen ſolche alſo beſchrieben worden, keiner ſie aber geleſen hatte; Jederman muſte meine Wohnung gleichſam als einen inficirten Ort meiden, wenn er nicht zu ſagen wuſte, daß er darinnen nöthig zu thun habe, oder die Nedelmänniſche Parthey ſich auf den Halß ziehen wolte.

Des Tages waren Leute beſtellt, welche darauf Achtung gaben, und des Nachts muſten beſondere Patrouillen herum gehen und bemercken, ob jemand und wer bey mir ſey? Man ſuchte zugleich denen gemeinen Burgern eine groſſe Gefahr vorzuſpiegeln (wie noch würcklich in dem Bericht geſchieht) und durch ſolche Anſtalten ſie darinnen zu beſtärcken auch gegen mich zu

Digitized by Google

Vorstands-Collegii Ordnungs-mäßig abgefasset worden, als dieses sowohl ex tenore Conclusorum vel Decretorum als auch ex subscriptione eorum erhellet in verbis: Ex Mandato Senatus, & 24ger: dieses Collegium des Vorstands (welches sonsten auch den Nahmen 24ger (81) führet) bestehet aus 12. Personen, als aus zween Vorthaltern, und zehen Vorstehern, mit Zustimmung dieses Collegii sind vorgedachter massen, die in hac Causa Fiscali contra den Rath Spener ergangene Conclusa & Decreta abgefasset worden, jedoch haben hiesiger Raths-Ordnung gemäß die beyde Worthaltere dieses Collegii nahmentlich Huyssen und Müller und noch ein Vorsteher Huyssen, als des Rath Speners nahe Anverwandte, sich des Votirens und Urtheilens in dieser Sache enthalten müssen, nach deren Abzug bleiben neun votirende Personen übrig. Das Collegium des Raths bestehet (wie der Spener selbst bemercket hat) aus 14. Personen, nemlich aus 2. Burgermeistern und 12. Raths-Herrn, davon aber der Raths-Ordnung zu Folge der ältere Bürgermeister *Dr.* Kopstadt (82) mit 2. Raths-Herrn, Gevettern Huyssen ex eodem fundamento, der nahen Anverwandschafft abtretten müssen, quibus subtractis in hoc Collegio Senatus eilff votirende Personen übrig bleiben, welche demnach cum novem antistibus

verheben, dergestalt daß ich in grosser Gefahr gewesen bin, es möchte mir das Hauß gestürmt werden, wie dann gewiß geschehen wäre, wann ich mich jemahlen in eine Parthey eingelassen und nicht bey aller solchen Verfolgung und gröster Prostitution gantz still gehalten hätte.

(81) Unter solcher Formul unterschreibt es der Stadt-Secretarius wie der Bericht selbsten im Nahmen des Magistrats unterschrieben ist, an welchem doch wohl viele nicht Theil nehmen, wie es sich nach der erfolgenden gerechten Sententz äussern wird.

(82) Des ersten Burgermeisters Dr. Kopstadt längst verstorbene Frau ist mit meiner noch vorher verstorbenen Frauen Geschwister Kind gewesen: Nun hat gedachter erster Burgermeister unter dem Prætext der nahen Anverwandschafft von dieser gantzen Sache bleiben müssen, ohnerachtet eben derselbe nebst gründlichen Gelehrsamkeit in seinen etlich und zojährigen hiesigen Stadt-Diensten die beste Erfahrung von deren Rechten und wie die Sachen zu tractiren seyen, sich erworben hat.

Entweder sind aber in dem Impresso die Ehre, Authorität und Vortechte des Magistrats, oder auch das Interesse, die Privilegia Statuta und Gerechtsame der Stadt und Burgerschafft angegriffen oder nicht? Mithin ist es Causa Civitatis vel Magistratus publica, oder nicht? Ersteren Falls hat billich kein Raths-Mitglied um so weniger aber der erste Burgermeister von der Deliberation können ausgeschlossen werden, weil sie alle auf der Stadt und des Raths Interesse und Conservation verpflichtet sind, und dergleichen zunächsten weitläuftig Verwandte (dann die näheren würden es von selbsten depreciren) das Interesse Publicum, nach ihren geleisteten Pflichten, der Verwand-

concurrenter zuſammen gerechnet eine Zahl von zwantzig Perſohnen ausmachen, wolte man nun ſchon vor die lange Weile zugeben daß unter dieſen übrig bleibenden 20. Magiſtrats-Perſohnen vier Membra geweſen wären, welche denen abgefaßten Concluſis mit ihren Votis nicht überall beygepflichtet hätten, ſo würden dennoch ſolche vier beſtändig 16. Stimmen wieder ſich haben, und mithin in keine Conſideration kommen können. Hieraus erhellet dann eines theils, wie der boßhaffte und fugloſe Querulant Spener mit gefliſſentlicher Verheelung der wahren Umſtände, Ewr. Kayſerl. Majeſtät Preißwürdigſtes Reichs-Hoff-Raths-Dicalterium höchſt-ſtraffbahrer Weiſe, auch in dieſem Stück zu hintergehen ſich erfrechet habe, und daß es andern theils auf eines oder andern Stimme, pro obtinendis majoribus nicht ankommen ſeye, weniger pro ſalvandis majoribus nöthig geweſen, darinn extra gremium Senatus einen Advocatum Fiſci zu beſtellen, als deſſen Annehmung je und allewege ab arbitrio Magiſtratus abhänget, worüber denn fugloſen Querulant Spener ſo ſpöttiſch zu raiſoniren, keinesweges gebühret, gleich dann auch deſſelben Geſchwätze, als wenn ſonſten hieſiger Mit-Raths-Freund Dr. Ruland Advocatus Fiſci Ordinarius wäre, von der Wahrheit ſo weit entfernet, als daß wie vorbeſagt, die Beſtellung eines Advocati in dergleichen Fiſcaliſchen Fällen, a Magiſtratus mero arbitrio, ejusque libera electione abhänget, und muß dahero dem Fiſcaliſch angeklagten Spener eben viel ſeyn, wer die Nothdurfft pro Fiſco advocando beſorget, wenn ihme nur ſeine vermeyntliche *Defenſion* nicht abgeſtricket (83) noch ohn-

---

wandſchafft gewiß vorgezogen, oder zu gewarten haben würden, ihren gantzen Credit bey Rath und Bürgerſchafft zu verliehren, wo nicht gar noch Verantwortung ſich zuzuziehen; Da ſie nun gar nicht admittirt worden ſind, zeigt ſich daraus ein ihnen ſchändliches Mißtrauen.

Andern Falls aber und da es keine Cauſa Civitatis (wie ex ſupr. ad n. 5. & 42. deductis deutlich am Tag liegt) ſeyn kan, haben ſie freylich wohl davon gelaſſen werden können, weil ſie die Juſtification des unerhörten Verfahrens nicht würden mit übernommen, ſondern ſolche denen Autoribus als Cauſam privatorum anheim geſtellt haben. Es iſt aber unbillich, daß dabey der Nahme des Magiſtrats mißbraucht und das ungerechte Verfahren dem gantzen Collegio, folglich auch denen daran unſchuldigen ehrlichen Männern zugeſchrieben wird, daran doch das Collegium nur zur Helffte Theil hat; Inzwiſchen kan mirs gleich gelten, wie viel an der Verantwortung Theil nehmen wollen.

(83) Dieſes heißt recht nach dem oben ad Num. 6. beſchriebenen alten Modo verfahren wollen, da nun noch erſt nachdeme auf die oben ſub Num. 4. ausführ-

ohnpartheyische Justitz verweigert wird, da unter anhoffender allergnädigster Approbation, der Magistrat gantz geneigt, causa hac sufficienter instructa, die Acta an eine ohnpartheyische Juristen-*Facultät* pro decisione

fühlich erzehlte Weiß mit mir gehandelt worden, ich mich auf die Fiscalische Anklage einlassen und alsdenn zur Defension admittirt werden soll. Gewißlich es gehöret eine harte Stirn dazu vor einem höhern Richter, zu geschweigen vor dem **Kayserlichen allerhöchsten Thron** eine solche Zumuthung vorzubringen! die Haupt-Ratio soll diese seyn, daß mir gleich viel seyn möge wer mich anklage oder verdamme? wenn mir nur eine NB. vermeyntliche Defension nicht abgestrickt, dagegen dem Burgermeister Nedelmann & consortibus die freye Gewalt über mich gelassen werde, ihr Müthgen noch weiter an mir zu kühlen. Ja da ich ihnen so verhaßt bin, wie der Bericht gnugsam ausweißt, mögen sie noch prætendiren wollen, selbsten in dieser Sach den Fiscalischen Proceß zu dirigiren! Es ist daher sich nicht so sehr zu verwundern, wenn sie gleichfalls noch würcklich in der oben sub Num. 35. gemeldeten meinen Kinder erster Ehe importanten Erbschaffts-Sache Richtere zu seyn, darinnen Immissions-Decreta ohne vorher mich deswegen vernommen zu haben, geben und dagegen dem ersten Burgermeister (welcher doch mit allen Interessenten in gleichem Grad stehet, mithin die Exception cessirt) excludiren, anbey die von mir ausgebettene Commission, und gantz modestè vorgestellte rechtliche exceptionem suspecti keine statt wollen finden, sondern gantz unbeantwortet lassen, welches zwar hieher nicht gehöret; Indessen ist diese Prætension einer gantz übermäßigen Authorität, und das eigenwillige Verfahren mit Ubergeh- und rechter Verachtung aller Gesetze und Ordnung, aus meinem gegenwärtigen Casu besonders zu erkennen, welches ich doch alles bloß pro defensione meæ causæ will angeführt haben. Es scheint also und ist zu hoffen, daß nun der Terminus fatalis vorhanden seye, in welchem es so bunt gegen mich gemacht worden, daß das illegale, ignominiosè und gantz inconsiderate Verfahren gegen einen alten ehrlichen Mann, die freventliche Entgegenhandlung der **Kayserlichen allerhöchsten** Befehle und nachdrücklichen Inhibition, die ungezähmte Schmähsucht und lästerlichen Imputationes (ohne doch das geringste erweisen zu können) gegen **ihren vermeyntlichen Burger und Unterthanen**, ja daß sie dieses vor dem **allerhöchsten Oberhaupt** thun, und dabey ihren Bericht als Pflicht-mäßig anzugeben sich nicht entblöden ꝛc. **Ewr. Kayser. Majestät** gantz deutlich und überzeugend allerunterthänigst kan vorgestellt werden, daher auch an einer allergerechtesten Remedur nicht zu zweiffeln ist, Imperator enim tanquam in speculâ collocatus super inferiores eminet potestates, ut omnem iniquitatem cohibeat, & ab inferiore judice illegitime & nulliter gesta in melius reducat & reformet

verba sunt Klockii Vol. 2. Cons. 99. Num. 17.

Anbey bleibt auch dieses gewiß, daß von allen solchen Factis die Schuld vornehmlich auf den Burgermeister Nedelmann, und die gegen mich Theil nehmende Gelehrte, oder doch davor zu passiren vermeynende Mitglieder ankommt, weil der Burgermeister den gantzen Lermen angefangen hat, die andere auch haben wissen können, was dessen Rechten und der Billigkeit oder auch dem Modo Procedendi gemäß, anbey einer Obrigkeit anständig sey, folglich des Burgermeisters hitzige Consilia nicht so blindlings hätten approbiren und unterstützen sollen, dagegen die übrige ehrliche Leut es alles auf deren Vorstellung und Anschläge haben ankommen lassen. Solte es auf eine ordentliche Untersuchung ankommen, und solche von allerhöchsten Richterlichen Ambtswegen zu verordnen vor nöthig angesehen werden, würden wohl gar viele Exempel von gleichmäßigem Justitz-mäßigem Verfahren, wie in Casu præsenti, an den Tag kommen; Sed Cicero pro domo suâ.

gelangen zu laſſen. (84) So wenig nun allergnädigſter Kayſer und Herr, unbefugter Querulant, ehemahliger Heſſen-Hanauiſcher Regierungs-Rath Philipp Gottfried Spener im Stande geweſen, ſeine über den Magiſtrat ausgeſchäumete Calumnien und Läſterungen vor der Königlich-Preußiſch-Hochlöblich-Clev-Marckiſchen Regierung zu behaupten, ſondern nach des Magiſtrats eingelangeten Berichten mit ſeinem angemaßten Klagewerck von dort ab und ad forum ſuum competens, beſage von ihm ſelber ſub Num. 14. beygebrachten *Remiſſorii* hin verwieſen worden iſt, (85) ſo gewiß muß auch bey Ewr. Kayſerl. Majeſtät und Dero Preißwürdigſten Reichs-Hoff-Raths-Dicaſterio (woſelbſt fürnehmlich Wahrheit und Gerechtigkeit durchgängig geliebet und gehandhabet wird) derſelbe mit ſeinem angemaßten Läſterungs- und Verläumdungs-vollen Klage-Werck worüber auch die ſub Lit. I. hierbey verachtete Quittung, von dem Wiederempfang des von ihm in der vorher geweſenen äuſſerſten Noth und Theurung, entlehnten Korns ein ohnwiederſprechliches Zeugniß geben, mithin das Sprich-

(84) Dieſes wäre bey andern Umſtänden allhier eine beſondere Grace, weil ſie Transmiſſionem Actorum nicht leichtlich geſtatten, ſondern ſelbſten ſprechen und die Urthels-Gebühren allein verdienen wollen, da doch ſonſten die Transmiſſiones Actorum auf Verlangen der Partheyen gewöhnlich, und zumahlen in judiciis, wo Ungelehrte die Majora machen können, faſt nöthig ſind, wann nicht denen Partheyen vergebliche Koſten ſollen veranlaſſet werden;

Heeſer. de Actis Judicialibus Cap. 4. Num. 33. & 36. ibi:

Attamen judex etiam invitus ad transmittendum Acta ſe comparare debet, ſi eſt imperitus.

Hier in præſenti Caſu ſoll aber die Transmiſſio das Mittel ſeyn, die ſo offenbahr gegründete Exceptionem Suſpecti Judicis zu eliditen. An meine zu hoffen habende gerechte Satisfactionem & reparationem publicè læſæ famæ ſolte ich alſo gar nicht gedencken, ſondern nur auf die Fiſcaliſche Klage mich einlaſſen. Es ſcheint daher, es müſſe aus der Gegneriſchen Actorum Hand-Büchern die Recht-Sätze, daß niemand Judex & pars in eadem Causâ ſeyn könne, it. von der Exceptione Judicis ſuſpecti, wie imgleichen de ordine proceſſus, und daß dieſer a Citatione anzufangen ſey, quippe quæ eſt baſis & fundamentum totius Judicii, ita ut nec a Principe omitti poſſit.

Stryck. de fact. jud. de fact. Cap. 4. Num. 1.

Et quod nemo inauditus ſit condemnandus &c. verlohren gegangen, oder ihnen nicht anſtändig ſeyn; Sintemahlen die weitläufftige Doctrina der Rechtsgelehrten de Exceptione Judicis ſuſpecti gantz vergeblich, und nur die Transmiſſio Actorum ad Impartiales, ſi ſufficiens reputata fuiſſet, zu ſubſtituiren geweſen wäre. Wie viel iſt aber daran gelegen, wie der Proceß dirigiret, und daß mit denen Actis ſowohl, als der Transmiſſion fideliter umgegangen werde?

(85) Befindet ſich oben ad Num. 47. beantwortet.

Digitized by Google

Sprichwort *Mendacem opportet esse memorem in hypothesi* bestättigen (86) zu Schanden werden, als die dem allergnädigsten Concluso de 2. Aug. a. p. allergerechteſt angehängte Kayſerl. Verordnung in puncto præſtand: debitam ſuo Magiſtratui obedientiam, ac reverentiam extradendique ei omnia Exemplaria confiſcati Impreſſi famoſi nec attentando ulteriorem dicti impreſſi famoſi diſtributionem, dem Magiſtrat bereits eine vorläuffige Troſtreiche Verſicherung allermildeſt mittheilet, daß Ewr. Kayſerl. Majeſt. keinesweges zu geſtatten allergerechteſt geſinnet, daß die Obrigkeit von ihrem Bürger und Unterthan ſolchergeſtalt vor aller Welt ſolte diffamiret und in ihrem Obrigkeitlichen Ambt verſpottet werden, für welche höch-Obriſt-Richterliche allergnädigſte Verordnung Magiſtratus ſeine allerunterthänigſte

(86) Omnia tunc bona ſunt Clauſula quando bona eſt.

Solches hat auch der Gegneriſche Concipient beobachten wollen und deswegen dieſen Paſſum und das ſchöne Proverbium: *Mendacem oportet esse memorem* ſo lange verſpahrt, doch ſehr übel applicirt. Das gantze Factum iſt in der Supplicâ Humillimâ dabey auch angefügt zu finden, daß mir von der weggenommenen Frucht 16. Malter Korn und 10. Malter Gerſten wieder geliefert worden. Nun iſt dabey der Irrthum, daß mir ½. Malter Korn mehr und dagegen 2½. Scheffel Gerſten weniger als ich mich erinnert hatte, geliefert worden ſind; welches doch auf eines hinaus kommt. Dannenhero fehlen mir noch würcklich 3½. Malter Korn 5. Malter ½. Scheffel Gerſten, welches ich bey der Liefferung der 10. Malter nicht wiſſen konnte, weil ich die Abrechnung aus unſerer damahligen gemeinſchafftlichen Adminiſtration der Frucht-Gefälle noch nicht bekommen hatte; und aus der Quittung erſehe ich anjetzo erſt, daß es 10. ½. Malter Roggen, aber nur 9. Malter ½. Scheffel Gerſten geweſen ſind, welches mir im Febr. 1741. reſtituiret worden iſt, da ich von beyden jedes 10. Malter geweſen zu ſeyn gemeynt hatte. Inzwiſchen ſtehet in der Quittung expreſſe, daß mit NB. an denen im verwichenen Sommer weggefaßten meinen Früchten ꝛc. reſtituirt worden, und folglich iſt nicht gantz, ſondern nur auf Abſchlag quittirt. O Magna vis veritatis quæ contra hominum ingenia, calliditatem, ſolertiam, contraque fictas omnium inſidias facilè ſe per ſe ipſam defendit!

Cic. pro M. Coecil. n. m. 63.

Ich will aber dieſes dabey geſtehen, daß ich auf die Reſtitution des Uberreſts nie gedrungen hab, um nicht etwa dadurch noch Verdruß und Wiederwärtigkeit zu veranlaſſen, wann das an ſich höchſt unbillige Factum dadurch erinnert und ſich alsdann finden würde, wie unordentlich dabey verfahren, und daß keine Specification gemacht, ſondern nur weggemeſſen, und das Geld davor eingenommen, alſo vom Deputato eingeſteckt worden wie oben ad Num. 12. befindlich. Daraus iſt zugleich zu erkennen, wie moderat und vorſichtig ich zu gehen, und die Raths-Glieder auf alle Weiß zu menagiren geſucht, vielleicht aber dadurch mir mehr geſchadet und ſie in die irrige Meynung gebracht hab, daß ich allzeit alles ſo gedultig über mich hingehen, und ſie lediglich nach ihrem Gutfinden, wie über meine Früchte, alſo auch gar über meine Reputation und Ehre müſſe diſponiren laſſen; welche ich aber nothwendig retten, und ſo ungern ich auch gegen jemanden, inſonderheit gegen Perſohnen welchen das Obrigkeitliche Ambt auffliegt, ſchreiben, oder deren Fehl-Tritte öffentlich an Tag bringen mag,

ſchuldigſte Danckſagung in aller tieffeſter Devotion hiermit nicht nur abſtattet, ſondern auch zu Ewr. Kayſerl. Majeſtät. Welt-kündigen Gerechtigkeits-vollen Gemüthe das ferner allerunterthänigſte zuverſichtliche Vertrauen heget, daß allerhöchſt Dieſelbe gegenwärtigen allergehorſamſten Pflicht-mäßigen Bericht (womit für Ewr. Kayſerl. Majeſt geheiligten Thron derſelbe in aller tieffeſter Erniedrigung erſcheinet) *pro ſufficienti Juſtificatione*, der vom *Magiſtrat* bey dieſer *Fiſcaliſchen* Sache gegen den Rath Spener geführten Reichs-Geſetz-mäßigen *Conduite*, (87) in aller höchſten Kayſerlichen Gnaden allerhuldreichſt auf und annehmen / und mithin in Conformitæt Concluſi Clement. de 2. Aug. a. p. dem höchſt unbefugten Querulant weyl. Heſſen-Hanauiſchen Regierungs-Rath Philipp Gottfried Spener (wieder welchen biß dahin mit Vorführung des Fiſcaliſchen Proceſſus aus allerunterthänigſtem *Reſpect* für Ewr. Kayſerl. Majeſtät allergehorſamſt gezucket worden) (88) nunmehro de plano von dieſem allerhöchſten Gericht ab und ad forum primæ in-

---

mag, doch pro defenſione propriâ die Wahrheit, und wie unverantwortlich mit mir umgegangen worden iſt, Ewr. Kayſerl. Majeſt. als dem allerhöchſten Richter allerdemüthigſt vorſtellen muß.

(87) Das heißt in der That ſo viel gebetten: Es ſolle des Berichts-Verfaſſers bloſſes eigenwillige Angeben, ſodann deſſen gebrauchte Schand- und Schmähworte, wegen der vorgeſchützten und pro quolibet judice generaliter militirenden Præſumtion vor eine vollkommene Probation gegen mich, und als eine genugſame Juſtification alles wiederrechtlichen Verfahrens, weil er gar keine in denen Rechten oder in facto gegründete auch nur ſcheinbahre Entſchuldigung, und eben ſo wenig den geringſten Beweiß von etwas mir nachtheiligem und zu meinem Præjudiz hat aufbringen können (ſonſten er ſolches gewißlich nicht würde unterlaſſen haben auch zu der vermeyntlichen Juſtification zu thun ſchuldig geweſen wäre) angenommen, dagegen mein ſo klarer Beweiß der mir durch die offentliche harte Beſchimpffung wiederfahrnen Ungerechtigkeit, in keine Erwägung und Conſideration gezogen, vielmehr ich noch erſt der Diſcretion und fernerer Rache meiner Verfolger gäntzlich überlaſſen werden. Cum tamen iniquum ſit, aliquem ſuæ rei judicem fieri,

L. 17. ff. de judic.

ja wie kan der geſunden Vernunfft nach einer Judex & reus in eâdem Cauſâ und die Bitte darauf einzurichten ſeyn?

Gewißlich wer dieſe und alle vorige Zumuth- auch ohnerfindliche Erzehl- und Vorſpiegelungen zuſammen nimmt, der kan endlich mit dem Menandro in Carine apud Strobæum in Sententiis T. 2. pag. m. 467. ausruffen ſich nicht entbrechen:

O! Maxima Deorum hoc temporis impudentia (ſi modo Te Deam vocare oportet: Sed oportet, nam quod imperat, pro Deo nunc habetur) quantum progrederis? quousque perventura mihi videris?

(88) Darinnen wird alſo noch ein beſonders Meritum ſtecken ſollen, daß ſie mit Fort-

instantiæ competens, um seine vermeyntliche Defensionales contra fiscum geziemend zu vollführen, und abzuwarten, hinzu verweisen, dabeneben denselben in alle der Stadt so muthwilliger Weise verursachte Kösten fällig zu erklären, allergerechtest geruhen wer-

Ω den.

Fortführung des ohnehin gantz ohnstatthafften Fiscalischen Procesſus auf **Ewr. Kayserl. Majest.** erkandte allergerechteſte Inhibition gezuckt/ dagegen ſie doch zu deren höchſten Despect mit andern Attentatis und Thätlichkeiten fortgefahren haben, wie oben ad Num. 6. angeführet worden iſt.

Sie halten hier auf Ehren-Raths-Concluſa, inſonderheit bey Eintreibung der andictirten Straffen ſo ſtarck, daß ſie offtmahls einen Burger, deme ſie ſo eben eine Straffe angeſetzt haben, nicht ehe wieder vom Rath-Hauß herunter oder in ſein Hauß gehen laſſen, ſondern wie der Terminus hier iſt, zwiſchen die Thüre ſetzen, biß die Straffe würcklich erlegt iſt; Wie ſie dann auch mir ſelbſten bey dem erſt bemeldeten Caſu des Nachmittags um 4. Uhr die Zahlung der 25. Rthlr. mit dem Beyfügen injungirt haben, daß Falls ſolche biß den folgenden Morgen um 10. Uhr nicht bezahlt ſeyn würden, die würckliche Execution erfolgen ſolle, dazu dann auch hernach die Anſtalten gemacht worden ſind; Und da ſie ſich erkühnen mögen, gegen **Ewr. Kayſerliche Majeſtät** allerhöchſten Befehl ſo offenbahr zu frevelen, ſcheuen ſie ſich doch anjetzo nicht, noch als eine beſondere *Reſpects*-Bezeigung zu allegiren, daß ſie mit dem *Fiſc*alischen Proceß gezuckt/ und nicht noch mit dieſem Rach-Schwerd ferner auf mich gedrungen haben. Die Haupt-Abſicht bey Erkändtnüß des Fiſcaliſchen Procellus mag aber wohl dieſe geweſen ſenn, entweder mich dadurch zu vermögen, daß ich gegen deſſen erhaltene Abſtellung von meiner gerechten Klage abſtehen und das mir begegnete harte Tractament, um nur in Ruhe zu kommen, gedultig verſchmertzen, oder wo ich dazu mich nicht verſtehen, doch mich nur einmahl mit dem anmaßlichen Fiſcali im geringſten eingelaſſen haben würde, ſie hernach mit Factis, Straffen, Executionen und dergleichen, ſo viel beherꝛter gegen mich zufahren könnten, weil ſie hier die wiederrechtliche Gewohnheit und Obſervantzien führen wollen, daß in Cauſa Fiſcali ſo wenig eine Appellatio als das Petitum pro Transmiſſione Actorum ſtatt haben ſolle; Wenn ich alſo noch erſt hätte appelliren wollen, würde mir die ſimple Parition und Befolgung ihres Decreti, ſodann von der Appellation abzuſtehen, bey hohen und immer dupplirten Straffen gewiß anbefohlen worden, und dieſe, biß eine gerechteſte Reſolutio puncto der erkandten Appellation cum Inhibitione hätte einkommen können, ſehr hoch gelauffen, dabey auch meine Proſtitution, ohne des Verdruſſes zu gedencken, ſo viel gröſſer geweſen ſeyn, inzwiſchen hätten ſie biß zu Erlangung der gerechten Hülffe die Straffen weg gehabt und die Facta durch ihre ob gleich allen Rechten und ſelbſten der Vernunfft zuwieder lauffende gedachte anmaßliche Obſervantz zu beſcheinigen, wenigſtens die gerechte Hülffe mir nur dadurch um ſo ſchwerer zu machen oder die Sach deſto länger aufzuhalten geſucht. Alſo läßt man es auf das Interim aliquid fit, ankommen, wenn nur der Zweck erreicht iſt. Ubrigens hätte ich gar leichtlich von dieſem Mißbrauch die Transmiſſiones Actorum in dergleichen Städten zu verſagen, etwas in die zufällige Gedancken einflieſſen laſſen können, wenn meine Abſicht geweſen wäre, den daſigen Stadt-Rath zu critiſiren; ſintemahlen noch gar kurtz ante editum impreſſum quæſt. des älteſten Burgermeiſters Tochtermann die gebettene Transmiſſio Actorum in Cauſâ quadam civili abgeſchlagen, und als er davon provocirte, die weitere Inſtanz ſub pœnâ & quidem iteratâ vice duplicatâ verbotten worden, denen er dann, um der Straff loß zu kommen, auch mehrere Ungelegenheit zu evitiren, pariren und ſeine Parthey deferiren muſte; Ja als der erſte Burgermeiſter deswegen den Vorſtand-Aembter und Gülten zuſammen beruffen wolte, um ihnen ſolchen Caſum zu proponiren, wurde ihm doch auch dieſe bloſſe Convo-

ca-

den. (89) Er getröſtet ſich hierinnen allergnädigſter Erhörung um demehr, je Rechts-beſtändiger und gründlicher die angemaßte verläumderiſche Speneriſche Klag-den an Seiten des Magiſtrats abgefertiget worden ſind, ſonſten auch Magiſtratus nach wie vor gantz willig und geneigt iſt, prævia ſufficienti inſtructione dieſe Sache an eine unpartheyiſche Juriſten-Facultæt pro deciſione impartiali gewiſſenhafft gelangen zu laſſen, womit Ewr. Kayſ.

---

cation von dem zweyten Burgermeiſter und ſeinen Adhærenten verwehrt. In præſenti meo caſu aber, konnte der zweyte Burgermeiſter den Vorſtand-Aembter und Gülten, ſo offt er wolte, zuſammen bringen.

(89) Die gute Stadt und deren Ærarium muß billich cum omni intereſſe indemniſirt und Schadloß gehalten werden, weil die gantze Sach ſie im geringſten nichts angeht.

Und eben dahin gehet auch mein Petitum in der allerunterthänigſten Supplica, add. ſup. Num. 44. Dann warum ſolte das Publicum und ſo viele ehrliche Leut wegen ihres zweyten Burgermeiſters und ſeiner Adhærenten Exceſſus geſtrafft werden? wer aber die Indemniſation zu thun habe, wird hernächſt die gerechte Sententz lehren; denn daß ein Magiſtratus vel Judex contra Jura procedendo ad veram litis æſtimationem & ſic etiam ad reſtitutionem ſumtuum teneatur, iſt oben ad Num. 5. & 45. in f. gründlich dargethan worden.

Dieſes iſt nun, allergnädigſter Kayſer König und Herr/ was ich auff den zum Gegen-Bericht mir allergnädigſt communicirten, Nahmens hieſigen Magiſtrats und Vorſtands unterſchriebenen Bericht mit Grund Rechtens und der Wahrheit allerunterthänigſt habe anführen können, als daraus ſich an den Tag legt:

1.) Daß in dem gemeldten Bericht die vorgenommene wiederrechtliche Confiſcation des Impreſſi (maſſen Falls ja die ſchleunige Unterdrückung des Impreſſi nöthig geweſen wäre, ſich dazu andere oben angeführte Mittel, ohne mich öffentlich zu proſtituiren, vorfanden) und das fernere ungerechte Verfahren gegen mich nicht hat abgeläugnet, und eben ſo wenig auch nur auf eine den Schein der Gerechtigkeit führende Weiß defendirt, dabey auch

2.) Ohnerachtet aller in denen Raths-Decretis und Berichten enthaltenen einer Obrigkeit zumahlen höchſtunanſtändigen Schmäh- und Läſterungen, mir doch das allergeringſte ſtraffällige oder nur ungebührliche nicht können erwieſen werden, wie doch hätte geſchehen

müſ-

Kayſerl. Majeſtät geheiligſte und theureſte Perſohn in ſtarcken Schutz des allmächtigen GOttes zu allen Kayſerlichen ohnverrücktem hohem Wohlſeyn, uns aber ſamt

müſſen, wenn die mir beſchehene Imputationes nicht vor ſolche Calumnien gehalten werden ſollen, davon die Beſchreibung zu finden iſt,

in Rhetii Diſp. de Calumn. Cap. 4.

und wann es nicht auch bey mir eintreffen ſoll, was Moſer in der Einleitung zum Reichs-Hoff-Raths-Proceſs P. I. Sect. III. C. 1. de Relaxat. Juram. § 26. meldet,

3.) Daß dagegen mein gehorſamſtes Angeben in denen Productis und Beylagen der Wahrheit gemäß befunden, und ohne daß ich pro innocentiâ meâ etwas zu probiren ſchuldig bin, doch zum Uberfluß entweder erwieſen, oder doch gnugſam beſcheiniget worden, mithin

4.) Mein allerunterthänigſtes Petitum in Supplicâ humillimâ in facto und denen Rechten vollkommen gegründet ſeye.

Solchemnach, und da nach Vorſchrifft der Reichs-Satzungen & Capitulat. Noviſſ. Art. XIX. § 7. nach eingelangtem Bericht und Gegen-Bericht der Haupt-Sach ſchleunig abgeholffen zu werden pfleget, ergehet an Ewr. Kayſerl. Majeſt. meine nochmahlige und fernere allerunterthänigſte Bitte, allergnädigſt zu geruhen, mir ein allerhöchſtes Protectorium Speciale cum inhibitione pœnali, um gegen alle weitere Verfolgung ſicher zu ſeyn, zu ertheilen; Sodann die ohnſtatthaffte Confiſcationem Impreſſi wieder zu caſſiren, und dagegen den zweyten Burgermeiſter Redelmann nebſt ſeinen Conſorten wegen der mir erwieſenen offentlichen Proſtitution und gegen mich hingeklitterten Ehrenrührigen Inculpationen und ſchändlichen Benennungen; als offenbahren Calumnianten zur offentlichen Chriſtlichen Abbitte und Ehren-Erklärung, anbey auch zu erwelcher meiner Privat-Satisfaction zu Zahlung 1000. Ggl. welche ad cauſas pias, die zur Helffte vor das hieſige Capuciner-Cloſter zu Wiederaufferbauung der Kirche, die andere Helffte aber vor das hieſige Wayſen-Hauß deſtinirt ſind, ſodann zu Wiederlieferung der mir abgedrun-

und sonders Ewr. Kayserl. Majest. Huld und Gnade, allerunterthänigst empfehlen und mit aller tiefsester Devotion ersterben, als

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Kayserl. Majest.

Sign. Essen 19. Jan. 1743.

---

drungenen Exemplarien des Impressi, und der gleichfalls & quidem contra Inhibitionem Cæsaream abgepreßten 25. Rthlr. ad locum unde, endlich auch in die Ersetzung der dem Ærario Publico sowohl, als mir selbsten verursachten Kosten und Schadens zu condemniren ꝛc.

Dabey dann zur weitern allergerechtesten Erkandtnüß aller submissest ausstelle, ob nicht der Reichs-Fiscalis sowohl wegen der von denen beklagten Raths-Gliedern begangenen offenbahren Illegalität und Ungerechtigkeit, als auch wegen der violirten Kayserl. allerhöchsten Inhibition, zu Eintreibung der wohlverdienten publiquen Straffe noch zu excitiren? auch ob und was sonsten auf die hâc occasione beschehene allergehorsamste Denunciation von allerhöchsten Kayserlichen Ambs wegen zum Besten der hiesigen Stadt zu verordnen seyn möge? Zumahlen leichtlich zu erachten ist, wie unglücklich in einer solchen Stadt unter einem Regenten-Stand wie er in dem Bericht Num. 66. genennt wird, die allda wohnende Burger seyn müssen, wenn Obrigkeitliche Personen sich befinden und die Oberhand haben, die auf solche Art, wie gegen mich geschehen ist, zu verfahren sich nicht scheuen, da sie doch wissen konnten, daß ich nicht unterlassen würde, höhere gerechte Hülffe zu suchen, auch nach denen ihnen selbsten am besten bekandten Umständen solche mir nicht entstehen könne.

Womit also zu allermildesten Kayserl. Hulden Gnaden und Schutz in derjenigen aller tiefsten Erniedrigung mich empfehle, darinnen ich beständig seyn werde.

Ewr. Kayserl. Majest.

Bey-

Beylagen
Zu des
MAGISTRATS
Bericht.

Beylag Lit. A.

Iſt die Sententia de Anno 1670.

Lit. B.
Rath und Vorſtands-Eyd.

ICh ſchwöre zu GOTT dem Allmächtigen daß ich der Stadt Eſſen Privilegien und Rechte, nach all meiner Macht will helffen conſerviren, der Stadt gemeine Sachen nach meinem beſten Verſtand und Vermögen beobachten und befördern, keinen Burger, auch Einwohner aus Gunſt oder Mißgunſt, Freund- oder Feindſchafft Geſchenck oder Gaben, Recht und Gerechtigkeit andienen, noch ihn aus obgedachten Abſichten ohne erhebliche Urſachen in gemeinen Beſchwehrden nicht will helffen verhöhen oder vergeringern, ſondern ihn nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen Recht andienen anſchlagen, und was man in Rath und Vorſtands-Sitz über gemeine Stadt und Particulier-Sachen geredet und geſchloſſen, nicht aus Boßheit oder mit gutem Vorbedacht und Wiſſen, daß es zum Nachtheil der Stadt oder des Raths und Vorſtands-Glieder gereichen würde, niemand offenbahren, ſo wahr mir GOTT helffe und ſein heiliges Evangelium.

Concordat cum Originali

H. M. Krupp Secret. mppr.

Lit. C.
Burger-Eyd.

ICh ſoll nun fort an der Stadt Eſſen und den gemeinen Burgern darinnen getreu und hold ſeyn, als ein guter Mann und Burger, und dem Rath von Eſſen unterthänig und gehorſam, ihr beſtes prüffen, und thun, ihr ärgeſtes kehren, und ſie davor warnen, und die Stadt in ihren alten Rechten helffen behalten nach all meiner Macht, ſo wahr mir GOTT helffe und ſein heiliges Evangelium.

Concordat cum Originali.

H. M. Krupp. Secret. mppr.

Lit. D.

Ist das Protocollum vom 6. Aug. 1728. da ich den Burger-Eyd abgeschworen.

Lit. E.

Am 20. Febr. 1742.

Nachdem gestern Abend eine sichere gedruckte Schrifft, absque nominato Autore, durch einen Burger, Nahmens Schriffer, in der Stadt herum getragen, und unter der Burgerey ausgetheilet worden, Magistratus aber befunden, daß darinnen viele Lästerungen, und zu gefährlichen Folgerungen abzielende Dinge enthalten woraus leicht eine Empörung in der Stadt erwecket werden könnte; So ist vom Rath und Vorstand beschlossen, daß dißfalls Gült und Aembter convociret und ihnen davon Nachricht gegeben werden solte: Referiret der Hensing Officier, als er gestern Abend auf Befehl des Herrn Burgermeister Nedelmann den Schriffer, welcher dem Angeben nach, das Impressum in der Stadt herum getragen in Arrest ziehen wollen, habe er in dessen Hauße eine dergleichen gedruckte Schrifft aufm Tisch gefunden, und auf Befragen? wo er solche bekommen, der Schriffer geantwortet, vom Herrn Regierungs-Rath Spener, und hätte ihn darauf nach der Hauptwache in Arrest geführet.

Arrestatus Schriffer deponirt und bekennet, daß er das in seinem Hauße gefundene Impressum vom Herrn Regierungs-Rath Spener empfangen und habe ihme derselbe dergleichen 10. Stück gegeben, mit dem Bedeuten, daß er solche unter guten Freunden austheilen solte.

Meister Kern auf geschehene Citation erscheinend referiret, daß seine Schwester, welche bey dem Herrn Rath Spener vor Magd dienete, ihme gestern zwey Stücke von denen gedruckten Sachen gebracht, davon habe er eines dem Schmiede-Ambt zugestellet, und das andere selbst behalten.

Tendam deponirt, daß der Herr (Tit.) Spener ihme 12. gedruckte Exemplaria überreichet, daß er dieselbe an gute Freunde austheilen solle, und hätten davon gekriegt, der Ambts-Meister vom Schuhmacher-Ambt, Meister Overfeld, der Schuster Breucken, Herr Hoyer, Plencker auf Kettwiger-Straße, von Oven und Fischer daselbst, Schlächter Schults sein Sohn, Herr Devens, Kuper und Hemmerich, welcher letztere ihme eines abgefordert hätte.

Hierauf ist von Rath und Vorstand wie auch Gült und Aembtern beschlossen und befohlen worden, daß das gestrigen Tages ausgestreuete Impressum, weilen darinnen nicht nur der Magistrat und insonderheit einige Glieder aus demselben offenbahr angegriffen, verlästert und verläumbdet worden, sondern auch fast der gesambte Inhalt dessen schnurstracks wieder hiesiger Stadt Fundamental-Gesetze, Privilegia und wohl hergebrachte Rechte anlauffet, mithin zu allerley gefährlichen Folgerungen in der Burgerschafft leichtlich Anlaß geben konnte, conficiret, und der Author deswegen, nach den Rechten und Statuten als ein Pflicht-vergessener Burger davor abgestraffet werden solte.

Hiernächst ist vor Rath und Vorstand per unanimia resolviret, daß unten folgender Confiscations-Bescheid an denen Stadt-Thoren affigiret werden solle, ferner ist den Dienern befohlen worden, daß sie zum Regierungs-Rath Spener sogleich hingehen und des Magistrats ernstliche Meynung und Resolution bedeuten möchten, daß er die annoch bey sich habende Exemplaria seiner so titulirten zufälligen Gedancken ꝛc. ad Curiam schicken solte bey Straffe von 25. Ggl. als die Diener zurück gekommen, referiren dieselbe, es habe der Herr Spener auf die Brust geschlagen, und ihnen zur Antwort gegeben, er wolle nichts ablaugen, was er hätte gehöre sein zu.

Als nun Magistratus denen Dienern darauf zum zweytenmahl dahin zu gehen befohlen, und daß sie allenfalls durch Executions-Mittel den Herrn Spener dazu anhalten solten, sind sie ohne daß den Herrn Spener gesehen, wie sie referiret zurück gekommen meldende: Es hätte die Frau Regierungs-Räthin ihnen die Thür vor den Augen zugestossen, mit den Worten, ihr Mann wäre nicht zu Hauße.

Lit F.

Digitized by Google

Lit. F.

Iſt ein Exemplar Impreſſi quæſt. ſelbſten, deſſen ad Num. 62. gedacht wird.

Lit. G. & H.

Sind Extr. aus der Raths-Ordnung puncto der Verwandſchafft und Conclusorum per majora.

Lit. I.

Extract aus der Hoſpitals-Rechnung de Anno 1740. biß 1741.

Num. 264. 1740. den 13. Decembr. Herrn Spener das Korn vom Hoſpital wieder geſandt, welches die Stadt von ihme bekommen hatte, 10. Malter zwey Scheffel Roggen und 9. Malter 14. Scheffel Gerſten.

Quittung.

Daß mir zu Ende Unterſchriebenen von dem Hoſpital an denen im verwichenen Sommer weggefaßten meinen Früchten, nur 10. Malter 2. Scheffel Roggen und 9. Malter 14. Scheffel Gerſten reſtituiret worden, atteſtire ich hiermit, Eßen den 17. Febr. 1741.

P. G. Spener

Concordat cum Originali
H. M. Krupp Secret. mppr.

Beylagen
Zum
Gegen-Bericht

Beylage ſub Signo C.

Primo communicetur des Magiſtras allerunterthänigſter Bericht ſub dato 19. Januarii & præſ. 1. Februarii nup. parti impetranti um Gegen-Bericht cum termino duorum menſium

Ex Conſilio Imperiali Aulico 13. May 1743.

Math. Wilh. Zaan.

Beylag Num 19.

Abgenöthigte dienſtliche Parition Proteſtation und Reſervation

Mein

Regierungs-Rath Spener

Præſ. den 21. Febr. 1742.

P. P.

Es iſt Anwalds Principali dem Regierungs-Rath Spener geſtern Abend ein Concluſum Senatus ſchrifftlich inſinuirt worden, darinnen die von ihm gedruckt ausgegebene zufällige Gedancken ꝛc. ꝛc. als gegen hieſige Statu-

ta, *Privilegia* und Verfassungen schnurstracks angehend/ und mit seinem Burger-Eyd nicht bestehend/ vielmehr zur *Diffamation* und Verlästerung der Obrigkeit/ auch Zerrüttung hiesigen gemeinen Wesens Anlaß gebend/ beschrieben anbey als ein *famoses Scriptum* confiscirt ihm auch auferlegt wird, sich dißfalls morgen ob er könne, zu verantworten, und weilen er die übrige bey ihm noch vorhandene *Exemplaria* verlangter massen nicht verabfolgen lassen/ auch Pfandwegerung gethan hätte, mit Vorbehalt verrückter Berüchte von 25. Ggl. bey Straffe von 50. Ggl. gedachte Exemplaria zwischen hier und morgen 10. Uhr ad Curiam zu lieffern, sonsten zu gewärtigen, vom Rath-Hauß mit gestärckter Hand exequirt und zur Parition angehalten werden solle ꝛc. ꝛc.

Wie sehr nun Anwalds Principalen die ungleiche Beymessungen und das sich darauf gründende strenge Verfahren habe befrembden müssen, kan er um so weniger beschreiben, als gewisser an sich ist, daß, so viel das Impressum anlanget, er die zufällige Gedancken schon Anno 1732. hier aufgesetzet, und weder damahlen noch anjetzo dabey keine weitere Intention gehabt, als Veranlassung zu geben, ob daraus hier oder anderwärts ein oder anderes nützlich zu gebrauchen seyn mögte, und in eben solcher unschuldigen Absicht hat er dieselbe gantz getrost publici juris werden lassen, zumahlen das gantze Scriptum auf keine Stadt in specie, sondern gantz generaliter auf alle gleicher Art gerichtet ist, auch nur aus blossen ohnmaßgeblichen Vorschlägen bestehet, wie nach seinem Begriff an solchen Orten das Regiment zu der Burgerschafft Wohlseyn am besten mögte eingerichtet werden, welches einem Politico so wenig verwehret als vielmehr einem jeden erlaubt ist, in dergleichen seine Gedancken zu eröffnen; Es dringen Anwalds *Principali* daher die oben bemerckte Ehrenrührige Auflagen von *Diffamation*, Verlästerung der Obrigkeit/ *famosen Scripto*, so sehr zu Gemüthe (wie er denn dißfalls seine rechtliche *Satisfaction* sich *per expressum* vorbehält) als gewiß er bey seinen Eydes-Pflichten versichern kan, daß er vor einen Löblichen Magistrat selbsten, als hiesige Obrigkeit alle schuldige und besondere Hochachtung trage, sich aber auch dessen versehe, daß man gleichfalls gegen ihn auf solche Weiße werde verfahren, wie sein tragender Caracter, und die von ihm freywillig niedergelegte Bedienungen, auch die notorische Gewohnheit an andern Orten solches erfordern, und eben daher kan und wird er von denen Stadt-Dienern (welche so gar zu anderer Zeit Gefangene schliessen) keine mündliche Intimation jemahlen annehmen, obwohlen er aus besonderm Egard vor den gebrauchten Nahmen des Löblichen Magistrats, ihnen gestern freundlich geantwortet hat; Da ihm aber hernach die Insinuation schrifftlich geschehen ist, ergehet auch hiermit die verlangte Verantwortung, dabey zur ferneren Nachricht dienet, daß, als die Stadt-Diener zum zweytenmahl in sein Hauß gekommen sind, er, wie zu erweisen stehet, nicht mehr zu Hauße, mithin an der ihm angeschuldeten Verwürckung der Berüchte von 25. Ggl. sodann Pfandwegerung so unschuldig ist, als ohnverantwortlich das Verfahren wäre, wann man *de facto* ohne ihn im geringsten gehöret zu haben/ mit Straffen und Pfandungen würcklich hätte verfahren wollen/ gegen dergleichen Thätlichkeiten ihn dann auch unsers allergnädigsten Schutz und Schirm-Herrns des Königs in Preußen Majestät allerhöchster Schutz, als auf welchen er sich hiemit in aller unterthänigstem Respect ausdrücklich beziehet, verhoffentlich sicher stellen wird, da inzwischen diejenige Exemplaria von dem Impresso, welche er hier noch hätte ausgeben können, hiermit, doch mit der dienstlichen Bitte und *Reservation* überlieffert werden, daß solche in Verwahrung behalten werden mögen/ dieweil er deren billige *Restitution* zu erhalten/ um so mehr verhoffet/ als getroster er dasselbe der gantzen Welt vor Augen legen und darüber judiciren lassen will, ob das angeschuldete darinnen enthalten seye? welches also hiemit geziemend hat anzeigen wollen.

Bey-

Digitized by Google

Beylag Num. 20.

Fernere schrifftliche Vorstellung cum Inhæsione Provocationis humillimæ

Mein

Des Regierungs-Rath Speners.

P. P.

Aus dem mir vom 21. huj. communicirten Concluso eines Löbl. Magistrats, hab ich zu ersehen gehabt, wasgestalten meine in meiner vorherigen schrifftlichen Parition angefügte Provocation auf unsers allerhöchsten Schutz-Herrns Königl. Majest. als blosse contra Privilegia & Statuta Civitatis anstossende Ausschweiffungen angesehen, und mir aufgegeben worden, den nächsten Raths-Tag mich gnugsam zu exculpiren und völlige Parition zu leisten.

So wenig ich nun gemeynet bin, oder mir jemahlen einfallen lassen werde, etwas zu unternehmen, was den Pflichten eines ehrlichen getreuen Burgers entgegen lauffen mag, so gewiß und heilig kan ich versichern, daß ich nicht anderst weiß, noch glaube, als daß Ihro Königl. Majestät in Preußen wie der gantzen Stadt, also auch eines jeden Burgers allerhöchster Schutz-Herr, und dahero diese gegen alle unbillige Gewalt zu schützen, berechtiget sind, ja ich achte es vor das grosse Kleinod der Burgerschafft, wenn deren jeder bey denen etwa auf ihn zudringenden unbilligen Thätlichkeiten, zumahlen wo periculum in mora ist, und er bey dem Magistrat keine Hülffe, oder nur Nachsicht zu gewarten hat, die Zuflucht zu dem allerhöchsten Schutz-Herrn und deren Königl. Hochpreißlichen Regierung nehmen, also dadurch sich, biß zu rechtlicher ausgeführter Sach, gegen alles thätliche und wiederrechtliche Verfahren sicher stellen kan, und daran ist einem jeden Burger, wer er auch sey, zu aller ihrer eigenen künfftigen und der Ihrigen beständigen Sicherheit, so viel als anjetzo gelegen, dieweilen die Reihe von dergleichen Fatalitäten einen jeden betreffen kan. Und wie solte doch mir beygemessen werden können, daß dadurch weil ich auf den allergerechtesten Schutz des allergnädigsten Schutz-Herrns in der Bedrängnüß mich schrifftlich nur beruffen habe, ich denen Privilegiis und Statutis der Stadt entgegen gehandelt hätte? ja solches so getrost in einem Raths-Concluso angegeben worden, da hier keine Statuta und besondere Rechte legaliter bekand sind, dieses aber nicht gnug ist, wenn ein Magistratus inferior zu Vermehr- und Beybehaltung seiner Gewalt dergleichen angiebt.

Es ist auch wohl gewiß, daß in dieser meiner jetzigen Sach so viele Stimmen gegen mich nicht gewesen wären, wenn man nicht den Rath, Aembter und Gülten eilfertig zusammen beruffen lassen, anbey ihnen vorgestellt hätte; als ob das Scriptum gegen hiesige Statuta, Privilegia und Verfassungen schnurstracks angehe, und mit meinem Burger-Eyd nicht bestehe, vielmehr zur Diffamation und Verlästerung der Obrigkeit, auch Zerrüttung hiesigen gemeinen Wesens Anlaß gebe, dabey dann das Impressum selbsten zwar offentlich vorgelesen, aber zugleich von dem Legenten mit seinen Remarquen illustrirt, mithin viele ungleich berichtet, andere aber, welche ihre Meynung nicht nach dem Vortrag sagen können, damit gar nicht gehöret worden; Man lasse aber nun das *Corpus Delicti*, und diese meine *Exculpation* jederman bedächtlich lesen/ mithin auch meine Entschuldigung anhören/ und erfordere hernach die Meynung/ dann gehet es Ordnungsmäßig: Uberhaupt hab ich es nicht mit einem Löbl. Stadt-Magistrat, sondern nur mit wenigen (ob gleich vielleicht mehrern) Mitgliedern desselben zu thun, welche gegen meine gehabte Intention, und dessen expresse angefügte Reservation, einiges aus meinem gantz generaliter abgefaßten Impresso auf sich ziehen mögen: dagegen bin ich diesen Auffsatz vor einem unpartheylichen Richter zu verantworten wie schuldig auch willig, daß ich aber die vermeyntlich-Beleidigte selbsten, zugleich vor Richter in dieser Sache erkennen solte, kan mit einigem Rechts-Bestand mir nicht zugemuthet werden, vielmehr hab ich dadurch, weil dieselbe nach ihrer tragenden Authorität, und Gewalt gegen mich auf eine gantz ungewöhnliche harte Art, ohne mich nur einmahl deswegen zu hören, gleich de facto verfahren, und mir noch mit weitern Bedrohungen zugesetzt haben, mich Nothgedrungen gesehen, zn unsers allergnädigsten Königs und Schutz-Herrn Hochpreißlichen Regierung zu Cleve meine Demuths-volle Zuflucht zu nehmen, die wahre Umstände vorzustellen, und um gerechten Schutz und Hülffe geziemend zu bitten, darauf dann das originaliter hiebeygehende höchst-venerirliche Rescriptum mir wieder zugekommen ist.

Digitized by Google

Inzwiſchen hab ich auch allhier alles gethan, was von mir erfordert worden iſt, zu zeigen, wie gern ich andern Mitbürgern mit dem guten Exempel vorgehe der Obrigkeit zu gehorſamen. Und ſo mir noch angezeigt werden ſolte, daß gegen meinen Willen etwas daran unterblieben wäre, will ich es nach und nach alles thun, was mit Billichkeit mir kan zugemuthet werden; Doch reſervire ich mir auch allezeit die billig-mäßige Satisfaction und verbleibe zugleich ꝛc. ꝛc.

Beylag Num. 21.

Königlich-Preußiſcher Regierung zu Cleve, Reſcriptum an den Magiſtrat zu Eßen.

P. P.

DJe HHrn. werden aus abſchrifftlich hier neben gehender Vorſtellung des abgeſtandenen Hanauiſchen Raths und dortigen Bürgern Spener mit mehrerem erſehen, welchergeſtalt derſelbe ſich abermahls bey uns beſchwehret, und um Special-Protection angeſtanden hat.

Gleichwie nun zu unſerer Verwunderung angegeben werden will, wie die HHrn. deswegen, daß er ſich zu uns gewendet, und Sr. Königlichen Majeſtät in Preußen unſers gnädigſten Herrn mächtigen Schutz imploriret hat, nicht allein ferner hart in ihn dringen, ſondern ſo gar ihn deshalb vor 25. und 50. Sgl. Brüchten exequiren laſſen, ja ihm die Renunciation auf ſothane Provocation bey 100. Sgl. aufgeben wollen;

Als können wir ſothanes Angeben vor der Hand nicht wohl glauben, ſondern verſehen uns von denen HHrn. vielmehr im Gegentheil, daß dieſelbe vor allerhöchſt gedachte Sr. Königlichen Majeſtät als Dero Schutz- und Schirm-Herrn einen mehreren Reſpect zu bezeigen, und deroſelben die Schutz-Gerechtigkeit über alle dortige Bürger insgemein und einen jeden insbeſondere auſſer Diſput zu belaſſen/ um ſo vielmehr von ſelbſten geneigt ſeyn werden, als die Stadt Eßen von dem Königlichen Schutz ſo mannigfaltige gedeyliche Proben empfunden.

Damit wir nun aber von dem Grund dieſer Sache vollkommen informirt ſeyn mögen, ſo wollen die HHrn. von der wahren Bewandnüß uns eyligſt informiren und inzwiſchen mit allem Verfahren wieder gedachten Spener beliebig anſtehen, oder uns nicht zu verdencken, daß wir der Sachen dergleichen Nachdruck geben, damit derſelbe den Effect des Königlichen Schutzes würcklich verſpühren möge, wormit wir in Erwartung einer baldigen Antwort verharren.

Beylag Num. 22.

An einen Hochlöblichen hieſigen Stadt-Magiſtrat dienſtliche Bitt-Schrifft

Mein

Regierungs-Rath Speners

Præſ. den 1. Octobr. 1741.

P. P.

ES iſt Stadt kündig, wasgeſtalten ich dem Herrn Hoff-Rath Bieſten ſein hieſiges Hauß und Garten abgekaufft hab, welche ich nächſtens bezahlen muß. Nachdeme aber ich das dazu nöthige Geld bey denen jetzigen Umſtänden in ſolcher kurtzen Zeit anderſt nicht aufzubringen weiß, als daß ich ſolches aufnehme/ dazu ſich denn eine Gelegenheit findet, wenn ich davor den meinen Kindern erſter Ehe aus ihrer Groß-Mütterlichen Erbſchafft zugefallenen Hoff zu Spellen, der Scheppers Hoff genannt, zur Hypothec einſetze/ welches aber ohne Conſens oder Confirmation eines Hochlöbl. hieſigen Magiſtrats nicht geſchehen kan, als ergehet meine dienſtliche Bitte hiemit dahin, dißfalls den Obrigkeitlichen Conſens unter dem Stadt-Inſiegel mir zu ertheilen. Es wird hoffentlich ſich dabey

kein

kein Anſtand finden, nicht nur weil ich ſolches Geld gleich wieder zu Erkauffung zweyer hier gelegenen Immobil-Stücke anwende, auch kein metus diſſipationis, noch einige Gefahr vor meine Kinder erſter Ehe vorhanden, vielmehr ihr darunter mit verürender Vortheil offenbahr iſt, indeme ich ſonſten eine Wohnung vor mich mit ſchwehren Koſten hätte bauen müſſen, ſchwehren auch da ich ja ſelbſten hier wohne, alſo meine Umſtände eben nicht unbekandt ſind, allenfalls aber ich leichtlich zeigen kan, daß ohne meiner liegenden Güter zu erwehnen, noch weit mehr Actiy Capitalia in dem Hanauiſchen ausſtehen hab, als der Werth des ganzen Scheppers Hoffs, nebſt dem erkaufften Hauß und Garten zuſammen beträgt, am ſo gewiſſer verſehe ich mich einer baldigen gütigen Willfahrung und verbleibe mit vieler Hochachtung beſtändig.

Decretum Magiſtratus darauf.

Nachdem der Herr Regierungs-Rath Spener den Kauff wegen anerkaufften Biesteniſchen Haußes zuforderſt in formâ probante produciren, auch die Genehmhaltung über die verlangte Aufnahme, von denen nächſten angebohrnen Anverwandten beybringen, imgleichen ſeinen Kindern erſterer Ehe, an dem angeblich angekaufften Biesteniſchen Hauße ſo wohl eine Special-Hypothec, als auch in genere, ſeine übrige Güter zur Sicherheit ſtellen würde, ſo ſolle deſſen Petito in puncto Conſenſus deferirt werden. Sign. den 3. Octobr. 1741.

Coram Senatu

H. M. Krupp.

Beylag Num. 23.

Inſtrumentum Notarii.

Demnach der zu Eßen wohnende Regierungs-Rath Herr Spener mit unterſchriebenen Notario das Concept von deren allhier in Cölln im Jahr 1742. gedruckten zufälligen Gedancken zugefertiget, und dabey erſuchen laſſen, mich zu dem Buchdruckern, bey welchem dieſe gedruckt worden ſeynd, zu verfügen, mithin zu vernehmen, ob dieſes das eigentliche wahre Concept ſeye, nach welchem das Impreſſum gedruckt worden, ſodann zu befragen, wie er die pag. 19. befindliche Paſſage an denenjenigen Orten, wo ſich ſchon eine Art von Feld-Gerichten E. gr. durch Beſtellung gewiſſer Bauern-Meiſter ꝛc. ꝛc. ſodann auch die ſeq. pag. 20. darinnen folgende Stelle ſonſten giebt es *Confuſiones* und *paſſionirte* Eintheilungen, wie Exempel vorhanden ſeynd, eigentlich anſehen, und wie ſolche in Originali lauten, atteſtiren mögte, als hat hierauf Herr Conrad Juſten das originaliter vorgezeigte Concept an denen von ihme beygefügten Numerirungen der Blätter, und darinnen gemachter Abtheilung der gedruckten Seiten dafür gleich erkennt, mithin dieſes Original-Concept mit dem Abdruck darüber collationiret, und befunden, daß in dem Concept, beyde Paſſages wie oben angeführt zu finden, geſchrieben ſtehen, es wäre aber durch Verſehen an ſtatt des deutlich geſchriebenen Worts Bauren-Meiſter, in dem Druck Bauren-Miſter geſetzet, und an ſtatt der Worte wie Exempel vorhanden ſeynd, noch das hie durch Verſehen eingerücket worden, welches erſteres der Urſachen vermuthlich geſchehen ſeyn müſſe, daß der Setzer die e für r angeſehen hat, das letztere Wort aber wüſte er nicht, wie der Setzer darzu gekommen ſeye, über welchen des Juſtens beſchehene Ausſage dann gegenwärtiges Inſtrumentum ausgefertiget habe, ſo geſchehen Cölln auf den 5. Tag des lauffenden Monaths Octobris 1743.

L.S

Quod atteſtor Ego Joannes Walramus Schüller, Sacra Cæſaria authoritate publicus & penes Ampliſſimum Magiſtratum Colonienſem approbatus Notarius requiſit.

Beylag Num. 24.

Articuli.

1.

Wahr, Fiſcaliſch Beklagter vormahls einen Bedienten gehabt, der jetzo bey dem Königlich-Schwediſchen Herrn Geſandten in Holland dienet.

2.

Wahr, er denſelben bey der jüngſthin allhier erledigten Organiſten-Stelle eigenmächtig und ohne Vorbewuſt des Magiſtratus und Conſiſtorii aus Holland hierher zu kommen veranlaſſet, und wie

3.

Wahr, in der Meynung ihn allhie zu dem beſagten vacanten Dienſt zu verhelffen, da dann wie

4.

Wahr, daß er ihn bey hieſigem jüngeren Herrn Burgermeiſter qua Conſiſtorii Præſide und Collegii Muſici Directore nicht nur ſondern auch bey verſchiedenen andern Membris Magiſtratus & Conſiſtorii nachdrücklich recommendiret habe,

5.

Wahr, man beſagten Candidato eine Probe auf dem Clavier und Violine thun laſſen, er aber darinnen wie

6.

Wahr gar ſchlecht beſtanden und ſonderlich wie

7.

Wahr, von dem General-Baß wenig gewuſt, überdem

8.

Wahr, daß er andere Inſtrumenta zu tractiren nicht verſtanden,

9.

Wahr, Fiſcaliſch Beklagter ſelbſt ſolches damahls anerkennen müſſen und ſich dabey verlauten laſſen, daß zwar ſein Candidatus währender ſeiner Holländiſchen Dienſte, vieles von der Muſique vergeſſen, dennoch aber und wenn ihme der Dienſt conferirt würde, innerhalb wenig Zeit ſich in der Muſique weiter qualificiren würde,

10.

Wahr, ihme Beklagten geantwortet worden, daß man ihme anderer Gelegenheit zwar alle Gefälligkeit erweiſen wolte, ein hieſiger Organiſt aber auch mehrere Inſtrumenta müſte zu behandeln wiſſen, weil ſolches bey offentlichen Muſiquen, die Noth umgänglich erforderte.

11.

Wahr, ihme zu Gemüthe geführet worden, wasmaſſen von ſeinem Candidaten nicht viel ſonderliches zu hoffen wäre, weil er in keinem genere muſices ſolide fundamenta gelegt hätte, und alſo er wie

12. Wahr,

Digitized by Google

12.

Wahr, füglich nicht angenommen werden könte.

13.

Wahr, der jetzige Organist per plurima ja so gar zum theil von des Beklagten Anverwandten, welche in Curia sitzen, selbst erwehlet worden.

14.

Wahr, der neu-erwehlte in omni fere genere Musices treffliche Fundamenta geleget, und auf vielen Instrumenten excelliret.

15.

Aber wahr, daß er Fiscalisch Beklagter über diese mit Ausschliessung seines recommendirten geschehene Wahl sehr erbittert, und wie

16.

Wahr, denjenigen welche ihme hierunter nicht gratificiren wollen noch können Spinnen feind worden, da doch wie

17.

Wahr, dieselbe vorhin seine beste Freunde gewesen und mit einander vielen Umgang gehabt.

18.

Wahr, Beklagter darauf in die Hanauer Zeitungen Satyricè setzen lassen, daß auf Recommendation des Herrn Canonici N. N. allhie ein Organist erwehlet worden, welcher nach Verlauff 4. à 5. Wochen den General-Baß perfect verstehen solle, welches aber die Zeit lehren würde.

19.

Wahr, er dadurch die hiesige Obrigkeit beschuldigen wollen, theils daß sie der Recommendation eines wiedrigen Glaubens-Genossen wie (gemeldter Canonicus N. N. ist) mehr Platz als der Seinigen gegeben, andern theils daß sie einen untüchtigen angenommen hätte.

20.

Wahr, daß der Canonicus N. N. den neu-erwehlten vorhero niemahls gesehen noch demselben mit Verwandt- oder Freundschafft zugethan sey.

21.

Aber wahr, daß besagter Canonicus ein vollkommener Musicus sey und sich zu verschiedenen mahlen beym Collegio Musico einfinde, mithin

22.

Wahr, daß Magistratus wenn er auch, wie doch nicht, auf dessen Zeugniß bey der Wahl alleine gesehen hätte, klüglich gehandelt habe, besonders da dem vom Herrn Beklagten aus verborgenen Ursachen so eiffrigst recommendirten Menschen von keinem rechtschaffenen Musico dergleichen Zeugniß gegeben werden konte, vielmehr

23.

Wahr, daß Tit. Herr Spener den aus dem Haag darum so starck zu hiesiger

Organisten-Stelle recommendiret, weil seine Absicht gewesen, denselben zugleich bey seine Kinder als Informatorem haben zu können, wie

24.

Wahr, nicht so wohl auf das beste der Gemeinde als vielmehr auf sein eigen Interesse und Nutzen das Augenmerck gehabt.

25.

Also wahr, daß Fiscalisch Beklagter, weilen seinen Willen nicht haben können, nur gesucht habe, durch vorberührte Posten in der Hanquer Zeitung hiesigen Magistrat und Consistorium schändlich zu lästern und zu prostituiren.

26.

Wahr, er auch bey hiesigem Magistrat pro consensu aggravandi aut alienandi in Ansehung der auf seine Kinder erster Ehe devolvirten Güter angestanden, um dargegen ein Hauß einzukauffen.

27.

Wahr, er darauf zum Bescheid erhalten, daß er das einkauffende Hauß den Kindern erster Ehe hinwiederum loco Cautionis inscribiren müste.

28.

Wahr, ihme solches wiewohl Statuten-mäßiges Decretum nicht nach dem Kopff gewesen, sondern er darüber expostulirt.

29.

Wahr, er nach getroffenem Kauff vorbesagten Hauses verlangt, daß hiesiger Herr Secretarius zu ihm oder an des Herrn Verkäuffers Tit. Hoff-Rath Biesten Behaußung kommen, damit der Kauff-Brieff daselbst beschrieben und respective confirmiret werden mögte.

30.

Wahr, ihme auf dieses Gesuch zur Antwort worden, daß nach hiesiger Observantz solches in seiner Behaußung nicht, sondern entweder coram Senatu oder coram Protocollo in des Burgermeister oder Secretarii Behaußung geschehen könnte und müste.

31.

Wahr, er sich hierüber erzörnet und ihme solches wiederum nicht recht gewesen.

32.

Wahr, daß er ebenfalls mit der vorgegebenen passionirten Eintheilung der Quartiere bey Durchmarschen auf hiesigen Magistrat oder deren Deputirte gezielet.

33.

Wahr, er damit andeuten wollen, daß er würcklich zur Ungebühr beschwehret sey, da doch

34.

Wahr, daß ihme bey 6. und mehreren Durchmarschen nur einmahl ein Capitain mit seiner Gemahlin zupartiret worden, und hingegen

35. Wahr,

Digitized by Google

35.

Wahr, daß seine Mitbürger, ja selbst einige Raths-Glieder bey diesen Durchmarschen mehrmahls und stärcker als er belegt worden, auch der Herr Secretarius Krupp zur Erleichterung der Burgerschafft von freyen Stücken Officiers mit vielen Domesliques und Bagages eingenommen und logirt.

36.

Wahr, daß einige Depurirte aus Rath und Vorstand die Billets gemacht,

37.

Also wahr, daß er, wenn diese ihm zu weh gethan, hätte bey dem Magistrat Remedour suchen können und müssen.

38.

Wahr, er dieses nicht gethan.

39.

Wahr, er des andern Tages in der verwittibten Frau Burgermeisterin Huysen Behaußung und in Gegenwart hiesigen jüngern Herrn Burgermeisters und Herrn Secretarii Krupp mit Schurcken und allerhand Scheltworten um sich geworffen.

40.

Wahr, entweder damit hiesigen Magistrat oder vorberührte Depurirte gemeynet.

41.

Wahr, allenthalben auf seine anmaßliche Freyheit von Einquartierung gedrohet,

42.

Wahr solche selbst dem commendirenden Officier vorgespiegelt.

43.

Wahr, sich offentlich verlauten lassen, daß er etwas in Druck geben und Königen und Fürsten das Verfahren hiesigen Magistrats offen legen wolte.

44.

Ferner wahr, den ihm zugelegten Capitain und seine Dame nicht einnehmen wollen, sondern dieselbe bey einer Stunde lang aufgehalten.

45.

Wahr, er hieselbst Bürger und mit unbeweglichen Gütern angesessen sey.

46.

Wahr, alle Bürger hieselbst Einquartierungs-Last tragen, welche nicht davon eximiret sind.

47.

Wahr, er hieselbst keine Bedienung habe.

48.

Wahr, er auch von hiesigem Magistrat vor andern Bürgern nicht privilegiret worden.

49.

Wahr, kein Bürger oder Unterthan ohne speciale Concession seiner Obrigkeit sich eines Privilegii oder Exemption von allgemeinen anmassen könne.

50.

Wahr, er die unlängst zum Vorschein gekommene sogenannte zufällige Gedancken ꝛc. aufgesetzt.

51.

Wahr, er zugleich den Text und die Noten zum Druck befördert.

52.

Wahr dennoch, daß der Text und die Noten nicht zu einer und derselben Zeit geschrieben, sondern wie

53.

Wahr, der Text einige Monath ja vielleicht einige Jahre eher fertig gewesen, als die Noten mithin

54.

Wahr, die Noten erst gekünstelt worden, nachdem seiner Recommendation in puncto hiesiger Organisten-Stelle nicht deferiret, vorberührtes Decretum de præstanda cautione ertheilet und ein Hauptmann mit seiner Gemahlin bey ihm einquartieret worden.

55.

Also wahr, daß er die Noten darum geschrieben, damit er sich des seiner Meynung nach erlittenen Unrechts rächen und hiesige Obrigkeit prostituiren mögte.

56.

Wahr, und er vor dem allwissenden GOTT wird gestehen müssen, daß er wenigstens mit den darinnen befindlichen Posten von passionirter Eintheilung der Quartiere auf hiesige Stadt gezielet.

57.

Wahr, er damit sagen wollen, bey der Einquartierung allhier wieder ihn nach Passionen verfahren sey.

58.

Wahr, er, was er von dem Archiv und daß es vor dem Mäuse-Fraß und schädlichen Augen bewahret werden müste, in seinem Impresso erwehnet, damit insbesondere seine Absicht auf hiesiges Archiv gerichtet.

59.

Wahr, er damit andeuten wollen, daß allhier dergleichen Verwahrlosung vor sich gienge.

60. Wahr

60.

Wahr, seine Schreib-Art nicht wohlmeynentlicher Warnungs-Weiße und in der künfftigen Zeit, sondern Beläster- und Beschimpffungs-weiße, und in der geschehenen Zeit zu verstehen.

61.

Wahr daß er seiner Meynung nach, noch mehrere Mängel in hiesiger Regierungs-Form entdecket.

62.

Wahr, er solche in offtgemeldten seinem Impresso hin und wieder anzeigen wollen.

63.

Wahr, daß er kein Membrum Magistratus sey und mit dem Regiment hiesiger Stadt nichts zu thun habe.

64.

Wahr, daß er auch erst vor ein oder 2. Jahren sich allhier häußlich niedergelassen.

65.

Wahr, daß er die vorgeschützten Mängel ohnmöglich aus eigenem Kopff haben könne, sondern wie

66.

Wahr, von andern solche ihme hinterbracht worden.

67.

Wahr, er das ausgestreute Impressum nicht alleine verfertiget, sondern wie

68.

Wahr, andere daran helffen arbeiten, oder doch

69.

Wahr, ihme einige Specialia zu denen Noten suggerirt haben.

70.

Wahr, er dem Drucker seines offtgemeldten Scripti befohlen, sein Authoris noch seinen Nahmen, noch auch den Ort in rubro zu setzen.

71.

Wahr, er sonsten mit diesem Druck sehr heimlich zu Wercke gegangen.

72.

Wahr, er die gedruckten Exemplaria heimlich in hiesige Stadt bringen lassen.

73.

Wahr, daß er durch den Scriver die Corrigenda auf hiesige Druckerey geschickt, und

74.

Wahr, begehret daß ad 500. Stück davon mögten abgedruckt werden, dabey aber

75.

Wahr, als der Buchdrucker-Gesell gefragt: von wenne solches käme, der Scriver geantwortet, das dörffte er nicht sagen, es solte ihm aber von einem sichern Herrn gnug bezahlt werden.

76.

Wahr, der Buchdrucker darauf solches zu drucken sich geweigert.

77.

Wahr, er verschiedene Exemplaria davon in hiesiger Stadt sehr behuthsam und verborgen ausgetheilet.

78.

Wahr, er solche auch unter seine Verwandten distribuiret.

79.

Wahr, er auch viele gemeine Leuten auch Gült- und Ambts-Meister damit bedacht.

80.

Wahr, dabey nicht überall sagen lassen, daß das Scriptum von ihme herkäme.

81.

Wahr, die Austheilung sonderlich unter dem gemeinen Mann nur 2. Tage vor hiesiger Raths-Wahl geschehen.

82.

Wahr, er dabey intendirt, daß darauf bey der Wahl sonderlich von dem gemeinen Manne und Euer-Genossen reflectiret würde.

83.

Wahr, daß damahls eine ungewöhnliche Unruh und Zusammenlauff in hiesiger Stadt gewesen, und also

84.

Wahr, die Austheilung des Impressi zu solcher Zeit leichtlich schädliche und gefährliche Folgen nach sich ziehen können.